Kirchliche Zustände

in

Oesterreich

unter

der Herrschaft des Concordates.

von Ginzel ? vgl S. 43 u 93

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1859.

I.

Der Abschluß des Concordates.

Die starken und unverwüstlichen Sympathieen, mit denen das deutsche Volk an dem kaiserlichen Oesterreich hängt, haben sich noch nie so laut und unzweideutig an den Tag gelegt als in der jüngsten Zeit.

In den schönen Wohlklang dieser Kundgebungen mischte sich nur Ein Mißton: bittere Klage über den Abschluß des Concordates.

Da Sie zu Denen zählen, welche in diese Klage einstimmen, so gestatten Sie mir wohl die eine und andere Bemerkung, welche geeignet sein dürfte, Ihre bisherige Ansicht über das österreichische Concordat nach dieser und jener Richtung hin zu modificiren.

Die Antipathieen gegen das Concordat, welche sich bei Ihnen „draußen im Reiche" seit Kundmachung desselben aussprachen und noch immer nachklingen, finden ihren Wiederhall bei uns in Oesterreich in tausend und tausend gleichgestimmten Gemüthern; und unter allen Ständen der Gesellschaft begegnet man häufig der Meinung: es wäre besser, wenn in kirchlicher Beziehung die alte gesetzliche Ordnung geblieben wäre.

So wenig ich Anstand nehme, diese fortdauernde ungünstige Stimmung in Oesterreich gegen das Concordat zu constatiren, so

wenig kann ich doch in den Tadel und Vorwurf einstimmen, der wegen Abschluß des Concordates gegen die österreichische Staatsgewalt draußen und daheim erhoben wird.

Der Abschluß eines Concordates mit Rom war für die Regierung des aus den Stürmen der Revolution neu hervorgegangenen Oesterreichs ein Act strenger Gerechtigkeit, ein unerläßlicher Act der Nothwendigkeit. Dieß hoffe ich Ihrem hellen Verstande und Ihrem lebendigen Rechtssinne sehr nahe zu legen.

Ist es nicht eine allgemein anerkannte Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat die politischen wie die bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse schlechthin unabhängig mache?

Und sprechen nicht die verschiedenen in einem Staate gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse die freie selbstständige Bewegung im Bereiche ihres Glaubens und Cultus als eine Forderung der Gerechtigkeit mit gleichem Rechte von der Staatsgewalt an?

Diesen unabweislichen Forderungen der Gerechtigkeit entsprach die Verfassung Oesterreichs vom 4. März 1849, indem §. 2 derselben allen gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen in gleicher Weise zusicherte: 1. das Recht der gemeinsamen, öffentlichen Religionsübung; 2. das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten; 3. den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Der österreichische Kaiserstaat zählt 38,000,000 Einwohner, und drei Viertheile der Gesammtbevölkerung dieses gewaltigen Reiches bekennen sich zum Glauben der katholischen Kirche.

Es war daher nichts als das dringende wohlverstandene Interesse der Staatsregierung, welches sie darauf hinwies, zuvörderst der katholischen Kirche gerecht zu werden, das derselben verbürgte Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu ver-

walten, zur Wahrheit zu machen und die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche zu ordnen.

Dieser Rechtsverpflichtung gegen die katholische Kirche in Oesterreich konnte nun aber die Staatsgewalt in keiner Weise Genüge thun, als — durch Abschluß eines Concordates, durch Vereinbarung mit dem römischen Stuhle. Den einzigen, offen liegenden Grund dessen kennt die ganze Welt: der Papst, der Inhaber des römischen Stuhles, ist das Haupt der katholischen Kirche in Oesterreich, wie in allen übrigen Ländern und Reichen der Welt. Eine selbstständige Regelung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche in Oesterreich ohne den Papst war nicht denkbar; und der Versuch, eine solche mit Ausschluß des römischen Stuhles durchzuführen, wäre ein Attentat gegen die Verfassung der katholischen Kirche gewesen. Darum war der Abschluß einer Vereinbarung mit dem römischen Stuhle zur Ordnung des katholischen Kirchenwesens in Oesterreich für die Staatsregierung dieses Landes ein Act eben so sehr der strengen Gerechtigkeit als der unerläßlichen Nothwendigkeit.

Meinen Sie etwa, die österreichische Staatsgewalt habe sich beeilt, ein Concordat mit Rom zu schließen? Im Gegentheile; sie hat diesen nothwendigen Schritt in spätester Stunde, und erst dann gethan, als er nicht mehr zu unterlassen war.

Alle katholischen Staatsregierungen Europas, mit Ausnahme jener von Portugal und Piemont, ja selbst die akatholischen Regierungen von Preußen, Hannover, Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Frankfurt, so wie jene von Rußland hatten bereits mit Rom die Stellung der katholischen Kirche in ihren Ländern durch Verträge geordnet, ehe Oesterreich, die erste katholische Macht der Welt, sich zu diesem Schritte verstand. Den Spruch weissagender Vorbedeutung: Austria erit in orbe ultima — hat die österreichische Staatsregierung in Betreff des Concordatsabschlusses wahrlich nicht zu Schanden gemacht.

Und wer möchte es auch der Staatsgewalt Oesterreichs verdenken, daß sie erst dann dem römischen Stuhle die Hand zur gemeinsamen Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in ihrem Reiche bot, als sie die Nothwendigkeit dazu drängte!

Sind nicht alle Acte der innern und äußern Staatspolitik mehr oder weniger lauter Acte der Nothwendigkeit? Wie keine Staatsregierung je mit Rom in ein Concordat getreten ist, ohne daß das Staatswohl ihr dieß dringend gebot, so und nicht anders auch die Regierung Oesterreichs; denn es gibt für die Maßnahmen der regierenden Gewalten keinen höheren Grundsatz und kein höheres Gebot als — die Forderungen des Staatsinteresses.

Wenn nun Sie und Andere Oesterreich den Abschluß eines Concordates zum Vorwurfe machen, so stellen Sie dadurch in Abrede: das wohlverstandene Staatsinteresse Oesterreichs habe eine Vereinbarung über die Stellung der katholischen Kirche im Bereiche des Kaiserthums geboten.

Ich habe zu Ihrer erleuchteten Einsicht das gegründete Vertrauen, daß einige Erwägungen Ihre bisherige diesfällige Ansicht wenden werden.

Ohne Religiosität seiner Bürger vermag kein Staat auf die Dauer zu bestehen. „Die religiösen Ueberzeugungen, das unantastbare Heiligthum des Einzelnen, sind zugleich die gewaltigste und nachhaltigste von allen Mächten, welche den Entwickelungsgang von Völkern und Staaten bestimmen. Einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben.“

Da Sie von der Wahrheit dieser allgemeinen Sätze gleich mir aufs Tiefste überzeugt sind, so wollen Sie nun erwägen, welcher Art die in Oesterreich vorherrschenden religiösen Ueberzeugungen seien. Drei Viertheile von den 38 Millionen der Einwohner Oesterreichs bekennen sich zum Glauben der

katholischen Kirche. Das ist eine nicht zu beseitigende Thatsache, die jeder gesunde Verstand anerkennen und bei Würdigung der religiösen Verhältnisse Oesterreichs stets im Auge behalten muß. Am allerwenigsten aber konnte und kann sich je die österreichische Staatsregierung über diese Thatsache hinwegsetzen, ohne sich mit der gesammten geschichtlichen Entwickelung und den gegebenen Zuständen des Reiches in den schreiendsten Widerspruch zu setzen.

Der katholische Glaube, zu dem sich 28 Millionen Einwohner Oesterreichs bekennen, hatte aber im Verlaufe der letzten siebzig Jahre an seiner Macht auf die Gemüther eine so gewaltige Einbuße erlitten, daß das Kaiserthum dadurch einer nicht geringen Gefahr innerer Auflösung entgegen ging.

Ich deute Ihnen diesen Verfall der katholischen Ueberzeugungen in Oesterreich in einigen wesentlichen Zügen an.

Es lag im Gange der allgemeinen Bildung seit der Mitte des vergangenen Jahrhundertes, deren Einflusse sich auch Oesterreich nicht entziehen konnte, daß die Kraft des religiösen Glaubens überhaupt durch die ihm feindlichen Grundsätze des Materialismus, Skepticismus und Naturalismus in Gemüthern von Tausenden und Tausenden geschwächt und erschüttert wurde, und daß sonach auch Tausende und Tausende von Katholiken in Oesterreich einem kalten Indifferentismus oder dem nackten Unglauben verfielen.

Dieß war und ist aber immerhin noch der geringste Uebelstand. Denn waren und sind es auch Tausende und Tausende in allen Schichten der Bevölkerung, welche von jenen dem religiösen Glauben feindlichen Grundsätzen ergriffen wurden, die überwiegend große Masse des katholischen Volkes in Oesterreich war diesen glaubensfeindlichen Grundsätzen unzugänglich geblieben.

Dennoch aber hatten und haben die religiösen Ueberzeugungen in der großen Masse des katholischen Volkes in Oesterreich an innerer Kraft, Frische und Lebendigkeit in solchem Grade und

Maaße verloren, daß sie auf die Gemüther nur eine äußerst schwache Wirkung zu äußern im Stande sind.

Wer hatte diese Schwächung und Entkräftung der katholischen Glaubensüberzeugungen bewirkt und herbeigeführt? Die österreichische Staatsregierung selbst.

Seit dem Jahre 1780 setzte sich dieselbe mehr und mehr an die Stelle des Papstes und der Bischöfe in der Leitung und Regierung des katholischen Kirchenwesens, und wies dieselbe ganz und gar dem Ressort der Hofcanzlei zu.

Bis dahin hatte das katholische Volk Oesterreichs des Glaubens gelebt, Papst und Bischöfe seien von Gott gesetzt, die Kirche zu regieren; jetzt lehrte die Staatsgewalt factisch, daß dieser Glaube eitel und nichtig sei. Bis dahin hatte die große Masse des Volks die Predigt als Wort Gottes, die Messe als Gottesdienst verehrt; seit aber die Hofcanzlei vorschrieb, was und wie gepredigt, wann und wie der Gottesdienst gehalten werden solle, verlor in den Augen des Volkes die Religion mehr und mehr ihren heiligen und göttlichen Charakter und erschien vielmehr nichts als ein Polizeiinstitut zur Beherrschung der Gewissen. Bis dahin hatte das katholische Volk in Oesterreich besonders die Ehe als eine heilige, von Gott selbst geweihete Verbindung angesehen; seit aber die Staatsgewalt über das Wesen der ehelichen Verbindung ihre Patente erließ, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Geistlichkeit entzog und den Juristen überantwortete, war es geschehen um den Glauben an die Weihe und Heiligkeit der Ehe, auf welchem das Heil der Familie beruhet.

Es verflossen an die fünfzig Jahre, ehe die Staatsgewalt zur klaren Erkenntniß des Unheils kam, das sie auf dem religiösen Gebiete ihrer katholischen Unterthanen angerichtet hatte. Als ihr aber dieß klar geworden war, beschäftigte sie fortwährend der Gedanke, dem eingerissenen Verderben Einhalt zu thun und dem Siechthum des katholischen Kirchenwesens Heilung zu bereiten.

Der Abschluß eines Concordates mit Rom legte sich schon dem religiösen Sinne und der Einsicht Kaiser Franz' I. als das gründlichste Heilmittel nahe, und der Wiener Erzbischof Milde trat in Verhandlungen darüber mit dem päpstlichen Nuntius. Aber — „der Abschluß eines Concordates in dieser Zeit mußte an den noch allzu lebendigen Traditionen des Josephinismus scheitern", an denen auch der unterhandelnde Erzbischof, wenn auch als „milder Josephiner", hing.

Was unter Kaiser Franz und mit Milde nicht gelungen war, wurde unter Kaiser Ferdinand wieder in Angriff genommen, und die Arbeiten des Feldbischofs, später Bischofs von St. Pölten, Franz Wagner, verhießen Erfolg. Aber wäre auch sein Tod, wie jener des Burgpfarrers Pletz nicht hindernd der Verfolgung des Werkes entgegengetreten, zum Abschlusse eines Concordates war auch die Zeit Kaiser Ferdinand's nicht angethan; denn die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in dem alten morschen Oesterreich konnte so wenig haften als ein neuer Fleck auf einem alten Kleide.

Erst als nach Ueberwindung gewaltiger Stürme und Erschütterungen Oesterreich unter Kaiser Franz Joseph neu gestaltet wurde, konnte und mußte mit der Neugestaltung des staatlichen Organismus auch jene der kirchlichen Verhältnisse Platz greifen.

Zum Vollzuge der durch §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte wurde durch kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt, mit Aufhebung des Placet der freie Verkehr mit dem Papste gewährt, das Recht der Bischöfe, kirchliche Anordnungen frei zu erlassen, anerkannt unter der Bedingung, daß sie von ihren Erläßen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden Abschriften mitzutheilen haben, so wie ferner das Recht der Kir-

chengewalt anerkannt, geistliche Strafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 wurden durch kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850 die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte im Wesentlichen dahin bestimmt, daß Niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken kann, ohne die Ermächtigung hiezu von dem betreffenden Diöcesanbischofe erhalten zu haben; daß es aber Sache der Regierung bleibt, die vom Bischofe zum Vortrage der Religion oder Theologie ermächtigten Männer an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zuzulassen, die ihr Amt nach Maßgabe der academischen Gesetze verwalten.

Diese beiden kaiserlichen Verordnungen, „durch welche mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen wurde", und durch welche in Oesterreich erst anerkannt wurde, was längst in andern deutschen Staaten, voran in Preußen, zu Recht bestand, legten das Fundament, auf welchem ein Concordat mit dem römischen Stuhle errichtet werden konnte.

War aber auch auf dieser Grundlage ein Concordat möglich geworden und ist nach dem Ausspruche Hardenberg's mit keiner Macht bei redlicher Gesinnung leichter zu unterhandeln als mit dem römischen Stuhle, so war doch der wirkliche Abschluß einer Vereinbarung mit Rom für Oesterreich mit nicht geringen Schwierigkeiten umgeben.

Wohl hatte der Kaiser zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten sich den rechten Mann in der Person des Wiener Erzbischofs, von Rauscher, ersehen; aber nach monatelangem Verweilen desselben in Rom war die Geburt des Concordates eine so schwierige, daß nur der Kaiserschnitt dasselbe zu Tage fördern konnte.

Wenn Sie auf die in ihren Hauptzügen dargestellte Genesis des österreichischen Concordates, das zu Wien von dem päpstlichen Bevollmächtigten, dem Pro-Nuntius Cardinal Viale-Prelá, und dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Fürsterzbischof v. Rauscher am 18. August 1855 unterzeichnet wurde, zurückblicken, so wird die Wahrheit der Worte Ihnen einleuchten, mit denen Kaiser Franz Joseph I. durch Patent vom 5. November 1855 das Concordat seinen Völkern kundmachte: „Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen großen Theil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erlassen, und durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen. Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen gesetzt, und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen."

2.

Das Concordat vom 18. August 1855.

„Wenn denn schon der österreichischen Staatsregierung nichts übrig blieb, als mit Rom ein Concordat zu schließen, so mochte sie gleich andern katholischen und nichtkatholischen Regierungen es

immerhin thun; aber das Concordat, das sie mit dem Papste geschlossen hat, müssen ihr alle Aufgeklärte in und außer Oesterreich mit Fug und Recht übel nehmen."

So sprechen Sie im Sinne aller Gegner des österreichischen Concordates und meinen, es werde auch dem gewandtesten Anwalte der österreichischen Staatsgewalt nicht gelingen, die Gegner des Concordates vom 18. August 1855 mit demselben zu versöhnen.

Darauf erwiedere ich: alle Mittheilungen über die kirchlichen Zustände Oesterreichs, die Ihnen in Folge gütigen Verlangens meine Feder machen wird, sind Eröffnungen eines Freundes, der weit entfernt, ein Anwalt der österreichischen Regierung sein zu wollen, sich bei Schilderung der kirchlichen Zustände in Oesterreich nur von Recht und Wahrheit leiten läßt, — diesen unwandelbaren Leitsternen, denen auch Sie als erleuchteter Freund der Menschheit ausschließlich zu folgen gewohnt sind. Weder der österreichischen Staatsregierung noch der katholischen Hierarchie in Oesterreich zu Gunst oder Ungunst werden diese Blätter geschrieben, sondern im alleinigen Interesse Ihrer Person. Ihr persönliches Interesse an den kirchlichen Zuständen Oesterreichs unter der Herrschaft des Concordates ist aber kein anderes, als das Interesse der öffentlichen Meinung, die nichts Höheres kennt als Recht und Wahrheit, Recht für Jedermann, Wahrheit in Allem und Jedem.

Soll aber dieß Ihr Interesse befriedigt werden, so verkennen Sie gewiß die Nothwendigkeit nicht, das Concordat selbst in seinen hauptsächlichsten einzelnen Bestimmungen zu erwägen. An die Würdigung des Concordates müssen Sie freilich vorurtheilslos gehen; und ich erlaube mir, nicht um Ihr Urtheil in irgend einer Weise zu bestechen, sondern um Sie auf den rechten Höhepunkt der kritischen Umschau zu stellen, die einzelnen Artikel des Concordates mit jenen Bemerkungen zu begleiten, welche dieselben in ihrem wahren Lichte erscheinen lassen.

Der 1. Artikel garantirt der katholischen Religion für immer ihren vollen Rechtsbestand im Kaiserthume Oesterreich.

Daß ohne diese Garantie das Concordat unmöglich gewesen wäre, begreifen Sie. Konnte die kaiserliche Regierung der Religion, zu welcher sich 28 Millionen ihrer Unterthanen bekennen, die Gewähr ihres immerwährenden Rechtsbestandes versagen? Unmöglich. Es wurde nur hier in Betreff der katholischen Religion feierlich wieder ausgesprochen, was bereits die Verfassung Oesterreichs vom 4. März 1849, §. 2 allen im Kaiserreich gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen in gleicher Weise zugesichert hatte. Uebersehen Sie aber nicht, daß die Rücksicht auf die anderen nichtkatholischen Religionsbekenntnisse in Oesterreich bestimmend auf die Fassung dieses Artikels war. Weit entfernt, die katholische Religion etwa als die herrschende, oder als die Religion des Staates, oder als jene, welcher das Staatsoberhaupt und die Mehrheit der Bewohner des Reichs zugethan sei, zu proclamiren, wird einfach der Rechtsbestand derselben für die Zukunft gewährleistet. Mehr konnte die kaiserliche Regierung nicht gewährleisten; denn die Religion, deren Reich nicht von dieser Welt ist, hat keinen Beruf, Herrscher im Staate zu sein; und weil auch nichtkatholische Religionsbekenntnisse gesetzlich im Kaiserthume anerkannt sind, konnte auch von einer bevorzugten Rechtsstellung der katholischen Religion nicht die Rede sein.

Hat der 1. Artikel des Concordates der katholischen Religion ihren vollen Rechtsbestand in Oesterreich verbürgt, so legen die weiteren Artikel das Einzelne dar, was wesentlich zum Rechtsbestande der katholischen Religion gehört — jedoch mit stetiger Wahrung der Rechte des Staates; denn da die katholische Religion eben in Oesterreich zu Recht bestehen soll, so ergeben sich daraus nothwendig die rechtlichen Beziehungen, in denen die Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Kaiserthume steht.

Ich mag Ihrem Urtheile bezüglich dieser Rechte, welche sich die österreichische Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche gewahrt hat, in keiner Weise vorgreifen; aber ich erlaube mir Sie aufmerksam zu machen, diese Rechte eben so wie die der katholischen Religion verbürgten Befugnisse beachten und wägen zu wollen.

Da der römische Papst das Haupt der ganzen katholischen Kirche in allen Ländern und Reichen ist, so erkennt der 2. Artikel des Concordates diese rechtliche Stellung des Papstes auch in Oesterreich an und erklärt: der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem römischen Stuhle werde in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Was die Cabinetsordre des Königs von Preußen vom 1. Januar 1841 der katholischen Kirche in Preußen durch Aufhebung des landesfürstlichen Placet gewährte, konnte derselben in Oesterreich unmöglich versagt werden. Was daher bereits die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, §. 1 gewährt hatte, wiederholt nur der 2. Artikel des Concordates.

Was dieselbe kaiserliche Verordnung §. 2 als Recht der Bischöfe anerkannt hatte, „über Gegenstände ihrer Amtsgewalt, und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen", spricht auch der 3. Artikel des Concordates aus. — Hätte die Staatsgewalt den Bischöfen dieß Recht nicht gewährt, so hätte sie denselben gegenüber die Censur aufrecht gehalten, welche sie fürs ganze Reich und für immer aufgehoben hatte. Die Erläſſe der Bischöfe in geistlichen Sachen censurfrei erklären, ist also keine Bevorrechtung derselben vor jedem andern Staatsbürger. Denn wie jede die Presse verlassende Druckschrift in Oesterreich vor ihrer Hinausgabe der öffentlichen Sicherheitsbehörde überreicht werden

muß, so auch jeder gedruckte bischöfliche Erlaß. Und nicht nur gedruckte, sondern alle und jede Instructionen und Anordnungen der Bischöfe sind bei ihrer Kundmachung den Regierungsbehörden mitzutheilen. Wenn diese Bestimmung im 3. Artikel des Concordates nicht enthalten ist, so hat der Papst im Breve vom 5. November 1855 diese Mittheilung den Bischöfen zur Pflicht gemacht, und demnach muß laut Schreiben des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Bischöfe und Länderchefs vom 25. Januar 1856 von allen durch die Bischöfe zu erlassenden Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefen, so wie von den zu promulgirenden Synodalbeschlüssen jederzeit ein Exemplar der kaiserlichen Regierung zur Einsichtnahme mitgetheilt werden.

In Erwägung des Gesagten werden Sie an dem 3. Artikel des Concordates kaum mehr einen Anstoß nehmen.

Der 4. Artikel verbürgt den Bischöfen „die Freiheit, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel rechtlich gebührt, und insbesondere als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung taugliche Geistliche zu bestellen, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den Weihen zu befördern, öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle andern geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen, Provincialconcilien und Diöcesansynoden zu berufen und zu halten".

Alle diese in dem 4. Artikel bezeichneten Gegenstände gehören in den Bereich der innern Religions- und Kirchenangelegenheiten. Die freie und selbstständige Uebung und Verwaltung dieser Religionssachen ist aber in der katholischen Kirche ein so unbezweifelbares Recht der Bischöfe, wie in andern Religionsbekenntnissen das Recht ihrer wie immer heißenden Vorsteher. Ohne die Selbstständigkeit der Kirchengewalt anzutasten, konnte die

Staatsgewalt in den Bereich dieser innern Angelegenheiten der katholischen Religion nicht eingreifen. Wo aber einer dieser Gegenstände das innere Gebiet der Religion und Kirche verläßt und in das staatliche Gebiet hinübergreift, da nimmt alsogleich die Staatsgewalt ihr Recht wahr, wie dieß in der Bestimmung desselben 4. Artikels zu Tage tritt, welche den Bischöfen das Recht zuerkennt: „kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen".

Können Sie in Abrede stellen, daß auch dieser Artikel des Concordates der Kirchen- wie der Staatsgewalt zuerkannt hat, was ihr von Rechtswegen gebührt?

Der 5., 6., 7., 8. Artikel des Concordates enthält die Bestimmungen über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte, welche im genauesten Einklange mit den Grundsätzen stehen, welche bereits die kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850 aufgestellt hatte.

Es ist gegen diese Bestimmungen des Concordates der Vorwurf erhoben worden, als seien dadurch alle Schulen und der ganze öffentliche Unterricht in Oesterreich den Bischöfen überantwortet worden.

Es gibt aber keine ungerechtere Beschuldigung des österreichischen Concordates als diese. Ich versichere Sie: eine der Hauptschwierigkeiten, welche die kaiserliche Regierung bei Abschließung ihrer Vereinbarung mit Rom zu überwinden hatte, lag in dem strengen Festhalten an ihrem Rechte auf die Schule. Von diesem Rechte hat sie auch nicht ein Tütelchen fahren lassen.

Aber kein Besonnener wird die katholische Kirche aus den für die katholische Jugend bestimmten Volksschulen, Gymnasien und mittleren Schulen hinausweisen wollen, und eben so wenig konnte dieß die erleuchtete österreichische Staatsregierung.

Alle öffentlichen und nicht öffentlichen für die katholische Jugend bestimmten Schulen stehen unter der unmittelbaren Leitung des Staates, der sie nach seinem Gesetze einrichtet und die Handhabung dieses Gesetzes überwacht, der alle Lehrer, Professoren, Directoren und Oberaufseher derselben ernennt.

Mußte die kaiserliche Regierung nicht als unverweigerliches Recht der katholischen Kirche anerkennen, daß „die Bischöfe kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in allen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft?“ Eben so wenig durfte das Recht der katholischen Kirche verkannt werden, daß „Niemand in den für Katholiken bestimmten Lehranstalten die Religionslehre vortrage, der nicht dazu von dem betreffenden Bischofe die Sendung und Ermächtigung empfangen hat“, so wie daß „die Bischöfe festzusetzen haben, welche Lehrbücher in den gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien“.

Ja selbst bei Anstellung der katholischen Religionslehrer für Gymnasien und Realschulen ist nach Bestimmung des 7. Artikels der Staatsregierung die Entscheidung vorbehalten, indem laut kaiserlicher Verordnung vom 28. Juni 1850 der Bischof der betreffenden Diöcese wohl den Concurs zur Besetzung der offenen Religionslehrerstelle ausschreibt und abhält, und den Tüchtigsten und Würdigsten unter den Bewerbern der Landesregierung unter Vorlage der schriftlichen Concurselaborate bezeichnet, diese aber berechtigt ist, einen Andern zu wählen, so er nur vom Bischofe für tauglich erklärt wurde, falls gegen den vom Bischofe primo loco Genannten politische Bedenken obwalten.

Daß die Universitäten in Oesterreich ausschließlich Staatsanstalten seien, brauche ich Ihnen nicht in Erinnerung zu

bringen. Bei ihnen kommt allein das Interesse der Wissenschaft in Anschlag und darum ist in dem Concordate von ihnen gänzlich Umgang genommen worden — mit Ausnahme der katholischen theologischen Facultäten an denselben. Die öffentlichen Professoren der Theologie an diesen Facultäten ernennt ausschließlich Seine Majestät der Kaiser; daß aber der 6. Artikel des Concordates dem Bischofe des betreffenden Sprengels das Recht gewährt, „über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich auszusprechen, und daß nur Jene aus den Bewerbern ernannt werden sollen, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist", werden Sie in Erwägung dessen, daß ein theologisches Lehramt ein kirchliches Amt ist, in Ordnung finden.

Damit Sie im Stande sind, die Haltung der kaiserlichen Regierung in der Unterrichtsfrage beim Abschlusse des Concordates vollkommen zu würdigen, dürfen Sie nicht übersehen, daß sie gegenüber den kirchlichen Ansprüchen mit großer Festigkeit und Entschiedenheit die Freiheit der Wissenschaft an den philosophischen, juristischen und medicinischen Facultäten und die Unabhängigkeit derselben von jedem Religionsbekenntnisse geschützt und gewahrt hat. Denn daß kirchlicher Seits die Forderung sehr nachdrücklich ausgesprochen wurde, nur Katholiken zu Lehrämtern an allen Facultäten der österreichischen Hochschulen zuzulassen, dürfen Sie als gewiß annehmen. Die kaiserliche Regierung wies diese Forderung zurück und unterließ nicht, im Interesse der Wissenschaft, auch nach dem Abschlusse des Concordates, gelehrte Männer des protestantischen Deutschlands an ihre Universitäten zu berufen. Nur an einer Universität sollen in Zukunft alle Lehrämter mit Katholiken besetzt werden, nämlich an der Universität von Pesth, weil dieselbe eine kirchliche Stiftung ist und unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia aus Kirchenvermögen besser ausgestattet wurde. Die

nichtkatholischen Professoren aber, welche bereits früher an derselben angestellt waren, bleiben in ihrem Amte.

Davon steht nichts im Concordate, wohl aber in der Note, welche mit dem Worte „Ecclesia“ beginnt und welche der Wiener Fürsterzbischof von Rauscher unterm 18. August 1855 im Auftrage des Kaisers an den päpstlichen Bevollmächtigten erlassen hat, und welche eine Reihe von im Laufe der Verhandlungen gegenseitig abgegebenen Erklärungen enthält, welche theils zur Vervollständigung, theils zur Erläuterung des getroffenen Uebereinkommens dienen, da es nicht angemessen erschien, sie in den Text der Concordatsurkunde aufzunehmen. Um der kirchlichen Forderung nach einer reinkatholischen Universität, wie eine solche zu Löwen in Belgien besteht, gerecht zu werden, ist in derselben Note den Bischöfen freigestellt worden, eine solche aus ihren Mitteln zu errichten. Niemand wird diese Berechtigung den Bischöfen mißgönnen; aber wenn der Episcopat Oesterreichs an die Errichtung dieser katholischen Universität gehen wird, muß derselbe freilich mit der kaiserlichen Regierung in Verhandlung treten, damit die Beziehungen derselben zum Staate festgestellt werden.

Unter den Artikeln des Concordates ist besonders der neunte lebhaft angegriffen worden, welcher bestimmt: „Bischöfe werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden“.

Aengstliche Gemüther sahen im Gefolge dieses Artikels bischöfliche Bücherverbote ohne Zahl und Ende einhergehen, von der Regierung einen Kreuzzug gegen das Heer der freisinnigen Bücher beginnen, und wohl gar als das dem Zwecke entsprechendste Mittel die Präventiv-Censur wieder einführen.

Von all' diesen fürchterlichen und gefürchteten Dingen ist bisher auch nicht Eines eingetreten. Mir ist kein einziges bischöfliches Bücherverbot in Oesterreich seit der Wirksamkeit des Concordates bekannt geworden, und ich halte Keinen unsrer Bischöfe für so unklug, daß er, uneingedenk des „Nitimur in vetitum semper cupimusque negata", durch öffentliches Verbot eines Buches die Begierde nach demselben wecken möchte.

Wie wenig aber die österreichische Staatsregierung gesonnen sei, ein bischöfliches Bücherverbot ohne Weiteres zu vollstrecken, werden Sie unschwer aus der Erklärung erkennen, welche der Minister für Cultus und Unterricht in seinem Schreiben an sämmtliche Länderchefs vom 25. Jänner 1856 über Sinn und Tragweite des 9. Concordatsartikels in folgenden Worten gegeben hat: „Unter genauer Festhaltung des Sinnes und Wortlautes des Artikels wird die kaiserliche Regierung, insoferne es sich ihrerseits um Maßregeln gegen die Verbreitung verderblicher Bücher handelt, nie vergessen, welch' hohen Werth sie dießfalls auf das Urtheil und den Ausspruch der Bischöfe zu legen hat. Sie kann sich aber keineswegs der Verantwortlichkeit für ihre eignen Maßregeln entschlagen, und daher auch nicht als bloße Vollstreckerin der in solchen Angelegenheiten vom kirchlichen Forum ergangenen Erkenntnisse ansehen. Vielmehr hat sie sich die volle Selbstständigkeit sowohl bei Beurtheilung der Bücher, als auch bei Entscheidung der Frage, welche Maßregeln gegen die für verderblich erkannten anzuwenden seien, gewahrt. Bischöfliche Bücherverbote werden daher an und für sich nur eine Gewissenspflicht für die Katholiken begründen. Halten in einzelnen Fällen die Bischöfe die Mitwirkung der Regierung zur Unterdrückung oder Beseitigung der von ihnen als verderblich bezeichneten Bücher für wünschenswerth, so wird über ihr Ansuchen die Frage, ob und in welcher Weise auf Grundlage der bestehenden Gesetze diesem Ansuchen ent-

sprochen werden könne, sorgfältig zu erwägen, und dem gemäß das Geeignete zu verfügen sein".

Fürchten Sie noch einen Kreuzzug von Seite der kaiserlichen Regierung gegen die von den Bischöfen verbotenen Bücher?

Sollte aber bei den Verhandlungen über den 9. Artikel des Concordates von kirchlicher Seite auf Präventiv-Censur als ein zweckmäßiges Mittel gegen die Verbreitung glaubens- und sittenverderblicher Schriften hingedeutet worden sein, so hat der kaiserliche Bevollmächtigte in seiner Note „Ecclesia" die vormärzliche Censur als ein so unmächtiges und zweckwidriges Institut zur Abhaltung mißliebiger Bücher gezeichnet, daß das Walten derselben mit dem März 1848 für immer in Oesterreich sein Ende gefunden hat.

Blicken Sie nun auf den 10. Artikel des Concordates, welcher bestimmt: „Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen".

Es gibt keinen Artikel des Concordates, der von solchem Belange für die österreichische Staatsgewalt und von so tief greifender Wirkung für das ganze Staatsleben des Kaiserreichs ist, als dieser zehnte Artikel.

Die kaiserliche Regierung hat mit diesem Artikel nichts weniger erklärt, als daß sie schlechthin kein Recht habe, über das Wesen und den Rechtsbestand der Ehe ihrer katholischen Unterthanen Gesetze zu geben und Recht zu sprechen, und daß demnach alle von der Staatsgewalt

seit Kaiser Joseph II. erlassenen Gesetze über die Ehe, insoferne sie nicht bloß die bürgerlichen Wirkungen derselben betreffen, fortan in Oesterreich keine Geltung mehr haben.

Die außerordentliche Bedeutung dieser Concordatsbestimmung konnte der öffentlichen Meinung nicht entgehen; aber ich entsinne mich nicht, daß sie bei dem Mißfallen, womit sie das Concordat begrüßte, diesen Artikel besonders betont hätte.

Der Grund dessen scheint mir in dem lebendigen Gefühle zu liegen, das in jedem christlichen Gemüthe waltet: die Ehe, ein religiöses, auf dem Glauben beruhendes Verhältniß, gehöre in den Bereich der religiösen Gewalten.

Trotz dessen, daß der Glaube an die Weihe und Heiligkeit der Ehe bei tausend und tausend Katholiken in Oesterreich aufs Tiefste erschüttert ist, weil die Staatsregierung durch mehr denn zwei Generationen die Ehe als eine rein weltliche Sache behandelt hat, ist doch jenes Gefühl von der Heiligkeit des ehelichen Bundes in der großen Masse des katholischen Volkes nicht vertilgt worden.

Deßhalb äußert sich in Oesterreich nirgends ein Mißfallen über den 10. Artikel des Concordates, und unsere weltlichen Gerichtsbehörden insbesondere sind herzlich froh, daß sie der odiosen Ehestreitigkeiten los geworden sind. Die geistlichen Richter aber, die seit dem 1. Januar 1857 vollauf mit den Ehehändeln zu thun haben, beneidet Niemand um ihr Amt.

Ich weiß nicht, ob bei Ihnen draußen im Reiche diese Stimmung sattsam bekannt ist, welche in Oesterreich über den gewaltigen Umschwung herrscht, der in Sachen der Ehe durch das Concordat herbeigeführt wurde. Deßhalb durfte ich nicht unterlassen, Ihnen diese herrschende Stimmung zu constatiren.

Wenn nun aber auch über die Eheangelegenheiten der Katholiken in Oesterreich, insoweit sie dem Bereiche der kirchlichen

Gesetzgebung angehören, das Kirchengesetz zu gelten hat, welches auch kraft kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 mit dem 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit getreten ist, so ist doch der bürgerlichen Gesetzgebung auch über die Ehesachen der Katholiken noch ein weites Gebiet geblieben, und über die Ehen der nichtkatholischen Bewohner Oesterreichs hat selbstverständlicher Weise das Gesetz der katholischen Kirche keine Geltung.

Daß die Staatsgewalt Oesterreichs ihr Recht, über die Eheangelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen, insoweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung anheim fallen, in vollem Maaße und Umfange gewahrt hat, dürfen Sie in Vorhinein für eben so gewiß halten, als daß sie andrerseits den religiösen Ueberzeugungen ihrer nichtkatholischen Unterthanen über die Ehe volle Rechnung getragen hat.

Sie werden meine Versicherung vollkommen bestätigt finden, wenn Sie das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt 1856. XLVI. Stück. N. 185.) zur Hand nehmen, und die XIV Artikel desselben, so wie den Anhang I desselben, der das „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich" in 77 Paragraphen enthält, Ihrer Einsicht und Prüfung unterziehen.

Wir gehen zum eilften Artikel des Concordates. Derselbe bestimmt: „Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten".

Sie haben zu richtige und geläuterte Begriffe von den Attributen einer jeden Regierungsgewalt in Staat und Kirche, als daß ich es für nöthig halten könnte, diese Bestimmung des Concorda-

tes Ihnen gegenüber zu rechtfertigen. Die Kirchengewalt der Befugniß entkleiden, auf ihrem Gebiete gegen die Uebertreter ihrer Gesetze mit Strafen zu walten, heißt sie aller eigentlichen Gewalt, und damit aller Autorität entkleiden. Dieß hatte die österreichische Staatsgewalt sich gegen die Kirche zu Schulden kommen lassen, und darum erklärte bereits die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, §. 3: „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt."

Alle Disciplin im geistlichen Stande müßte sich auflösen, oder es könnte vielmehr von einer solchen gar nicht die Rede sein, wenn die Bischöfe der Befugniß bar wären, pflichtvergessene Geistliche mit kirchlichen Strafen zu belegen.

Aber wie, wenn ein Geistlicher sich der vom Bischofe über ihn verhängten Strafe nicht unterwerfen wollte, wie kann der Bischof, dem äußere weltliche Gewalt nicht gegeben ist, sein Strafrecht geltend machen?

Diesen Fall hat der 16. Artikel des Concordates vorgesehen und bestimmt: „Seine Majestät der Kaiser wird nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen."

Diese Bestimmung des Concordates in ihrer nackten Fassung ist ganz geeignet, lebhafte und gerechte Bedenken gegen sie zu erwecken. Ist denn jedes bischöfliche Strafurtheil gegen einen Geistlichen ohne Weiteres als ein gerechtes anzuerkennen, und ist es nicht möglich, daß auch ein Bischof eine ganz willkürliche ungerechte Strafe wider einen Geistlichen verhänge? Wenn nun der weltliche Arm kraft Gesetzes den Bischöfen bereit steht, sind da nicht die Geistlichen in Oesterreich der größten Gefahr ausgesetzt, der Willkür und Gewalt preisgegeben zu werden?

Wahrlich, es wäre schlimm, wenn die Staatsgewalt Oesterreichs ohne Weiteres sich herbeilassen müßte, die bischöflichen Strafurtheile gegen Geistliche zu vollstrecken. Aber — die kaiserliche Regierung ist sich ihrer Würde und Pflicht allzusehr bewußt, als daß sie sich zur blinden Vollstreckerin bischöflicher Strafurtheile gegen Geistliche machen könnte.

Hören Sie zur Bestätigung dessen die officielle Erklärung, welche der kaiserliche Bevollmächtigte in seiner öfter erwähnten Note vom 18. August 1855 hierüber gegeben hat: „Seine Majestät erwartet, daß, wenn die Bischöfe auf Grundlage des 16. Artikels des Concordates den Beistand des weltlichen Armes in Anspruch nehmen, sie keinen Anstand nehmen werden, entsprechende Aufklärungen, falls sie verlangt werden, zu ertheilen, worauf Seine Majestät Sich des Rathes einer aus Bischöfen oder anderen Geistlichen unter dem Vorsitze eines Bischofs zusammengesetzten Commission bedienen wird.“ — Und damit Sie in dieser Angelegenheit ganz klar sehen und vollkommen beruhigt werden, wollen Sie noch die Weisung erwägen, welche der Minister für Cultus und Unterricht in seinem Schreiben an sämmtliche Länderchefs vom 25. Jänner 1856 erlassen hat: „Ob Ursache vorhanden sei, von den Bischöfen, welche in die Lage kommen, den Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, entsprechende Aufklärungen zu verlangen, kann nicht wohl der Beurtheilung der untersten administrativen Behörden anheim gestellt werden. Es hat demnach die bereits im Allgemeinen gemachte Andeutung, daß das nöthige Einvernehmen unmittelbar zwischen den Länderchefs und den Bischöfen gepflogen werden solle, insbesondere auf diese Angelegenheit Anwendung zu finden. Sollten Euer . . . es in einem solchen Falle für nothwendig erachten, daß auf nähere Aufklärungen gedrungen und die Gewährung des Beistandes der weltlichen Macht von deren Ertheilung abhängig gemacht werde, so wird hiervon

die Anzeige an mich zu erstatten sein, damit weiter nach den Allerhöchsten Befehlen vorgegangen werden könne."

Wird bei solcher Lage der Dinge irgend ein Bischof in Oesterreich wagen, zur Vollstreckung eines willkürlichen Strafurtheils gegen einen Geistlichen den weltlichen Arm anzurufen? Sollte er dieß wagen, so wird die Staatsgewalt ihm den Beistand ihrer Macht eben so gewiß versagen, als er andererseits der kaiserlichen Regierung und der öffentlichen Meinung gegenüber für immer unwiederbringlich aller Reputation verlustig gehen würde.

Wenn auch diese Bestimmung des Concordates über Vollstreckung bischöflicher Urtheile wider pflichtvergessene Geistliche durch den weltlichen Arm die Art dieser Strafurtheile nicht namhaft macht, so ist sie doch in der Vollstreckbarkeit derselben durch den weltlichen Arm deutlich bezeichnet. Die hier in Rede stehenden Urtheile betreffen allein die Suspension oder Absetzung der Geistlichen von ihren Kirchenämtern, und den Verlust der mit denselben verbundenen Einkünfte. Da ein solches Strafurtheil die zeitliche und irdische Existenz der Geistlichen so tief berührt, hat die österreichische Staatsregierung mit allem Rechte ihre Mitwirkung zur Durchführung des Erkenntnisses an die Bedingung geknüpft, daß sie sich von der Gerechtigkeit des gefällten Urtheils früher überzeugt habe.

Diese Rücksicht auf das durch kirchliche Strafurtheile bedrohte zeitliche Interesse war der kaiserlichen Regierung allerdings in Betreff der katholischen Geistlichkeit geboten, nicht aber also in Betreff der Laien, auf welche sich die weitere Bestimmung des 11. Artikels des Concordates bezieht: „Die Bischöfe sollen durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten."

Welche sind die kirchlichen Strafen für katholische Laien, die in unsrer Zeit noch Geltung haben? Versagung der

Sacramente, der geistlichen Segnungen und Gebete, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, Ausschließung von der Kirchengemeinschaft.

Jeder Verständige erkennt, daß diese Kirchenstrafen rein geistliche Strafen sind, die, wie die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, §. 3 erklärt, „auf die bürgerlichen Rechte keine Rückwirkung üben"; Ihrer erleuchteten Einsicht aber wird es nicht entgehen, daß diese geistlichen Zuchtmittel, deren sich die Kirche heutzutage allein bedienen kann, den Charakter von Strafen gerade für jene Katholiken nicht haben, gegen welche sie allein angewendet werden. Oder ist es in den Augen eines Katholiken, der als solcher bloß noch in den Kirchenbüchern und Regierungslisten figurirt, eine Strafe, wenn demselben die Sacramente versagt werden, an deren Kraft er längst nicht mehr glaubt und nach denen er nicht begehrt? Oder fühlt sich Jener gestraft, dem die Kirche Gebet, Segnung, Begräbniß verweigert, dem diese geistlichen Handlungen nichtige lächerliche Gebräuche sind? Oder wird Jemand mit Recht sich über das Urtheil beklagen können, kraft dessen der Bischof ihn, der sich längst in Wort und That von der Kirche losgesagt hat, der Gemeinschaft derselben verlustig erklärt?

Die kaiserliche Regierung konnte sich daher in keiner Weise berufen und berechtigt fühlen, die Kirchengewalt in der Aeußerung ihres Strafrechtes gegen Laien anders zu beschränken als durch die Bedingung: daß die Kirchenstrafen auf die bürgerlichen Rechte keine Rückwirkung üben.

In den besprochenen Artikeln des Concordates sind jene Bestimmungen hauptsächlich enthalten, gegen welche vorzüglich seit Kundmachung desselben bis heute herab die öffentliche Meinung und die Organe derselben sich mißbilligend vernehmen ließen.

Da Sie nun sich die Mühe gegeben haben, diesen Artikeln näher zu treten und allen Bestimmungen derselben auf den Grund

zu sehen, so dürften die Bedenken und Besorgnisse, welche diese Artikel dem flüchtigen Blicke veranlassen, wenigstens um ein Bedeutendes geschwunden sein, und Sie insbesondere die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die österreichische Staatsgewalt der Kirche gegenüber nicht nur keines ihrer Rechte aufgegeben, sondern alle und jede ihrer Befugnisse nachdrücklich, ja eifersüchtig gewahrt habe.

Um aber dem Concordate vom 18. August 1855 ganz gerecht zu werden, dürfen Sie eine Reihe anderer Artikel desselben nicht übersehen. Die Würdigung derselben wird Ihnen die Ueberzeugung aufdringen, daß die Staatsgewalt Oesterreichs, ohne eines einzigen ihrer Rechte an die katholische Kirche sich zu begeben, nicht Weniges errungen hat, was nur Rom zugestehen konnte, wodurch frühere im Kaiserthume factisch bestehende Verhältnisse im Kirchenwesen nicht nur Fortdauer sondern Rechtskraft gewonnen haben, und der Staatsregierung für immer ein gewaltiger Einfluß auf das ganze katholische Kirchenwesen im Reiche gesichert ist.

Diese nicht zu unterschätzenden Bestimmungen des Concordates sind in den Artikeln 12, 13, 14, 25, 30, 31 und 33 niedergelegt. Ich erlaube mir, dieselben einzeln Ihrer Werthung zu unterstellen.

Obwohl der 12. Artikel in den Worten: „Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden" die Zuständigkeit des kirchlichen Richters über das Patronat, als ein von der Kirchengewalt verliehenes Recht, ausspricht; so „gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können". Durch diese Concession sind die Rechtsansprüche auf ein weltliches oder Laien-

Patronat, wem immer dieselben zustehen mögen, vor den bürgerlichen Gerichten geltend zu machen; woraus man zur Befriedigung erkennt, daß, wo ein kirchliches Recht eine weltliche Seite hat oder auf weltlichen Titeln beruhet, die kaiserliche Regierung nicht unterlassen hat, dasselbe dem Erkenntnisse und Schutze ihrer Gerichte zu vindiciren.

Dieselbe Befriedigung gewähren die Bestimmungen des 13. und 14. Artikels, in welchen „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse der Papst seine Zustimmung gibt, daß die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden, und daß die Geistlichen wegen Verbrechen und andrer Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden".

In Gemäßheit dieser Bestimmungen hat die katholische Geistlichkeit in Oesterreich in gerichtlicher Beziehung keine bevorzugte oder Ausnahmsstellung; in Civilrechtsachen wie in Criminalfällen sind die Geistlichen gleich allen andern Staatsbürgern der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Während in dem alten Oesterreich die katholische Geistlichkeit gleich dem Adel einen privilegirten Gerichtsstand hatte, in Civilrechtssachen die Landrechte, in Criminalsachen die Magistrate der Provinzialhauptstädte, hat das neue Oesterreich dieß Privilegium der katholischen Geistlichkeit cassirt, und die Gleichstellung derselben vor dem Gesetze mit allen Unterthanen des Reichs hat im Concordate Ausdruck erhalten.

An der weitern Bestimmung des 14. Artikels: „wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf den Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es noth-

wendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne" — werden Sie schwerlich Anstoß nehmen; und sie gilt auch nur in Fällen des ordentlichen Gerichtsverfahrens, indem die officielle Note „Ecclesia" ausdrücklich die Fälle ausnimmt, in denen standrechtlich gegen Geistliche verfahren wird.

Der 25. Artikel des Concordates ermächtigt des Kaisers Majestät, „für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen". Das dem Religions- und Studienfonde zustehende Patronat auf Kirchenpfründen ist in allen Ländern Oesterreichs, mit Ausnahme von Venetien, reich und ausgebreitet, und der Staatsgewalt ist durch diesen Antheil an der Besetzung so vieler wichtiger Kirchenämter ein weit tragender Einfluß auf das katholische Kirchenwesen für alle Zeit gesichert.

Wenn dieses kaiserliche Präsentationsrecht auf die genannten Pfründen dahin beschränkt ist, „daß nur Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet", so ist das vorherrschende Interesse der Staatsgewalt an der Besetzung dieser Beneficien mit Männern von regierungsfreundlicher Gesinnung nicht im Geringsten gefährdet. Da nämlich der Papst in seinem Breve vom 5. November 1855 allen Bischöfen es zur Pflicht gemacht hat, zu allen kirchlichen Lehrämtern, allen Pfarreien und zu allen andern Kirchenämtern und Pfründen nur solche Geistliche zu wählen, gegen welche Seine Majestät in politischer Hinsicht nichts einzuwenden haben, so ist die Staatsgewalt durch das ihr zustehende Recht der Exclusive vollkommen in Stand gesetzt, von jedem kirchlichen Posten ihr nicht genehme Geistliche fern zu halten.

Erwägen Sie nun die Bestimmungen des Concordates in dem 30. und 31. Artikel desselben, und Sie werden nicht umhin

können, in denselben belangreiche Zugeständnisse an die Staatsgewalt zu erkennen.

Die katholische Kirche ist in allen Ländern des Kaiserreichs mehr oder weniger reich begütert. Sie kennen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, welcher jedem Eigenthümer das freie Dispositionsrecht über sein Eigenthum zuerkennt, und Sie werden der Kirche dieß Recht, über ihre Güter frei zu verfügen, gewiß nicht schmälern wollen. Andrerseits wird Ihnen aber das mannichfaltige Interesse, welches der Staat am Kirchengute nimmt, nicht entgehen, und Sie werden es daher dem Staatsinteresse sehr entsprechend finden, daß in Gemäßheit des 30. Artikels des Concordates „die Kirchengüter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden sollen, ohne daß sowohl der h. Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser dazu ihre Einwilligung gegeben haben".

Hierzu kommt noch das weitere Zugeständniß, welches der 31. Artikel der Staatsgewalt macht. Einen bedeutenden Theil des Kirchengutes in allen Provinzen des Kaiserthums, mit Ausnahme von Venetien, bilden jene Güter, welche den allgemeinen Namen des Religions- und Studienfondes führen. Diese Fonds wurden zum größten Theile aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte und Klöster und anderer kirchlicher Anstalten gegründet. Es sind also diese „Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche". Obschon jedoch jedem Eigenthümer die Verwaltung seiner Güter von Rechtswegen zusteht, so bestimmt doch der 31. Artikel: „Die Religions- und Studienfondsgüter werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der h. Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird". Sonach bleibt also die Verwaltung des Religions- und Studienfondsvermögens in den Hän-

den der Staatsgewalt, in denen sie früher war, und die Bischöfe werden nur an der Aufsicht über die Verwaltung dieser Kirchenfonds betheiligt sein. Was früher der Staatsgewalt nur de facto zustand, ist durch diese Bestimmung des Concordates ihr Recht geworden, und es wird sich Ihrer Einsicht nicht verschließen, daß die kaiserliche Regierung dadurch offenbar gewonnen hat.

Ebenso erhebt der 33. Artikel des Concordates eine einseitige Bestimmung des Staatsgesetzes vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Kirchen-Zehents zum Rechtsbestande vor der Kirche, indem er festsetzt: „Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthum wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen".

Die katholische Geistlichkeit in den deutschen Ländern Oesterreichs konnte sich vor Abschluß des Concordates über die Aufhebung des kirchlichen Zehents als über ein ihr angethanes Unrecht beklagen; seit Abschluß des Concordates kann sie dieß nicht mehr, und Sie werden nicht verkennen, daß die kaiserliche Regierung in der vom Papste verlangten und erlangten Anerkennung des aufgehobenen Kirchenzehents ein nicht geringes Zugeständniß errungen hat.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des österreichischen Concordates sind nun an Ihrem prüfenden Auge vorübergegangen und ich müßte an Ihrem lebendigen Sinne für Recht und Billigkeit irre werden, wenn Sie aus der unparteiischen Erwägung dieser Hauptartikel des Concordates nicht die befriedigende Ueberzeugung gewonnen hätten: die Staatsgewalt Oesterreichs hat in der mit Rom geschlossenen Vereinbarung nichts Anderes als bloß die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche anerkannt; Rom hat nichts mehr als die Anerkennung dieser Rechte von der kaiserlichen Regierung begehrt, dagegen aber derselben Concessionen gemacht, wie sie nur immer einer katholischen Macht gewährt werden können.

Die österreichische Staatsgewalt hat der Kirche gegenüber kein einziges ihrer Rechte aufgegeben, vielmehr jedes derselben nachdrücklich und eifersüchtig gewahrt.

Diejenigen, welche meinen, durch das Concordat sei das katholische Kirchenwesen Oesterreichs und insbesondere die Beziehungen der Staatsgewalt zu demselben ganz neu gestaltet worden, irren gewaltig. Vielmehr hat das Concordat bloß die früher schon zu Recht bestandenen Verhältnisse der katholischen Religion aufs Neue bestätigt, und nicht wenige alte factische Zustände für rechtsbeständige erklärt; so daß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, welche das Concordat in seinem 10. Artikel der Kirche garantirt, in Wahrheit die einzige erhebliche Neuerung ist, welche durch das Concordat eingeführt wurde.

Wenn einzelne Gegner des Concordates sogar von „einem Staate im Staate" träumten, der durch dasselbe eingeschmuggelt und etablirt worden sei, so ist es der österreichischen Polizei bisher noch nicht gelungen, diesen zweiten „Staat" im Umfange des österreichischen Kaiserstaates aufzufinden.

Glücklicherweise herrscht und regiert im Staate Oesterreich, d. h. auf dem politischen Gebiete all' der weiten Länder, aus denen das

gewaltige Oesterreich besteht, nach wie vor dem Concordate allein und ausschließlich Seine Majestät der Kaiser und dessen Organe; und Papst und Bischöfe haben auf diesem Gebiete gar nichts zu schaffen und anzuordnen, eben so wenig nach wie vor dem Concordate, sondern allein dem Gesetze des Kaisers Folge zu leisten; und Sie dürfen der festen Ueberzeugung leben, daß es immerfort im Staate Oesterreich bei dieser Ordnung bleiben wird.

Weil aber die Unterthanen Oesterreichs nicht bloß Staatsbürger, sondern Menschen sind, die auch einem unvergänglichen Zwecke leben und deßhalb sich zu einer Religion bekennen, so gibt es auch in Oesterreich neben dem politischen noch ein religiöses, der Staatsgewalt ganz fremdes, Gebiet; und auf diesem Gebiete schalten und walten nun freilich weder der Kaiser noch dessen Organe, sondern allein die Träger der religiösen Gewalt.

Da nicht weniger als drei Viertel der österreichischen Unterthanen sich zur katholischen Religion bekennen, so haben auf diesem Religionsgebiete der Katholiken in Oesterreich allerdings der Papst und die Bischöfe eben so ausschließlich zu gebieten, als der Kaiser und seine Diener auf dem politischen Gebiete.

Wie das irdische und ewige Heil des Menschen oft eng mit einander verbunden sind, so berühren auch die gegenseitigen Interessen der weltlichen und geistlichen Gewalt häufig einander sehr nahe. Damit diese nun sich nicht feindlich begegnen, müssen die beiden Gewalten in Eintracht zusammenstehen.

Es war ein Hauptzweck des österreichischen Concordates, durch Anerkennung der gegenseitigen Rechte die so nothwendige und ersprießliche Eintracht zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirchengewalt zu begründen. Es gilt aber auch, dieselbe fort und fort zu erhalten; und wodurch kann sie allein gewahrt werden?

Hören Sie hierüber den Minister für Cultus und Unterricht,

der unterm 25. Jänner 1856 an die Bischöfe des Reichs sich also äußerte: „Durch das Concordat ist jenes aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht hergestellt worden, welches für die wahre Wohlfahrt der Völker unentbehrlich ist. Die Wahrung dieses Segen verheißenden Verhältnisses erfordert, daß jede der beiden Gewalten, wenn sie der Mitwirkung der andern bedarf, diese mit jenem Vertrauen, das aus der gegenseitigen Achtung entspringt, in Anspruch nehme, daß aber auch jede dieser Gewalten Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenseitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe, ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht, und nach Umständen eine Verständigung darüber herbeigeführt zu haben. Diese Grundsätze sind, wie zahlreiche Beispiele beweisen, bei der Concordatsverhandlung von den beiden erhabenen Contrahenten als maßgebend angesehen worden. Sie werden auch bei der Ausführung und Anwendung der vereinbarten Bestimmungen zu gelten haben. Indem ich das Geeignete einleite, damit in diesem Geiste von den kaiserlichen Behörden vorgegangen werde, rechne ich mit Zuversicht darauf, daß der hochwürdige Episcopat in seinem Bereiche in gleichem Geiste wirken werde."

Aus dieser ministeriellen Erklärung mögen Sie entnehmen, wie eitel und ungegründet die Furcht ist: die Bischöfe Oesterreichs könnten durch ihre Verfügungen die staatlichen Interessen verletzen, Unheil und Unfriede im bürgerlichen Leben anstiften. Die kaiserliche Regierung hegt eine solche Furcht nicht, denn sie vertraut den Bischöfen, daß sie in kirchlichen Dingen, welche das Staatsinteresse nahe berühren, nicht einseitig Verfügungen treffen werden; und jedenfalls steht ihr solche Macht zur Seite, daß sie einer bischöflichen das Staatswohl bedrohenden oder beeinträchtigenden Verfügung mit Erfolg entgegentreten kann.

Indem ich die Besprechung anderer Artikel des Concordates

für spätere Mittheilungen vorbehalte, nähre ich das Vertrauen, daß Sie dasselbe nicht bloß als vollendete sondern auch als eine berechtigte Thatsache hinnehmen werden, wenn nur das österreichische Concordat dazu angethan ist, den Zweck zu verwirklichen, zu welchem es errichtet wurde.

3.

Zweck des Concordates.

Auf die Frage: zu welchem Zwecke Oesterreich mit dem Stuhle von Rom eine Vereinbarung geschlossen habe, vernimmt man in Oesterreich wie draußen im Reiche gar verschiedene wunderliche Rede.

Die Meisten sehen das Concordat von ihrem individuellen Standpunkte an und unterlegen demselben den ihrer eigenthümlichen Ansicht der Dinge entsprechenden Zweck. „Man wollte sich mit Papst und Bischöfen auf guten Fuß setzen", sagen die Einen, und — sie haben so Unrecht nicht; denn „das aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht" ward jedenfalls mitbezweckt. — „Es galt die Erhöhung und Verherrlichung der katholischen Kirche gegenüber den andern Religionsbekenntnissen", sagen Andere; und — abgesehen von der Bitterkeit, die sich um der nichtkatholischen Religionsbekenntnisse willen in dieses Urtheil mischt, mag dasselbe gelten, insofern unter der „Erhöhung und Verherrlichung" der katholischen Kirche nichts Anderes verstanden wird, als die Anerkennung ihrer Rechte und Befugnisse. — „Das Concordat ist geschlossen worden, damit es zum Haupthebel der Reaction und als Hemmschuh auf der Bahn des Fortschritts diene", klagen die Dritten. Die Staatsgewalt Oesterreichs reactionärer, dem Fortschritte des Geistes abholder Gelüste

und Intentionen zeihen, werden Sie als eine offenbar ungerechte Beschuldigung eben so sehr von der Hand weisen, als Sie andrerseits die Flachheit des Verstandes bemitleiden werden, der da meint: ein Concordat könne der Entwickelung des innern Staatslebens und dem Fortschritte des Menschengeistes eine Schranke setzen!

Doch, lassen Sie die Meinungen und Ansichten der Menge über den Zweck des Concordates bei Seite liegen, und fragen Sie die hohen Contrahenten selbst, wozu sie die Vereinbarung vom 18. August 1855 geschlossen haben. Denn natürlich muß das Concordat selbst auf die Frage nach seinem Ziel und Ende die sicherste und allein wahre Antwort geben; und es wäre ein offenbares, nicht zu entschuldigendes Gebrechen an der Urkunde der Vereinbarung, wenn dieselbe nicht die Intention der contrahirenden Mächte in klaren und bestimmten Worten ausspräche.

Von diesem Gebrechen ist das österreichische Concordat frei; es trägt an seiner Spitze in deutlicher, heller Schrift die Absicht der hohen Contrahenten, den Endzweck der Vereinbarung.

„Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten."

In eben so unzweideutiger Weise hat Seine Majestät der Kaiser die Endabsicht, aus welcher Er das Concordat geschlossen, in dem Kundmachungs-Patente vom 5. November 1855 ausgesprochen: „Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der

geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen gesetzt und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen."

Also — um die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der österreichischen Völker, deren drei Viertheile sich zur katholischen Religion bekennen, zu erneuern und zu befestigen, oder daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft in diesen katholischen Völkern Oesterreichs bewahrt und gemehrt werde, dazu wurde das Concordat geschlossen, das ist der letzte Zweck, das Ziel und Ende desselben.

Es gilt also, Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft der 30 Millionen Katholiken in Oesterreich zu bewahren und zu mehren; das Mittel zur Realisirung dieses Zweckes soll das Concordat sein.

Entnehmen Sie daraus, in welch' beklagenswerthem Irrthume Jene befangen sind, die da meinen: das Concordat sei um seiner selbst willen da. Dieser jämmerlichen Beschränktheit begegnet man bei nicht wenigen Gliedern der katholischen Geistlichkeit Oesterreichs; das Concordat wollte nach ihrer Meinung nichts als die Kirchengewalt frei und unabhängig von der Staatsgewalt machen. Nachdem diese kirchliche Freiheit errungen ist — denn auch das meinen sie errungen zu haben, was ihnen ohne Mühe und Kampf, gleichsam als ein Angebinde zur Feier des fünf und zwanzigjährigen Geburtstages Seiner Majestät Franz Joseph I., in den Schooß gefallen, — könne die Geistlichkeit ausruhen auf den Lorbeern des Concordates!

Sie sehen, was diese Leute unter kirchlicher Freiheit verstehen: die Willkühr, entweder gar nichts zu thun, oder, wenn es hoch kommt, zu thun was man will. Als ob die Freiheit überhaupt nicht vielmehr die sittliche Kraft und das Recht wäre, „ungehindert zu thun, was man soll"!

Wie also jeder Kraft eine Aufgabe gesetzt ist und jedem Rechte eine Pflicht entspricht, so ist die katholische Kirche in Oesterreich durch das Concordat nur zu dem Zwecke frei und selbstständig erklärt worden, daß sie ihre eigene Kraft auf dem Gebiete der Religion bethätige und in selbstthätiger Kraftentwickelung die Aufgabe löse, welche ihr das Concordat gesetzt hat.

Diese Aufgabe kennen Sie bereits: die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der katholischen Völker Oesterreichs sollen erneuert und befestigt, der Glaube, die Frömmigkeit und sittliche Kraft dieser Völker soll bewahrt und gemehrt werden.

Fürwahr, eine Aufgabe, vor welcher auch übermenschliche Kraft zurückbeben mag!

Damit Sie die Bedeutung, die ungeheure Größe und Ueberschwenglichkeit dieser Aufgabe zu ermessen im Stande sind, müssen Sie freilich den bestehenden Zuständen in der katholischen Kirche Oesterreichs zuerst Ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Aus Dem, was und wie es ist, werden Sie erkennen, was dazu gehört, um Das zu schaffen, was und wie es sein soll.

Wenn Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich, feierlich erklärt: die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Seiner katholischen Völker seien zu erneuern und zu befestigen, so ist hiermit der faule, wunde Zustand der religiösen Ueberzeugungen unter den Katholiken Oesterreichs bloßgelegt. Ja, was veraltet, vermorscht, vermodert und faul ist, muß erneuert, und was schwach, zerrüttet, wankend und schwankend ist, muß befestiget werden.

Die innern Zustände der katholischen Kirche in Oesterreich bieten kein erfreulich Bild. Zwar bekennen sich 28 Millionen der Einwohner Oesterreichs äußerlich zur katholischen Religion; aber wie steht es um die innere religiöse Ueberzeugung dieser 28 Millionen? Millionen sind Derer, besonders in den sogenannten gebildeten Schichten der Gesellschaft, in denen der Glaube der katholischen Kirche gänzlich erstorben ist und die ihren Unglauben offen zur Schau tragen; Millionen Derer, welche in kalter Gleichgültigkeit gegen jedes Religionsbekenntniß dahinleben; Millionen und Millionen Derer, welche die Uebungen des katholischen Glaubens aus Gewohnheit und Mode mitmachen; aber ungemein gering ist sicher die Zahl Jener in allen Ständen, denen der katholische Glaube Sache des Herzens und des Lebens ist.

Da die religiösen Ueberzeugungen „den Pflichten, ohne deren Erfüllung ein wohlgeordnetes Staatsleben unmöglich ist, zur Stütze dienen", und „einem Zustande innerer Auflösung jene Völker und Staaten entgegen gehen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben", so lehrt ein Blick auf den Zustand der religiösen Ueberzeugungen unter den Katholiken Oesterreichs, wie zerstört, verfallen und zerrüttet die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung in Oesterreich seien, und wie sehr es zum Heile des Kaiserreichs Noth thue, daß dieselben erneuert und befestigt werden.

In den Erschütterungen, welche die gesellige Ordnung in allen Hauptländern Oesterreichs im Jahre 1848 erlitt, trat es grell zu Tage, wie zerrüttet und schwach die sittlichen Grundlagen des Staatslebens im Kaiserthume seien und wie schlecht das vormärzliche Staatskirchenthum dazu angethan war, die christlichen Bürgertugenden der Treue, Anhänglichkeit und Liebe für Kaiser und Reich in die Gemüther zu pflanzen.

Sollte Oesterreich vor der Wiederkehr solcher Erschütterungen bewahrt werden, so mußte das alte verfaulte Staatskirchenwesen

bei Seite geschafft und der katholischen Kirche die Freiheit gewährt werden, ungehindert vom Staate ihre göttliche Mission zu vollbringen; denn nur eine freie Kirche vermag Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft in irgend einem Reiche zu bewahren und zu mehren.

Dieß geschah durch die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 und ward vollendet durch das Concordat vom 18. August 1855; die von ihren Fesseln befreite katholische Kirche ist dadurch in Stand gesetzt, ihrer hehren Sendung in Oesterreich zu entsprechen und die ihr durch die genannte Vereinbarung vorgezeichnete Aufgabe zu lösen.

Wer hat diese Aufgabe zu lösen? Dem größten Theile nach die katholische Kirche; aber die Staatsgewalt ist an derselben in nicht geringem Maaße betheiligt. Es gilt auch hier des Kaisers Wahlspruch: Mit vereinten Kräften. Erinnern Sie sich der Antwort, welche Seine Apostolische Majestät Franz Joseph I. am 12. April 1856 den in Wien versammelten Bischöfen gab: „Ich weiß sehr wohl, wie wirksam das Band der bürgerlichen Gesellschaft durch die Innigkeit der religiösen Ueberzeugung befestigt wird. Was Ich versprochen habe, werde Ich mit jener Treue erfüllen, welche dem Manne und dem Kaiser ziemt. Aber solch' ein Werk kann nur mit vereinten Kräften zu allseitiger Vollendung gebracht werden. Es wird an Ihnen sein, hochwürdigste Bischöfe, mit Mir und unter einander zusammen zu wirken, damit Glaube und sittliche Kraft in unserer Mitte blühe und reiche Früchte des Heiles und Friedens bringe."

Was die geistliche und was die weltliche Gewalt zu leisten habe, um ihrer Aufgabe an dem Werke der Erneuerung und Befestigung der sittlichen Grundlagen gerecht zu werden, auf denen die gesellige Ordnung und die Wohlfahrt der katholischen Völker Oesterreichs beruhet, — dieß anzudeuten, dazu wird sich der rechte Ort im Laufe meiner Mittheilungen von selbst ergeben.

Hier fragt es sich zunächst um die allgemeinste Grundbedingung, ohne welche das Werk, das der katholischen Kirche zugefallen, unmöglich vollbracht werden kann.

Vernehmen Sie dieselbe aus dem untrüglichen Munde des Herrn: „Ich habe euch erwählet und euch gesetzet, auf daß ihr hingehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe.“

Die Träger der geistlichen Gewalt, die nicht von der Welt sondern von Oben ihre Sendung haben, können also dieser ihrer Mission schlechthin nicht entsprechen — ohne selbstständiges und selbstthätiges Wirken und Schaffen. Es gilt also der Kirchengewalt: auf eigenen Füßen zu stehen und zu gehen, und die Hände zu rühren und Frucht zu schaffen.

Wundern Sie sich nicht, daß ich dieß besonders betone, was ja der schwächsten Einsicht sich von selbst so nahe legt.

Von einem selbstständigen und selbstthätigen Wirken der katholischen Geistlichkeit in Oesterreich war seit Generationen bis herab auf die Zeit des Concordates keine Rede. Der Klerus that und durfte nichts thun, als was die Staatsgewalt dictirte. Die natürliche Folge dessen war und ist die: der hohe und niedere Klerus hat das Stehen und Gehen auf eigenen Füßen verlernt, und die so lange gefesselten Hände sind steif und lahm geworden und können und wollen sich jetzt nicht regen. Man muß das Stehen und Gehen auf eigenen Füßen und das Rühren der Arme und Hände erst lernen; ach, und wie schwer lernt man dieß im Alter!

Mit dem Concordate, das der Kirche die nothwendige Selbstständigkeit und Freiheit verliehen, ist eine neue Lebensperiode auf dem religiösen Gebiete der Katholiken in Oesterreich eingetreten; aber von den Zeichen einer neuen frischen Lebensthätigkeit von Seite der Geistlichkeit ist gar wenig, und von einem geistigen Aufschwunge derselben gar nichts zu bemerken.

Vermöge kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 sind die geistlichen Ehegerichte mit dem 1. Jänner 1857 im ganzen

Umfange des Reiches — außer Ungarn, wo sie schon früher bestanden — in Wirksamkeit getreten; und zu Gran in Ungarn und in Wien ist im vergangenen Jahre ein Provincialconcil gehalten worden, und hier und da sollten heuer andere stattfinden, aber in Erwägung des Ciceronianischen „inter arma silent leges“ ist die Abhaltung derselben unterblieben; und etwa zehn Bischöfe der Monarchie haben ihre Romfahrt gemacht.

Außer diesen neuen vor dem Concordate nicht dagewesenen Erscheinungen am Horizonte der katholischen Welt in Oesterreich ist von einem neuen Geiste, der die Geistlichkeit ergriffen hätte, nichts zu spüren.

Alles geht bisher im katholischen Kirchenwesen seinen alten Gang: die Maschine der Kirchenregierung geht langsam in den alten tief eingeschnittenen Gleisen, und man ist höchlich zufrieden, wenn die Canzlei und Sacristei in nothdürftiger Ordnung erhalten wird. Das Eine dieser Gleise hat die alte Staatsregierung mit ihren Hofdecreten gezogen, das Andere die bischöfliche Omnipotenz und Willkühr.

Das Concordat weiset der Kirchenregierung in Oesterreich eine neue Bahn an, die Bahn des geltenden Kirchengesetzes, nach der Bestimmung des vierten Artikels: „Erzbischöfe und Bischöfe werden die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt.“

Was gehört dazu, um die Kirchenregierung in diese neue Bahn zu lenken? Kenntniß der in Kraft bestehenden Kirchengesetze, und als unerläßliches Mittel zur Erlangung dieser Kenntniß: ernstes und anhaltendes Studium des kirchlichen Rechtes. „Mag auch diese neue Mähre — meint Hofcaplan und Professor Feßler — nicht sonderlich angenehm klingen, es hilft einmal nichts Anderes.“

Sie haben zu dieser neuen Bahn, welche die Kirchenregierung nach Bestimmung des Concordates einschlagen soll, kein besonderes Vertrauen. „Wie können die großen Theils aus dem Mittelalter stammenden Kirchengesetze unseren Zeiten und deren Bedürfnissen Heil bringen! Darum haben Jene Recht, welche dem Concordate den Vorwurf machen, es wolle auf dem kirchlichen Gebiete in Oesterreich die Zustände längst vergangener Zeiten wieder herrschend machen.“

Erwägen Sie doch das Unmögliche dessen, was hier dem Concordate zum Vorwurfe gemacht wird! Zustände längst vergangener, mittelalterlicher Zeiten wieder herrschend machen, ist eine so bare Unmöglichkeit, als Gestern zu Heute machen. So kopflos, Unmögliches zu wollen, ist weder der römische Stuhl noch die österreichische Staatsregierung, und darum weiß auch das österreichische Concordat von dieser Ungereimtheit nichts. Will denn der vierte Artikel desselben, daß die Bischöfe ihre Sprengel regieren sollen nach den im Mittelalter geltenden Kirchengesetzen? Heißt es nicht vielmehr sehr deutlich: sie werden die Freiheit haben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Verfügung der Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin? Das kirchliche, auf menschlicher Autorität beruhende Gesetz ist wandelbar wie die Zeit und Verhältnisse, für welche es gegeben und auf welche es berechnet war; und darum ist das dickleibige kirchliche Gesetzbuch, das Corpus juris canonici, einem großen, ja dem größten Theile seines Inhalts nach antiquirt. Die Kirche würde ihren Bestand selbst gefährden und untergraben, wenn sie unterließe, den verschiedenen Zeiten und den veränderten Bedürfnissen derselben gemäß ihre Gesetze zu gestalten; denn da das Gesetz in der Kirche wie im Staate das erhaltende Element ist, muß es den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Zeit angemessen sein.

Mögen Sie aus der Würdigung dieser Bemerkungen die

Ueberzeugung gewinnen, daß, wenn die Bischöfe Oesterreichs in Gemäßheit des Artikels IV des Concordates ihre Sprengel regieren, sie zeitgemäß und im vollen Einklange mit den Forderungen der Gegenwart walten werden, daß dann nicht die Willkühr der Bischöfe schalten, sondern nur das Gesetz herrschen wird, welches der römische Stuhl, nicht ohne Einvernehmen der Staatsregierung, für Oesterreich gutgeheißen hat.

Mit Recht wird jedes Reich glücklich gepriesen, in welchem das Gesetz, und nichts als das Gesetz seine segenreiche Herrschaft übt. Soll dieser glückliche Zustand der alleinigen Herrschaft des Kirchengesetzes in Oesterreich zur Thatsache werden, so muß vor Allem die hohe wie niedere katholische Geistlichkeit von Achtung für das Kirchengesetz durchdrungen werden. Die Achtung vor dem Gesetze ist die einzige sichere Bürgschaft seiner Erfüllung; und wie ohne Kenntniß des Gesetzes und Rechtes die Uebung desselben unmöglich ist, scheitert sie eben so sehr dort, wo es an Achtung vor der Autorität und Heiligkeit des Gesetzes gebricht.

Wie steht es um die Kenntniß und Achtung des kirchlichen Rechtes unter der katholischen Klerisei Oesterreichs? Daß es unter der großen Masse derselben weder um die Eine noch die Andere absonderlich bestellt sei, werden Sie begreiflich finden. Denn wozu hätte die Geistlichkeit in dem alten Oesterreich sich um das Kirchenrecht und die Kenntniß desselben kümmern und mühen sollen, da es keine Geltung hatte und kein Gebrauch von demselben zu machen war? Und wie kann man achten, was nicht gilt und was man nicht kennt? Das neue Oesterreich ist in kirchlicher Beziehung noch zu jung, als daß Kenntniß und Achtung des Kirchengesetzes tiefer in jene Kreise hätte eindringen können, in denen sie vorzugsweise zu Hause sein sollen. Doch darf ich nicht verschweigen, daß eine Zahl gelehrter Geistlichen seit Abschluß des Concordates sich recht ernstlich mit dem Kirchenrechte beschäftiget, wovon die Leistungen der Feßler, Ginzel, Kutschker, Schöpf,

Loberschiner und Binder zeugen. Je fleißiger das Studium des kirchlichen Rechtes betrieben werden wird, desto höher wird auch die Achtung vor dem Kirchengesetze steigen, und diese kann wieder nicht anders als fördernd auf ein emsiges und gründliches Studium des canonischen Rechtes zurückwirken.

Möge der Tag nicht fern sein, an welchem in der katholischen Kirche Oesterreichs das Gesetz derselben überall in volle Wirksamkeit tritt! Denn wahrlich, je schwerer die Heimsuchungen der Gegenwart und je ernster die Zukunft ist, welcher der Kaiserstaat entgegen geht, desto mehr thut es Noth, daß er im Innern auf allen Gebieten seines Lebens stark und gefestet sei, und daß besonders die Macht, welche die sittlichen Grundlagen des Reichs zu wahren und zu hüten hat, mit neuem Eifer und Geiste beseelt ihr Werk treibe.

Das Wort des Wiener Cardinal-Erzbischofs: mit dem Concordate beginne ein neuer Abschnitt im geistigen Leben Oesterreichs, wird ein eitles, leeres Wort bleiben, wenn der katholische Klerus, durch den allein ein neues frisches religiöses Leben unter den katholischen Völkern Oesterreichs geschaffen werden soll, nicht selbst von einem neuen Geiste kräftig ergriffen und getrieben wird, von dem Geiste lebendigen Glaubens und erleuchteter Wissenschaft, dem Geiste evangelischer Demuth und apostolischer Kraft, von dem Geiste heiligen Eifers für die Sache des Herrn und das Heil seiner Heerde.

Eingedenk des schönen Wortes, das ein Kirchenvater gesprochen: „Nescit Sarda molimina Spiritus sancti gratia“ — hätte die katholische Geistlichkeit in allen Ländern Oesterreichs bereits eine neue erhöhte Thätigkeit entfalten und dadurch beurkunden sollen, daß sie die mit dem Concordate ihr gewordene Aufgabe deutlich erkannt habe und von dem Bewußtsein ihrer Größe und Bedeutung lebendig und tief durchdrungen sei.

Aber bisher hat sie sich an das in Oesterreich hochbeliebte

Wort: „Gut Ding will Weile haben" gehalten, und Alle, die mit Spannung dem neuen Geistesleben entgegensahen, das mit dem Concordate im katholischen Klerus walten und das katholische Volk ergreifen würde, harren bisher vergebens der Dinge, in denen sich Erscheinungen und Früchte dieses neuen katholischen Geisteslebens erkennen ließen.

Wenn es immerhin wahr ist, daß die Neugestaltung des geistigen Lebens durch kirchliche Thätigkeit ein Werk ist, das eben so sehr Zeit als Mühe kostet, und daß die Geistlichkeit keine Wunder wirken und auf ihrem Gebiete mit Einem Schlage Alles neu gestalten kann: so dünkt es doch Allen, denen die geistige Regeneration Oesterreichs am Herzen liegt, mit Recht hohe Zeit, daß der katholische Klerus des Reichs anfange sich zu rühren und die ihm zugefallene Arbeit endlich in die Hand zu nehmen beginne.

Ein epochemachendes Ereigniß für die katholische Kirche in Oesterreich wird das Concordat nur dann sein, wenn von demselben ein Umschwung zum Bessern in den religiös-kirchlichen Zuständen der katholischen Völker des Reichs beginnt und angebahnt wird.

Eine neue Zeit auf kirchlichem Gebiete verlangt neue Kräfte, neue Mittel und Wege, neue Disciplin; die neuen feindlichen Elemente können erfolgreich nur mit neuen Waffen bekriegt und nur durch die Uebermacht des Geistes besiegt werden.

Fragen Sie nun nach den Mitteln und Bürgschaften, welche das österreichische Concordat dafür bietet, daß das geistige Leben der katholischen Völker Oesterreichs neu gestaltet werde, daß ein den Forderungen der Gegenwart entsprechender Umschwung auf dem religiösen Gebiete dieser Völker herbeigeführt werde: so ist es Zweck und Aufgabe meiner folgenden Mittheilungen, die wesentlichsten Bestimmungen des Concordates zu beleuchten, von denen hauptsächlich die Realisirung seines Endzwecks abhängt.

Die Besprechung dieser Bestimmungen würde aber für Sie wenig Reiz haben, wenn sie nicht die stete Berücksichtigung der bestehenden Zustände und Verhältnisse zur lebendigen Grundlage hätte.

4.

Die Besetzung der bischöflichen Stühle.

Da die katholische Kirche die Trägerin der religiösen und sittlichen Bildung für 28 Millionen der dem Scepter Oesterreichs unterworfenen Völker und daher der wichtigste Factor der wahren Wohlfahrt und der Zukunft des Kaiserreichs ist, so begreifen Sie, welches Gewicht die Besetzung der bischöflichen Stühle in Oesterreichs Ländern für das ganze Reich und insbesondere für die Staatsgewalt hat.

Ob und wie die katholische Kirche ihre Aufgabe lösen werde, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der katholischen Völker Oesterreichs zu erneuern und zu befestigen, und Glauben, Frömmigkeit und sittliche Kraft dieser Völker zu bewahren und zu mehren, — das hängt hauptsächlich und vorzüglich von der geistigen Befähigung jener Männer ab, welche in Oesterreich zu Bischöfen erhoben werden.

Wie der Flor eines auch an natürlichen Quellen des Wohlstandes reichen Staates von der Weisheit seiner Regierung und Verwaltung, und der Sieg auch eines streitbaren tapfern Heeres von der Tüchtigkeit seines Führers abhängt, so maßgebend ist für den Stand- und Höhepunkt der religiösen und sittlichen Bildung des katholischen Klerus und Volkes die Geistesfähigkeit seines Bischofs.

Wie ein kraftvoller, erleuchteter und eifriger Bischof seine Diöcese in kurzer Zeit zu einer bedeutenden Höhe der Vollkom-

menheit erheben, ein schwacher, beschränkter und lässiger Bischof dagegen seinen Sprengel in nicht langer Zeit ruiniren kann, lehrt die Erfahrung.

Welche Bürgschaft bietet das Concordat dem Interesse, welches Kirche und Staat in Oesterreich in gleich hohem Grade an der Besetzung der bischöflichen Stühle nimmt?

Diesem beiderseitigen Interesse sucht das Concordat durch die Bestimmung des 19. Artikels gerecht zu werden: „Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er kraft eines apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen."

Der Kaiser von Oesterreich ernennt aber kraft päpstlichen Privilegiums alle katholischen Erzbischöfe und Bischöfe seines Reichs, mit Ausnahme der Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz, welche von den Metropolitancapiteln dieser Stühle gewählt werden, und der Bischöfe von Seckau in Steiermark und Lavant in Kärnthen (in neuester Zeit nach Marburg in Steiermark übertragen), welche vom Salzburger Erzbischofe allemal ernannt werden, und des Bischofs von Gurk in Kärnthen, den der Kaiser zwei Mal, der Salzburger Erzbischof aber das dritte Mal ernennt.

Das Ernennungsrecht zu allen erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen mit Ausnahme der wenigen Genannten, welches der päpstliche Stuhl den österreichischen Herrschern verliehen hatte, war ein ganz unbeschränktes Recht, kraft dessen die Auswahl der Männer, die sie zu Bischöfen ernennen wollten, bloß ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen war.

In Folge des Concordates hat sich, wie Sie sehen, die Sache ein wenig anders gestaltet.

Was die Herrscher Oesterreichs vor Abschluß des Concordates aus freiem Antriebe ihres Herzens und Gewissens thaten, bei Ausübung nämlich ihres Ernennungsrechtes zu den bischöflichen Stühlen einen und den andern Bischof, dem sie ein besonderes Vertrauen schenkten, um Rath zu fragen, das ist kraft des 19. Artikels des Concordates für sie zu einer Rechtsverbindlichkeit geworden, also daß der Kaiser hinfort, bevor er einen Bischof ernennt, die Bischöfe vorzüglich derselben Kirchenprovinz fragen muß, welche Männer sie für den erledigten Bischofssitz tüchtig erachten.

Diese berathende Stimme bei Ernennung der Bischöfe ist demnach ein Recht, welches der österreichische Episcopat erst durch das Concordat gewonnen hat; und ich mag Ihnen nicht verhehlen, daß man besonders in den höheren Schichten und Kreisen der Gesellschaft mit dieser Concordatsbestimmung gar wenig zufrieden ist und es der Staatsregierung sehr verargt, daß sie den Bischöfen einen solchen Einfluß auf die Wahl der zu ernennenden Bischöfe eingeräumt hat. „Die Krone, sagt man, hätte um so mehr ihre Freiheit und Unabhängigkeit bei Ernennung der Bischöfe wahren sollen, als eine Beschränkung derselben ihr nicht vom päpstlichen Stuhle, sondern nur von den österreichischen Bischöfen selbst angesonnen wurde".

Damit Sie im Stande seien, diesen gegen die österreichische Staatsregierung erhobenen Tadel zu verstehen und zu werthen, muß ich Folgendes bemerken.

Durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 war dem Kaiserreiche eine Verfassung gegeben worden. Da in einem constitutionellen Staate die Rechte der Krone von dem Ministerium ausgeübt werden, so fürchtete man kirchlicher Seits: auch die Ernennung von Bischöfen dürfte ganz und gar in die Hände von Ministern kommen, und das Interesse, welches die Kirche an der Besetzung der bischöflichen Stühle hat, dadurch sehr gefährdet werden.

Deßhalb richteten die zur Berathung über die kirchlichen Angelegenheiten nach Wien berufenen Bischöfe unterm 16. Juni 1849 folgende Erklärung an das Ministerium des Innern, in dessen Amtsbereich die Cultusangelegenheiten damals gehörten:

„Das Recht, die Person des zum Bisthume zu Erhebenden zu bezeichnen, ist den katholischen Landesfürsten von der Kirche als Beweis ihrer Dankbarkeit und ihres Vertrauens verliehen worden, und muß daher als ein rein persönliches betrachtet werden. Unter den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch die constitutionelle Staatsform begründet werden, ist es für Sicherstellung der wichtigsten kirchlichen Interessen unerläßlich, die ehrfurchtsvolle, doch dringende Bitte zu stellen, Seine Majestät wolle sich bereit erklären, dieses Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen. Wofern ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen würde, wäre es durchaus nothwendig, daß sowohl die eben berührte Bestimmung als auch die Anerkennung, daß das betreffende Recht ein rein persönliches sei, in dasselbe aufgenommen würde."

Diese bischöfliche Proposition erledigte das Ministerium mit den Worten:

„In der Seiner Majestät zustehenden Ernennung der Bischöfe erkennen Allerhöchstdieselben ein von Ihren erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Sie gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszuüben gedenken. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werden Seine Majestät, wie dies auch bisher in Uebung war, sich stets geneigt finden, bei Besetzung von Bisthümern den Rath von Bischöfen und namentlich von Bischöfen der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, zu hören. Seine Majestät haben Allerhöchst Ihre Regierung beauftragt, den hochwürdigsten Bischöfen diese Erklärung zu ihrer Beruhigung zu ertheilen".

Was die Bischöfe nur unter Voraussetzung der „constitutionellen Staatsform" in Anspruch nahmen, gewährte die Staatsregierung ohne Rücksichtnahme auf diese Voraussetzung; und diese Concession fand nach sechs Jahren ihren Ausdruck im Concordate.

Die mit dem 19. Artikel des Concordates Unzufriedenen äußern darum ihre Mißstimmung: „die Oesterreich verheißene Verfassung ist zu Wasser geworden, die Bischöfe aber haben das von ihnen angesprochene Recht trotz dessen erhalten, und sie werden nicht ermangeln, bei Erledigung bischöflicher Stühle Seiner Majestät ihre Günstlinge und Creaturen zu empfehlen, mit Hintansetzung von tüchtigen und würdigen Männern".

Nachdem Sie vernommen haben, wie es gekommen, daß das Concordat den Bischöfen eine berathende Stimme bei der dem Kaiser zustehenden Ernennung eines Bischofs zuerkannt hat, erlaube ich mir, Ihnen gegenüber den, diese Concordatsbestimmung mißbilligenden, Aeußerungen auch meine Ansicht über das den Bischöfen Oesterreichs gemachte Zugeständniß darzulegen.

Ich habe mir die große Bereitwilligkeit unserer Staatsregierung, der „dringenden Bitte", welche die Wiener bischöfliche Versammlung im Jahre 1849 an sie stellte, zu entsprechen, und das damals Gewährte auch noch beim Abschlusse des Concordates, wo die „constitutionelle österreichische Erbmonarchie" vom März 1849 längst wieder eine absolute geworden war, aufrecht zu lassen, — ich habe mir diese große Anstandslosigkeit unserer Staatsregierung nur aus der geringen Bedeutung erklären können, welche sie dieser ihrer Concession an die Bischöfe vom Anfange an beilegte.

Der Rath von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, dessen Sich Seine Majestät der Kaiser bei Auswahl der von Ihm zu ernennenden Bischöfe bedienen soll, scheint mir von den höheren Schichten unserer Gesellschaft nach seinem Belange auf die wirkliche Ernennung allzu hoch angeschlagen zu werden.

Der Beirath Andrer, dessen sich Jemand bei einem Geschäfte bedient, hat bekanntlich auf die Willensentscheidung desselben keine bestimmende oder zwingende Wirkung; dem Rathe der Bischöfe, dessen Sich der Kaiser bei der Wahl des Mannes, den Er zu einem bischöflichen Stuhle zu ernennen hat, nach Bestimmung des Concordates bedient, kann Er folgen oder nicht, und man darf von Seiner Majestät erwarten, daß Dieselbe dem bischöflichen Rathe in keinem Falle blindlings folgen, vielmehr jedenfalls denselben reiflich erwägen und nur dann gelten lassen werde, wenn er als weise erkannt wurde.

Bei Würdigung des bischöflichen Beirathes nach seiner Wirkung auf die kaiserliche Willensentschließung sind die Zeiten vor und nach dem Concordate wohl zu unterscheiden. Wenn die regierenden Häupter Oesterreichs damals diesen Rath in Anspruch nahmen, geschah es in confidentieller Weise, und einem solchen Rathe pflegten sie in der Regel zu folgen; jetzt aber, wo dieser Rath in Folge einer Rechtsbestimmung, also auf officiellem Wege eingeholt wird, hat er bei weitem das frühere Gewicht auf die Allerhöchste Entschließung nicht, sondern wird auf officielle Weise behandelt.

Darf man bei solcher Gestalt der Dinge besorgen, Geistliche zu bischöflichen Stühlen ernannt zu sehen, die wohl in der Gunst der zu berathenden Bischöfe stehen, zum Bischofsamte aber gar nicht taugen? Würden die Bischöfe durch Empfehlung solcher Geistlichen sich nicht für immer um Glauben und Vertrauen des Kaisers und Seiner Regierung, und um alle Achtung in der öffentlichen Meinung bringen?

Die Männer, welche auf bischöflichen Stühlen sitzen, bleiben zwar immerfort Menschen und sind gleich andern Menschenkindern mannichfachen Schwächen und Gebrechen unterworfen, unter denen die natürliche Neigung und Abneigung gegen Personen, welche

das Urtheil über den intellectuellen und sittlichen Werth derselben besticht, nicht die geringste ist.

Aber weil die Dinge am Ende sich überall stärker als die Menschen und ihre Schwächen erweisen, werden die österreichischen Bischöfe, welche in den Fall kommen, das ihnen im 19. Artikel des Concordates zugestandene Recht zu üben, im Bewußtsein der ungeheuren Verantwortung, welche mit der Uebung dieses Rechts verbunden ist, ihrer persönlichen Neigung und Abneigung Schweigen gebieten und dem Kaiser Männer nennen, welche sie vor Gott und ihrem Gewissen als vollkommen tüchtig erkannt haben, das erledigte bischöfliche Amt zum Heile der Kirche und des Staates zu verwalten.

Der gesinnungstüchtige Klerus Oesterreichs gibt sich wenigstens dem Vertrauen hin, daß der 19. Artikel des Concordates dem Aergernisse für immer ein Ende machen werde, welches unwürdige Candidaten um ein Bisthum durch das arge Treiben gaben, einander den Rang abzulaufen.

Schon vor 60 Jahren mußte Kaiser Franz der wilden Jagd, welche bei Erledigung eines bischöflichen Sitzes anhub, mit dem Hofcanzleidecrete vom 13. Juni 1799 entgegentreten, welches lautete: „Se. Majestät haben darüber ihr Befremden zu erkennen gegeben, daß, wenn es auf die Besetzung eines Bisthums ankommt, Geistliche, welche von geistlicher Demuth beseelt sein sollen, sich zur Erlangung solcher höheren Pfründen in wirkliche Competenz setzen, und nicht vielmehr ihren Ruf in der Stille abwarten. Da es sich nun nach den Grundsätzen der katholischen Lehre nicht geziemt, daß Priester nach höheren irdischen Würden sich sehnen, so erklären Se. Majestät, daß Allerhöchstdieselben in Zukunft grade auf diejenigen, welche als Competenten um solche Würden sich darstellen, keinen Bedacht nehmen werden."

Wurde durch dieses Hofcanzleidecret dem förmlichen Einkommen und Gesuche um Verleihung eines Bisthums ein Ende gemacht,

so fehlte es doch in allen Ländern Oesterreichs an geistlichen Bewerbern um erledigte Bischofsstühle bis auf die letzten Zeiten im alten Oesterreich nicht, die ihre Sache in mehr oder weniger offener Weise trieben. Ich kannte einen geistlichen Gubernialrath, welcher um jeden Preis nach einer bischöflichen Infel strebte. Da wurde ein Bischofssitz in seiner Provinz vacant. Nachdem er hier der etwa Einfluß habenden Stimmen sich vergewissert hatte, machte er sich nach Wien auf, setzte dort Himmel und Erde in Bewegung, und wurde wirklich zum Bischofe ernannt — zu seinem Unheile; denn einen unfähigern Bischof, dem sein Amt in kurzer Zeit zur tödtenden Last und Qual wurde, kannte ich nicht.

Wer den 19. Artikel des Concordates vorurtheilsfrei würdigen will, darf endlich nicht übersehen, daß es wie für die Staatsgewalt, so auch für die Kirchengewalt kein höheres und näher liegendes Interesse gibt als die Besetzung der bischöflichen Stühle mit den eminentesten Kräften des geistlichen Standes.

Eine unbefangene Schätzung dieses für die Kirche so hohen und nächsten Interesses kann es nicht anders als billig finden, daß die Kirchengewalt bei der dem Staatsoberhaupte zustehenden Ernennung der Bischöfe wenigstens eine berathende Stimme habe. Wer kann und soll die Männer besser kennen, die da im Stande sind eine Diöcese mit Weisheit und Kraft zu regieren, als die Bischöfe und vorzüglich die Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz? Von wem kann und darf die Staatsgewalt daher bei Ernennung für einen Bischofsstuhl einen bessern und verläßlichern Rath erwarten als von diesen?

Jene aber, welche darüber ungehalten sind, daß den Bischöfen durch das Concordat ein Recht eingeräumt wurde, welches sie selbst nur mit Rücksicht auf die constitutionelle Staatsform Oesterreichs in Anspruch genommen hatten, wollen bedenken, daß für Oesterreich noch lange nicht aller Tage Abend gekommen ist, daß vielmehr die innern Zustände des Reichs sich immer mehr

dahin gestalten, wo endlich den öffentlichen Mißständen und Bedürfnissen nur durch verfassungsmäßige Gewalten gründliche Heilung gebracht werden kann.

Lassen Sie mich nun einen Schritt weiter thun und Ihre Aufmerksamkeit auf die Cardinalfrage lenken: was für Männer sollen es sein, die in Oesterreich auf die bischöflichen Stühle der katholischen Kirche zu erheben sind?

Jede Zeit hat ihre besonderen Bedürfnisse, denen eben nur durch zeitgemäße Mittel und Kräfte begegnet werden kann. Was dem alten Oesterreich in kirchlicher Beziehung genügte, ist dem neuen Oesterreich offenbar unzureichend.

In dem alten Oesterreich hatte das Ruder der eigentlichen Kirchenregierung die Staatsgewalt, Papst und Bischöfe verdrängend, in die Hand genommen. Die katholischen Bischöfe, welchen der Papst die Ehre hatte die canonische Einsetzung zu ertheilen, dienten dazu, die Hof- und Gubernialdecrete, welche die Religions- und Kirchenangelegenheiten regelten, ihrer Geistlichkeit durch die Consistorialcurrenden bekannt zu machen, über den Vollzug derselben zu wachen, den Geistlichen die Weihen zu ertheilen und alljährlich ihre Firmungsreisen zu machen.

Dazu waren vorzüglich solche Geistliche gemacht, die man in Oesterreich mit dem Prädicate eines „guten Mannes" bezeichnet, die ihre österreichische Theologie inne hatten, wenns hoch kam, das Doctorat der Theologie sich erworben, oder dasselbe honoris causa oder gar auf allerhöchsten Befehl erhalten hatten, welche in der Canzlei nach der Regierungs-Schablone zu arbeiten gelernt und einen mächtigen Gönner am Hofe hatten. — Die Männer, welche sich über dieses normale Niveau der bischöflichen Befähigung erhoben, und deren Mehrere unter der Regierung des Kaisers

Franz zu bischöflichen Stühlen gelangten, waren Ausnahmen von der Regel.

Daß solche „gute Männer" heutzutage nicht mehr auf die bischöflichen Stühle in Oesterreich gesetzt werden können, dringt sich auch einer beschränkten Einsicht auf.

Da die katholischen Bischöfe gemäß dem 4. Artikel des Concordates frei und unabhängig von der Staatsgewalt ihre Kirchensprengel nach den Kirchengesetzen regieren sollen, so müssen dazu helle Köpfe, Männer von Intelligenz erhoben werden, die ausgerüstet mit Regierungstalent sind und mit gründlicher Kenntniß des Kirchenrechts. „Denn in Diöcesen — wie Schulte in seinem Kirchenrechte sagt — wo der Staat in die Kirchenregierung auch eingreift, kann nur durch genaue Kenntniß des gemeinsamen und gesonderten Gebietes jeder Conflict vermieden, ein entstandener beigelegt werden; ebendasselbe gilt dort, wo die Kirche frei ist, ja noch weit mehr, weil es hier vor Allem zum Bewußtsein gekommen sein muß, was der Kirche nicht angehört. Ohne genaue Kenntniß des canonischen Rechts regiert man keine Diöcesen, ordnet und leitet man kein geistliches Gericht, procedirt man nicht canonisch. Vor Allem muß bei der Wahl und Nomination der Bischöfe darauf gesehen werden, daß sie das Kirchenrecht kennen, denn schwerlich dürften sie ohne solche Kenntniß Wirksames nachhaltig vollführen."

Wenn in irgend einem Gemeinwesen das öffentliche Wohl nur dann gesichert ist, wenn auf dem rechten Flecke der rechte Mann steht, so muß die erste und höchste Stelle im Kirchenwesen mit der eminentesten Kraft besetzt werden, also mit einem Geistlichen, der allen Andern in der Diöcese an Geist und Wissenschaft, an kirchlicher Gesinnung, an gesunder von Betschwesterei ferner Frömmigkeit, an Eifer und Energie des Willens überlegen ist.

Wo ist eine solche eminente Kraft des geistlichen Standes zunächst zu suchen?

In dem Kirchensprengel, dessen bischöflicher Stuhl eben zu besetzen ist.

Es ist ein wunder Fleck in dem alten Oesterreich, daß in der Regel den Diöcesen fremde Geistliche zu Bischöfen gesetzt wurden. Dadurch wurde insbesondere großen Diöcesen der schwere Vorwurf gemacht, daß unter ihrem ganzen Klerus keine so ausgezeichnete Kraft sei, die tüchtig und würdig des bischöflichen Stuhles ist. Wie will ein Bischof den Sprengel regieren, dessen Zustände und Bedürfnisse, dessen Mängel und Gebrechen er so wenig kennt als die Kräfte desselben! Und wie mißlich ist es, sich auf fremdes Urtheil in seinen Maaßnahmen zu stützen!

Die Bischöfe der Kirchenprovinz, deren Rathes Sich Seine Majestät bei Auswahl des Mannes bedienen wird, den Dieselbe zum Bischofe für den erledigten Sitz jener Provinz ernennen will, werden daher zuerst nach diesem Manne sich in der betreffenden Diöcese umsehen. Nur dadurch werden sie eben so im Geiste der alten Kirche handeln als das Vorurtheil entkräften, welches die mit dem 19. Artikel des Concordates Unzufriedenen in Oesterreich hegen und laut äußern: „Die verwaisete Diöcese, um deren Wohl es sich allein handelt, ist also ganz ohne Stimme bei der Wahl ihres künftigen Hauptes! Von den Bischöfen der Kirchenprovinz darf sich dieselbe keine großherzigen Gefühle für sie versprechen. Jeder derselben wird für den vacanten Stuhl seinen Mann schon in petto haben, und der Erzbischof sich besonders bemühen, das erledigte Bisthum seinem Weihbischofe nach altösterreichischem Systeme zu verschaffen."

Wird für den erledigten Sitz einer Diöcese das tüchtigste Glied aus dem Klerus derselben gewählt, so läuft man nie Gefahr, die nationellen Sympathieen und Antipathieen der Geistlichkeit und des Volkes zu verletzen. Sie kennen die Musterkarte von Ländern und Volksstämmen, welche der österreichische Kaiserstaat bildet. Die katholische Religion, zu welcher sich die

verschiedenen Völker Oesterreichs bekennen, hat es noch nicht vermocht, die natürliche Abneigung zu verwischen, kraft deren Deutsche, Slawen und unter ihnen wieder die mannichfaltigen Stämme, so wie Magyaren und Italiener einander abstoßen. Diese verschiedenen katholischen Völker begehren einen Mann ihres Stammes zum Bischofe; und wo die Diöcesen von gemischter Bevölkerung sind, kann bei der Wahl ihres Hauptes nur der überwiegende Volksstamm maaßgebend sein.

Wie bei der Auswahl der österreichischen Bischöfe die Nationalität nothwendig berücksichtigt werden muß, so nicht minder die österreichische oder kaiserliche Gesinnung derselben. Die bunte Masse der Völker des Ostreichs verbindet nur das kaiserliche Haupt zur Staatseinheit, und das Band, welches die einzelnen Glieder dieser großen Völkerfamilie an den Kaiser knüpft, ist das religiöse Band der Ehrfurcht, der Treue und Anhänglichkeit, des Gehorsams und der Opferwilligkeit. Da dieses die Völker an den Kaiser knüpfende Band von der Religion gewoben wird, die überwiegende Mehrheit der österreichischen Völker sich aber zur katholischen Religion bekennt, so erscheint diese als der wichtigste Factor des Bestandes und Zusammenhaltes des österreichischen Kaiserstaates. Die katholische Kirche hat demnach die Aufgabe, die Treue und Anhänglichkeit seiner Völker an den Kaiser zu pflegen und zu kräftigen, und das von der Revolution gelockerte oder gar zerrissene Band zwischen denselben zu befestigen oder neu zu knüpfen. Wie wird die katholische Geistlichkeit dieser Aufgabe genügen, wenn nicht alle Glieder und vorzüglich die Häupter derselben, die Bischöfe, aufs Lebendigste durchdrungen sind von der Heiligkeit der christlichen Bürgertugenden? Darum springt es in die Augen, wie unerläßlich an Allen, die auf bischöfliche Stühle in Oesterreich erhoben werden sollen, die über jeden Verdacht erhabene, vollkommen gesunde kaiserliche und politische Gesinnung ist.

Die christliche Welt kennt kein verläßlicheres Mittel, der innern Gesinnung des Menschen sich zu vergewissern, als den Eid. Darum bestimmt das Concordat im 20. Artikel, daß die Bischöfe, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten leisten sollen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

Leider hat die Geschichte der Neuzeit Oesterreichs auch die schwarze That in ihre Blätter zu verzeichnen, daß in der Revolution des Jahres 1848 nicht nur ein bedeutender Theil der niedern Geistlichkeit in Ungarn und in Lombardo-Venetien der Fahne der Empörung folgte, sondern daß auch Bischöfe die dem Kaiser geschworene Treue brachen, wie der Bischof Bémer von Großwardein und der Bischof Lonovics von Csanad. Ja selbst eben jetzt (Juni 1859) beeilt sich der Klerus von Brescia und Mailand, dem Sardenkönige seine Huldigung darzubringen!

Wie sehr thut es also Noth, nur solche Geistliche auf die bischöflichen Stühle Oesterreichs zu erheben, welche ihre angestammte kaiserliche Gesinnung auch in schlimmer Zeit und in schwieriger Lage glänzend bewährt haben.

Sollen die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der katholischen Völker Oesterreichs erneuert und befestigt werden, so muß vor Allem die Leitung der Diöcesen mit Ausschluß aller Nullitäten und Mittelmäßigkeiten nur solchen Geistlichen anvertraut werden, die nicht bloß die vom Kirchengesetze

geforderten Eigenschaften an sich tragen, sondern Männer von Geist und Intelligenz, Notabeln in kirchlicher Wissenschaft und Gesinnung, beseelt von Eifer für die Sache Gottes und des Kaisers sind.

Solcher hervorragenden Größen im katholischen Klerus gibt es freilich in keiner Diöcese Oesterreichs Viele; aber es wäre traurig, wenn es an dem einen und andern Manne, der so kostbaren und raren Stoff zu einem Bischofe in sich trägt, in den großen und illustren Kirchensprengeln des Kaiserreichs gebräche.

Ganz Oesterreich erwartet, daß die geistlichen Räthe der Krone die Aufmerksamkeit des Kaisers bei der Auswahl von Bischöfen auf anerkannte Notabilitäten des geistlichen Standes lenken werden, deren Name einen guten Klang auch bei Denen hat, die draußen sind, noch weit mehr aber, daß Seine Majestät nur jene Männer zu Bischöfen ernennen werde, welche Dieselbe — zwar nicht ohne, aber trotz und gegen die Stimme der Bischöfe — zu dieser erhabenen Stellung als die Tüchtigsten und Würdigsten erkannt hat.

Da das Recht der Kirche vom geistlichen Stande Jeden ausschließt, der mit einem auffallenden leiblichen Gebrechen behaftet ist, so legt es sich von selbst nahe, daß insbesondere der Bischof ein Mann von würdevollem Aeußern sein muß. Findet man überhaupt eine so ausgezeichnete äußere Persönlichkeit selten, wie die hochfürstliche und hochpriesterliche des Cardinals und Fürsten von Schwarzenberg, der auf dem erzbischöflichen Stuhle von Prag sitzt, so würde man die bischöfliche Würde dem Gelächter und Hohne preisgeben, wenn man mit ihr eine aufgeschwollene Fleischmasse oder eine Kümmeltürken-Gestalt schmücken wollte.

Heil Oesterreich, wenn Männer apostolischen Geistes und Charakters auf die bischöflichen Stühle seiner Länder erhoben werden; denn nur diese werden Eroberungen machen, welche der katholischen Kirche in allen Provinzen des Reiches so Noth thun,

das ihr verloren Gegangene wieder gewinnen und das ihr noch Gebliebene stärken und befestigen.

Bei Kaiser Franz verwendete sich eine hohe Person um ein Bisthum für einen Geistlichen aus fürstlichem Geschlechte, der in den 1820ger Jahren viel genannt wurde, nicht aber grade das geistlichste Leben führte. Da that der Kaiser die denkwürdige Aeußerung: „Machen Sie ihn erst zu einem Apostel, dann will ich ihn gern zum Bischof ernennen."

Männer von apostolischer Gesinnung sind freilich nicht lüstern nach Ehren und Würden, und beben im Bewußtsein ihres Unvermögens zurück vor dem Bischofsamte, das die Welt nur von seiner glänzenden Außenseite kennt, das aber in Wahrheit für einen „treuen Knecht" kein sanftes Ruhekissen, keine Fundgrube irdischer Schätze zur Bereicherung verwandter und lieber Personen, sondern ein „gutes Werk" ist, welches dem damit Betrauten ununterbrochene Arbeit und Mühe, viel Kummer und Sorge, wenig Dank und Anerkennung, nicht selten Haß und Verfolgung bereitet, — ein Amt, dessen Träger als das Licht auf dem Leuchter nur dazu bestimmt ist, Andere zu erleuchten und zu erwärmen, sich selbst aber zu opfern und zu verzehren.

Doch genug von der Besetzung der bischöflichen Stühle. Ein anderer für das neue Oesterreich nicht minder wichtiger Gegenstand ist die Errichtung neuer Diöcesen, für den ich zunächst Ihre gütige Aufmerksamkeit in Anspruch nehme.

5.

Die Errichtung neuer Diöcesen.

Wenn auch jeder bischöfliche Stuhl mit einer eminenten Kraft des geistlichen Standes besetzt werden muß, so sind doch

bei der Wahl dieser Kraft in jedem Falle hauptsächlich zwei Momente zu berücksichtigen: die Größe und der Umfang der mit einem neuen Haupte zu versorgenden Diöcese einerseits, und andrerseits die Bildungsstufe des Klerus und Volkes derselben.

Der Mann, der zum Bischofe eines kleinen und beschränkten Kirchensprengels vorzüglich befähigt ist, hat nicht immer die Kraft zur Leitung einer volk- und umfangreichen Diöcese; andrerseits kann ein Bischof unter seinem Klerus und Volke, die auf niedriger Stufe der Bildung stehen, mit bedeutendem Erfolge wirken, während er anderwärts, wo Geistlichkeit und Volk an allgemeiner und religiöser Bildung höher stehen, den Anforderungen seines Amtes vielleicht nicht genügen würde.

Daß die verschiedenen Länder und Völker Oesterreichs nicht auf Einer Bildungsstufe stehen, daß ferner der Culturgrad derselben von dem Maaße bestimmt wird, in welchem der deutsche Geist bei ihnen Eingang gefunden, und daß endlich Böhmen allen andern Kronländern Oesterreichs an Intelligenz voraus ist, wissen Sie.

In der kirchlichen Statistik Oesterreichs dürften Sie weniger bewandert, und deßhalb die folgenden Notizen Ihnen willkommen sein.

Im Kaiserthum bestehen gegenwärtig 75 katholische Diöcesen, von denen 64 dem lateinischen, 10 dem griechischen, und Eine dem armenischen Ritus angehören.

Von den 64 lateinischen Bisthümern entfallen auf Ungarn 17, nämlich Csanad, Erlau, Fünfkirchen, Gran, Großwardein, Kaschau, Kolocsa, Neusohl, Neutra, Raab, Rosenau, Steinamanger, Stuhlweißenburg, Szathmar, Veszprim, Waizen, Zips; Venetien zählt 12, und zwar Venedig, Adria, Belluno-Feltre, Ceneda, Chioggia, Concordia, Padua, Mantua, Treviso, Udine, Verona, Vicenza; Dalmatien 7, nämlich Cattaro, Lesina, Ragusa, Sebenico,

Spalato, Zara, Zengg; Böhmen 4: Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Prag; Galizien 4: Krakau, Lemberg, Przemysl, Tarnow; Küstenland 4: Görz, Parenzo, Triest, Veglia; Oesterreich 3: Wien, Linz, St. Pölten; Steiermark 2: Gratz, Marburg; Tirol 2: Brixen, Trient; Mähren 2: Brünn, Olmütz; Croatien 2: Agram, Diakovár; Salzburg 1 zu Salzburg; Siebenbürgen 1 zu Karlsburg; Krain 1 zu Laibach; Kärnthen 1 zu Klagenfurt.

Die 10 griechisch-katholischen Bisthümer sind zu Lemberg, Przemysl, Stanislawow in Galizien, zu Eperies, Großwardein, Munkacs in Ungarn; zu Kreuz in Slavonien; zu Fogaras, Lugos, Szamos-Uzvár in Siebenbürgen. Das armenische Bisthum ist zu Lemberg.

Ein flüchtiger Blick auf die Ziffer der katholischen Bevölkerung in den verschiedenen Ländern Oesterreichs und auf die Zahl ihrer Bisthümer lehrt, daß die italienischen und ungarischen Länder fast fünfmal mehr Bisthümer haben als die deutschen und slawischen Provinzen. Während im Venetianischen bei einer dritthalb Millionen übersteigenden Bevölkerung 12 Diöcesen, in Ungarn bei einer katholischen Seelenzahl von fast fünf Millionen 17 Diöcesen bestehen, hat Böhmen bei einer nahe an vier und eine halbe Million betragenden katholischen Bevölkerung nur 4 bischöfliche Sprengel.

Die an Zahl der Gläubigen schwächsten Sprengel sind der armenische von Lemberg mit 4366, von Cattaro mit 10,540, von Lesina mit 35,000; die stärksten und umfangreichsten Diöcesen sind Prag mit mehr als anderthalb Millionen, Lemberg vom griechischen Ritus mit 1,400,000, Königgrätz mit 1,300,000, Olmütz mit 1,250,000, Wien und Leitmeritz mit je 1,050,000, Budweis mit nahe an eine Million Gläubige.

In Ungarn ist die volkreichste Diöcese jene von Gran mit mehr als 800,000, und die schwächste Großwardein mit 74,000 Katholiken.

Mehr als 500,000 Gläubige zählen die Diöcesen Agram, Csanad oder Temeswar, Brünn, Tarnow, Przemysl, Lemberg, Linz, St. Pölten, Gratz, Laibach.

Der größere oder kleinere Umfang der Diöcesen datirt von ihrer Errichtung oder einer spätern Umschreibung derselben; die Stärke ihrer Volkszahl ist aber, nebst dem Umkreise derselben, auch von anderen das Steigen und Fallen der Bevölkerung überhaupt bedingenden Verhältnissen abhängig.

Sie werden es für unbestreitbar wahr erkennen, daß der Erfolg der bischöflichen Wirksamkeit eben so sehr von dem Umfange und der Stärke der Diöcesen als von der Tüchtigkeit des Bischofs bedingt wird; denn eine kleine Heerde kann sorgfältiger als eine große, und eine in engeren Gränzen gesammelte besser als eine weit zerstreute geleitet werden. Je ausgedehnter daher eine Diöcese und je zahlreicher das gläubige Volk derselben, desto schwieriger die Führung des bischöflichen Amtes.

Wenn Sie auf die Andeutungen zurückblicken, welche ich über den Umfang und die Stärke der österreichischen Diöcesen gab, so wird Ihnen nicht entgehen, daß die bischöflichen Sprengel in den deutschen und slawischen Ländern des Kaiserreichs nicht nur fast durchgehends umfangs- und volkreicher als in den italischen und ungarischen Provinzen sind, sondern daß in nicht wenigen der deutschen und slawischen Diöcesen das katholische Volk zu einer so ungeheuern Heerde angewachsen ist, daß die Kraft des Einen Hirten als schlechthin unzureichend für die Leitung derselben erscheint.

Eine Heerde von mehr als 500,000 Gläubigen so zu weiden, wie es das geistliche Wohl derselben und das Gesetz der Kirche verlangt, ist ein so schwieriges Werk, daß ihm nur der rastlose Eifer eines mit geistiger und physischer Kraft reich ausgestatteten Bischofs genügen mag; aber eine weit ausgedehnte Diöcese, die eine Million und darüber Gläubige zählt, mit Erfolg als Bischof zu

leiten, ist eine Aufgabe, welcher die Kraft Eines Mannes, auch die stärkste und schwunghafteste, nicht gewachsen ist.

In zwölf Diöcesen des Kaiserreichs ist die katholische Bevölkerung so groß, daß sie eine halbe Million übersteigt, in sechs Diöcesen aber erhebt sie sich über die Ziffer einer ganzen Million. Zu diesen letzteren gehört auch der Kirchensprengel von Wien; da diese Hauptstadt das größte Contingent der Diöcesanbevölkerung liefert, so ist der Umfang dieses Sprengels minder bedeutend.

Das Heil des Volkes, der letzte und höchste Zweck in Kirche und Staat, soll überall das Gesetz dictiren, und in der Kirche auch die Gränzen ziehen, innerhalb deren die bischöfliche Wirksamkeit sich zu bethätigen hat.

Der bisherige Bestand der Diöcesen in den deutschen und slawischen Kronländern Oesterreichs erscheint keineswegs als ein solcher, wie ihn das geistliche Wohl der Katholiken erfordert. Soll das katholische Volk dieser Länder sich einer sorgfältigen und kraftvollen oberhirtlichen Leitung erfreuen, so müssen demselben mehrere Bischöfe gegeben, die bischöflichen Sprengel vermehrt, und die bestehenden so wie die neu zu errichtenden Diöcesen mit besonderer Rücksicht auf locale und nationelle Verhältnisse umschrieben werden.

Hat die Kirchen- und Staatsgewalt das dringende Bedürfniß einer solchen Neugestaltung erkannt? Daß es ihr nicht entgangen ist, lehrt der 18. Artikel des Concordates: „Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten".

Bisher ist in Oesterreich zur Durchführung dieses außerordentlich belangreichen Artikels des Concordates Nichts geschehen, als

daß die Kirchensprengel in Steiermark und Kärnthen auf Andringen des Erzbischofs von Salzburg, zu dessen Kirchenprovinz sie gehören, mit vorzüglicher Rücksicht auf die aus Deutschen und Slowenen gemischte Bevölkerung umschrieben und der Sitz des Lavanter Bisthums von St. Andrä in Kärnthen nach Marburg in Steiermark übertragen wurde.

Es ist hohe Zeit, daß man mit Ernst an die Errichtung neuer Diöcesen in Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich und Schlesien gehe.

In diesem letztgenannten Kronlande besteht gar kein eigenes Bisthum, sondern ein Theil der katholischen Bevölkerung Schlesiens ist dem Bisthume Breslau, ein anderer dem Prager, und ein dritter Theil dem Olmützer Erzbisthume zugewiesen; die Gesammtzahl der Katholiken des österreichischen Schlesiens beträgt aber gewiß nicht unter 500,000.

Mit der neuen Errichtung von fünf Diöcesen in Böhmen, von zwei in Mähren, von drei in Galizien, von je Einer in Oesterreich und Schlesien wäre nur so Viel erreicht, daß auf jeden der schon bestehenden und neu errichteten Sprengel nicht weniger als eine halbe Million Katholiken entfiele. Das dringende Bedürfniß einer solchen Vermehrung der Bisthümer in den genannten Provinzen wird in Oesterreich nirgends, wo man noch Auge und Sinn für kirchliche Anliegen hat, verkannt; aber — wo sind die Mittel zur Errichtung so vieler Bisthümer, woher kommt die Dotation derselben? Kann man bei der gewaltigen Finanznoth Oesterreichs von der Staatsgewalt in der nächsten Zeit für diesen Zweck auch nur das Geringste erwarten?

Freilich hat unsere bankbrüchige Welt kein Geld für Erbauung von Kathedralen und Residenzen der Bischöfe und Domherren, und für Dotation ihres standesmäßigen Unterhaltes und so manches Andere, was an einem Bisthume hängt; aber — diese Welt soll man dafür auch nicht in Anspruch nehmen. Die

Kirche in Oesterreich allein ist es, die sich helfen, und was ihr Noth thut, aus ihren eigenen Mitteln beschaffen muß. Wenn auch die Welt von ungeheuern aufgehäuften Kirchenschätzen in Oesterreich nur träumt, so gebricht es doch der Kirche in jenen Provinzen, wo der Bisthümer zu wenige sind, an Mitteln nicht, neue, so viel sie deren bedarf, ins Leben zu rufen.

Alles, was in der Kirche groß und reich geworden und gediehen ist, trat klein und arm und unscheinbar ins Leben. Es wäre vom Uebel, auch wenn es möglich wäre, die neuen Bisthümer reich auszustatten. Laßt sie nur in evangelischer Armuth und apostolischer Einfachheit ins Leben treten, und es wird an reichem Segen, der von diesen neuen armen Bischofssitzen ausgehen wird, nicht fehlen.

Neuer Kathedralkirchen — auch solche, man sehe nach Linz, erbaut die Gegenwart — bedürfen die neuen Bisthümer nicht. Der Bischof wird seinen Stuhl in der geräumigsten Kirche der Stadt, welche zum bischöflichen Sitze erhoben wird, aufschlagen; und diese Stadt, welche dadurch an Ehre und Ansehen gewinnt und welcher als Mittelpunkt einer Diöcese auch mancher materielle Vortheil erwächst, sollte für Bischof und Domherren nicht Wohnungen schaffen?

Wo sind die Quellen, aus denen für die neuen Bischöfe und ihre Capitel das für ihren standesmäßigen Lebensbedarf Nothwendige fließt?

Die Congrua der Bischöfe in Oesterreich besteht in dem Jahreseinkommen von 12000 Gulden; die neuen Bischöfe werden auch mit der Hälfte dieses Einkommens, mit 6000 Gulden, standesgemäß leben. Für das aus sechs Domherren bestehende Capitel und die bischöflichen Behörden dürften jährliche 10,000 Gulden hinreichen. Dieser jährliche Aufwand ist so gering, daß er bei dem bedeutenden Güterbesitze, den die Kirche in Oesterreich, Mähren, Böhmen und Schlesien hat, aufgebracht werden kann, ohne

die Kräfte des Religionsfondes dieser Provinzen in Anspruch zu nehmen.

Die Staatsregierung kennt genau das Erträgniß der höheren mit Grundbesitz dotirten Pfründen der genannten Länder und weiß auch, daß nicht wenige dieser Präbenden bloße Sinecuren sind. Sie braucht sich nur ins Einvernehmen mit dem römischen Stuhle zu setzen und dieser wird ohne Anstand die Verwendung eines Theiles jener Pfründendotation zum Unterhalte der neuen Bisthümer genehmigen; die durch diese Maaßregel in ihrem jährlichen Einkommen geschmälerten Prälaten werden sich diese Einbuße als ein geringes der Kirche gebrachtes Opfer gern gefallen lassen.

Bis dem dringenden Bedürfnisse der Errichtung neuer Bisthümer in den deutschen und slawischen Provinzen Oesterreichs abgeholfen wird, bieten sich noch andere Mittel und Wege als geeignet zur Unterstützung jener Bischöfe, die einem mehr als 500,000 Gläubige zählenden, oder weit ausgedehnten oder unwegsamen Sprengel vorstehen.

Man stelle jedem dieser Bischöfe einen Weihbischof an die Seite. Bisher hatten in Oesterreich bloß die Erzbischöfe einen Weihbischof zu ihrer Unterstützung, ohne Rücksicht auf die Größe und das Bedürfniß ihrer Diöcesen, so daß es schien, der Weihbischof sei nur da, um den Glanz des erzbischöflichen Stuhles zu erhöhen. In Preußen hat jeder Bischof einen Weihbischof, und die preußischen Diöcesen, mit Ausnahme jener von Breslau, erreichen nicht die Ziffer einer Million von Gläubigen.

Noch zweckmäßiger als durch Anstellung von Weihbischöfen dürfte in den umfangreichen österreichischen Diöcesen für ihre sorgfältige und kräftige Leitung durch Errichtung von mehreren Generalvicariaten gesorgt werden. Dergleichen Generalvicariate bestehen bereits in der Graner Diöcese zu Tyrnau, in der Diöcese Brixen zu Feldkirch für Vorarlberg, und in Schlesien

das Breslauer Generalvicariat zu Teschen, so wie das Prager zu Glatz.

Nach dem Vorbilde des Tyrnauer und Vorarlberger Generalvicariates muß aber den mit diesem Amte betrauten Geistlichen nicht nur die ganze Verwaltung des ihnen zugewiesenen Antheils der Diöcese, sondern auch die Uebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit übertragen werden; und damit sie im Stande seien, die Functionen der bischöflichen Weihe in ihrem Umkreise zu verrichten, müssen sie entweder gleich dem Generalvicar für Vorarlberg vom Papste zu Bischöfen erhoben, oder wenigstens mit dem Privilegium zu firmen ausgerüstet werden.

Reicht die Kraft auch eines rüstigen Bischofes nicht hin, allen Obliegenheiten seines Hirtenamtes vollkommen zu entsprechen, wenn sein Sprengel zu ausgedehnt und volkreich ist: wie will ein Bischof denselben genügen, der hoch in Jahren steht und an Leib und Geist täglich schwächer und siecher wird?

In dem alten Oesterreich geschah es auch, daß man schon betagte Männer zur Belohnung für lange Dienste auf bischöfliche Stühle zur Ruhe setzte. Man darf wohl nicht fürchten, daß ein solcher Fall in dem verjüngten Oesterreich, das auf allen Gebieten seines Lebens junger rüstiger Kräfte bedarf, wiederkehren werde; allein auch kräftige Bischöfe werden alt und schwach und unfähig zur Verwaltung ihres Amtes. Das Kirchengesetz will, daß Solche ihr Amt niederlegen oder daß ihnen ein bischöflicher Coadjutor gegeben werde; aber in Oesterreich hat man noch nie gehört, daß ein Bischof den Hirtenstab, den er zu führen nicht mehr vermochte, freiwillig niedergelegt, oder daß einem Solchen ein Bischof als Helfer an die Seite gestellt worden wäre.

Hoffen wir, daß man in Oesterreich an maaßgebender und entscheidender Stelle nicht länger verkennen wird, welcher Schaden der katholischen Kirche aus dem Abgange hinreichender bischöflicher Kräfte in den deutschen und slawischen Provinzen des

Kaiserreichs zu erwachsen droht! Denn in jenen ist der katholische Glaube in Gefahr, durch die immer weiter dringende deutsche d. h. überwiegend protestantische Bildung mehr und mehr Feld zu verlieren; in diesen aber gehen die Tendenzen des Panslawismus eben so auf den Cultus wie auf die Herrschaft des Russenthums.

Will und soll die katholische Kirche in Oesterreich im Kampfe mit diesen nicht zu unterschätzenden Gegnern siegreich das Feld behaupten, so müssen vorzüglich hochgebildete, geistesstarke und gewandte Führer in hinreichender Zahl an der Spitze der Kämpfer stehen.

Hängt aber auch der Ausgang des Kampfes hauptsächlich vom Genie des Feldherrn ab, so müssen doch auch alle anderen Posten im Heere mit wackeren tüchtigen Streitern besetzt sein, soll es den Sieg erringen.

Es ist also eine weitere, für die katholische Kirche Oesterreichs wichtige Frage: wie steht es um die Besetzung der anderen Kirchenämter, und wie hat das Concordat dafür gesorgt, daß die niederen geistlichen Aemter im Interesse der Kirche wie des Staates mit den entsprechenden Kräften besetzt werden?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Vorwurf meiner nächsten Mittheilungen.

6.

Die Besetzung der niederen Kirchenämter.

Sie finden es gewiß erklärlich, daß in dem alten Oesterreich die geistlichen Aemter nicht anders als die Staatsämter besetzt wurden.

Hohe und einflußreiche Stellen im Staatsdienste wurden

durch das Cabinet vergeben, d. h. durch die Gunst der in demselben dominirenden Leute; nicht anders auch die hohen Posten im katholischen Kirchenwesen. In Betreff aller niedern, wenn auch noch so wichtigen, Aemter galt in allen Zweigen des Staatsdienstes der Grundsatz, sie mit den am längsten dienenden Bewerbern zu besetzen; außer der Reihenfolge ein Amt zu erlangen war wohl mächtig Protegirten, nicht aber Capacitäten ihres Faches möglich. Ganz nach demselben Maaßstabe verfuhr man bei Besetzung der geistlichen Aemter; die Protection spielte im Reiche Gottes auf Erden eine nicht minder große Rolle als im Reiche der Welt.

Wie verderblich aber besonders für die Kirche, diese rein geistige Macht, es werden muß, wenn sie bei Besetzung ihrer Aemter in erster Linie die Dienstjahre der Bewerber berücksichtiget, wird Jeder leicht ermessen, der da erwägt, daß jedes Kirchenamt, zur Pflege des Geistes eingesetzt, nur mit Geist getrieben werden kann, dessen Kraft sich wohl prüfen und wägen, aber nicht nach Dienstjahren berechnen läßt.

Im Einklange mit dem gesunden Menschenverstande fordert das Kirchengesetz, bei Besetzung geistlicher Aemter vor Allem zu berücksichtigen die Anforderungen des Amtes selbst, welche sowohl durch die Natur desselben als durch die besonderen Orts- und Zeitverhältnisse dictirt werden, so wie die Qualification der Bewerber, allen diesen Forderungen des Amtes zu entsprechen.

Das geistliche Wohl der Gläubigen gebietet ganz unbedingt, daß der für das Amt Tüchtigste unter den Bewerbern mit demselben betraut werde. Nur in dem Falle, daß Bewerber gleich befähigt für den kirchlichen Posten erscheinen, soll dem länger Dienenden der Vorzug gegeben werden.

Leider ist in Besetzung der Kirchenämter bisher in Oesterreich viel Menschliches unterlaufen, insbesondere sind die speciellen in

Orts- und Zeitverhältnissen begründeten Ansprüche der Aemter allzu wenig gewürdigt worden, und bei Schätzung der Qualification der Candidaten um einträglichere Stellen haben nur allzu häufig, hier mehr dort weniger, allerhand unlautere Potenzen das Urtheil gefällt.

Eine bessere Zukunft der katholischen Kirche in Oesterreich hängt großentheils von der guten Besetzung der niedern geistlichen Aemter ab. Obwohl dieselbe nicht allein in die Hand der Bischöfe gelegt ist, so wird doch ein geistes- und gesinnungstüchtiger Bischof wieder allein im Stande sein, die Kirchenämter tüchtigen Kräften auch dann zu übergeben, wenn ein Vorschlags- oder Benennungsrecht zu diesen Aemtern anderen Personen zusteht.

Das Concordat soll eine bessere Zukunft der katholischen Kirche in Oesterreich begründen, und man muß daher fragen: wie hat das Concordat dafür gesorgt, daß die niedern geistlichen Aemter im Interesse der Kirche wie des Staates mit den entsprechenden Kräften besetzt werden?

Sie werden die betreffenden Bestimmungen des Concordates so befriedigend finden, daß man nur wünschen darf, dieselben überall genau und gewissenhaft in Ausführung gebracht zu sehen.

Die für Kirche und Staat unstreitig wichtigsten niedern Kirchenämter sind die Seelsorgsämter. Den katholischen Seelsorgern ist die religiöse Bildung und Erziehung des erwachsenen katholischen Volkes, wie auch der katholischen Jugend in den Volksschulen anvertraut, und von Seite des Staates ist denselben die Besorgung mannichfacher wichtiger Geschäfte übertragen. Es ist einleuchtend, daß die Wahrung so hoher Interessen nur in erprobt tüchtige Hände gelegt werden kann. Darum bestimmt der 24. Artikel des Concordates: „Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben.“ Nur die Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung eines Pfarr-

amtes macht es möglich, dasselbe der tüchtigsten Kraft unter den Bewerbern zu übertragen. Das Urtheil über die Tüchtigkeit der Bewerber soll aber nicht der Bischof fällen, sondern ein Geschworenencolleg, das aus vorzüglich wissenschaftlich befähigten vom Klerus selbst approbirten Geistlichen gebildet wird; aus der Zahl der für das Amt befähigt Erklärten hat der Bischof den Würdigsten zu wählen.

Das einzelne Seelsorgsamt, um dessen Besetzung es sich handelt, macht selbstverständlicher Weise besondere Anforderungen an den Verwalter desselben. Ob die Bewerber um dasselbe diesen speciellen Anforderungen entsprechen, darin ruht das Hauptmoment des Urtheils über ihre Befähigung. Nur wenn also bei Prüfung der Bewerber die besonderen Eigenschaften, welche das zu besetzende Seelsorgsamt von seinem Träger fordert, berücksichtigt werden, kann eine entsprechende Besetzung desselben stattfinden.

Alle größern Städte und jene Orte, in denen die Industrie sich etablirt hat, bedürfen heutzutage vorzüglich befähigter Seelsorger; denn neben der hier heimischen höheren Bildung hat auch die falsche Bildung, der ganze und halbe Unglaube und das sittliche Verderben in ihnen seinen Sitz aufgeschlagen, und was Tacitus von dem Rom seiner Zeit sagte: „quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque“, das gilt leider von den meisten unsrer Hauptstädte. Wie schreiend ist daher das Bedürfniß, daß an allen diesen Orten der Predigtstuhl besonders gut vertreten sei!

Diese Erkenntniß hat sich in Oesterreich noch nicht überall die gewünschte Bahn gebrochen. Man hört auch in Hauptstädten Prediger, die nicht anzuhören sind. In **** hat eine geistliche Körperschaft, welche die erste Kanzel im Lande zu versehen hat und zur Besetzung derselben einen Concurs ausschreibt, in der letzten Zeit dreimal hinter einander unter den Bewerbern grade

solche Geistliche gewählt, die meisterhaft die Kirche zu leeren verstehen.

Da nur an Domkirchen eigene Prediger angestellt werden und überall sonst der geistliche Lehrstuhl von den Seelsorgern verwaltet wird, so legt sich von selbst nahe, wie vorzugsweise das Predigertalent bei Besetzung der geistlichen Stellen in größeren Städten zu berücksichtigen sei. Je bequemer aber die Pfarrer mit Abhaltung der Predigt es sich zu machen pflegen, desto mehr ist dafür zu sorgen, daß die Gehilfen der Seelsorger, die Capläne, Vicare und Cooperatoren, denen der Predigtstuhl großentheils anheimfällt, eine dem Bedürfnisse der Gemeinden und ihrer Befähigung entsprechende Anstellung erhalten. Diese hängt allein von den Bischöfen ab. Wo nun der Bischof seine Gemeinden und ihre Bedürfnisse und andrerseits seine Geistlichen und ihre Befähigung kennt, wird es an einer entsprechenden Anstellung der Hilfspriester nicht fehlen; wo aber bei Unkenntniß der Einen und Andern der Bischof die Placirung der Hilfsgeistlichkeit ausschließlich in seine Hand nimmt, kann nur ein um des Wohles der Diöcese willen beklagenswerthes Resultat zu Tage kommen!

Die Seelsorgsämter sind mit Wahl und Sorgfalt um so mehr nur intelligenten, gebildeten, geweckten und eifrigen Geistlichen anzuvertrauen, als ihnen nicht nur die religiöse Bildung und Erziehung des Volkes, sondern auch der Jugend in den katholischen Volksschulen obliegt.

Es ist überflüssig, Ihnen gegenüber auch nur mit einem Worte auf die hohe Bedeutung der Volksschule und Jugendbildung hinzuweisen. Soll und will die katholische Kirche in Oesterreich der durch das Concordat ihr vorgeschriebenen Aufgabe Herr werden, nämlich die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der katholischen Völker des Kaiserreichs zu erneuern und zu befestigen, und Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthum Oesterreich zu bewahren und zu mehren, so

muß sie nach aller Verständigen Einsicht die Lösung dieser Aufgabe in der Volksschule und an der katholischen Jugend beginnen. Es ist aber eine ziemlich allgemeine und nicht unbegründete Klage, daß die Bedeutung der Volksschule und Jugendbildung von der Geistlichkeit in Oesterreich bisher bei weitem nicht erkannt wurde; denn wenn auch hie und da ausreichende seelsorgerliche Kräfte mangeln, so wird doch im Allgemeinen auch dort, wo sie vorhanden sind, die Volksschule in beklagenswerther, und nicht selten in schreiender Weise vernachlässigt.

Die von der Geistlichkeit nicht nach Gebühr gepflegte Volksschule ist eine so schwache und kranke Stelle in den öffentlichen Zuständen Oesterreichs, daß eine Heilung derselben dringend gefordert wird. Sie liegt in den Händen der Geistlichkeit, und es ist nicht denkbar, daß sie durch ein erleuchtetes und kräftiges Eingreifen der Bischöfe, der Diöcesan-Schuloberaufseher und der geistlichen Schuldistricts-Inspectoren nicht bewirkt werden könnte.

Die katholische Volksschule kann und darf der Kirche nicht entzogen werden. Aus Anerkennung dieses Grundsatzes ist der 8. Artikel des Concordates geflossen: „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“

Sind aber die katholischen Volksschulen der kirchlichen Leitung so überwiegend unterstellt, so wird auch von der Geistlichkeit mit Recht gefordert, daß sie die religiöse Bildung und Erziehung der

katholischen Jugend mit Eifer in die Hand nehme, mit Aufwand aller ihrer Kraft pflege, und dieselbe auf eine immer höhere Stufe der Vollkommenheit erhebe.

Wenn aber auch diese Forderung zunächst an die Seelsorgsgeistlichkeit ausgesprochen wird, so hängt doch die Realisirung derselben auch von Jenen ab, die an der Besetzung der Seelsorgsämter mit den Bischöfen betheiligt sind, also von Denen, die als Patrone ein Präsentationsrecht für Pfarreien haben. Es besteht aber in allen Ländern des Kaiserreichs ein so ausgebreitetes Kirchenpatronat, daß die geringste Zahl der Seelsorgsämter frei von den Bischöfen vergeben wird. Mögen also auch Alle, denen ein Präsentationsrecht zusteht, Laien wie Geistliche, und insbesondere die Krone, welche nach dem 25. Artikel des Concordates auch für alle Pfarreien präsentirt, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, ihr Vorschlagsrecht im Interesse der religiösen Volks- und Jugendbildung ausüben, indem sie nur die tüchtigsten und würdigsten Geistlichen zu Pfarreien präsentiren.

Eine vorzügliche Beachtung aller dabei Betheiligten verdient in dem heutigen Oesterreich auch die Besetzung der Domherrnstellen an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen.

Es gibt in Oesterreich der Leute nicht Wenige, die in der Weise der französischen Nationalversammlung vom Juli 1790 Alles, was nicht Bischof oder Pfarrer ist, als unnütz abgeschafft wissen wollen, und die vorzüglich an den reichen Pfründen mancher Capitel gewaltigen Anstoß nehmen.

Aber — es war eben die revolutionäre Nationalversammlung, welche die Civilverfassung des französischen Klerus decretirte und aus derselben die Domcapitel strich. Als die Fluthen der Revolution verlaufen waren und die katholische Kirche in Frank-

reich wieder hergestellt wurde, mußte man auch die Domcapitel wieder errichten, weil sie wesentliche Elemente in der Verfassung der katholischen Kirche sind.

Die Capitel an den bischöflichen Kirchen sind nämlich die stabilen Vertreter der Bisthümer bei allem Wechsel der Bischöfe, weßhalb auch die Letztern bei allen wichtigen die bisthümlichen Interessen betreffenden Maaßnahmen bald das Capitel um Rath fragen müssen, bald der Zustimmung desselben bedürfen. Bei Abgang des Bischofs leitet das Capitel die Diöcese, und die Metropolitancapitel von Salzburg und Olmütz haben das Recht, den erledigten erzbischöflichen Stuhl durch ihre Wahl zu besetzen.

Aus diesen Bemerkungen werden die den Domcapiteln nicht holden Leute in Oesterreich entnehmen, daß die Collegien der Domherren an den Kathedralen weder unnütz seien, noch an ihre Abschaffung zu denken ist, so lange die katholische Kirche in Oesterreich zu Recht besteht.

Da das Recht der Kirche den Capiteln so wichtige Functionen überträgt, und die Domherren insbesondere in den deutschen und slawischen Ländern Oesterreichs an den bischöflichen Consistorien und Ehegerichten viel Kenntniß und Fleiß bethätigen müssen, so liegt ungemein Viel daran, daß die Domherrenstellen mit den auserlesensten Kräften des geistlichen Standes besetzt werden.

Wie hat das Concordat hiefür gesorgt? Der 22. Artikel desselben bestimmt darüber: „Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in

Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden."

An dem Buchstaben dieser Bestimmung finden Sie gewiß nichts zu tadeln; möge er im Geiste des Concordates nur überall Wahrheit und Leben werden!

Soll ein neuer Geist die katholische Kirche in Oesterreich durchdringen, so muß er besonders in die Capitel fahren, die stagnirenden Elemente derselben in heilsame Bewegung setzen, alles Faule, Vermoderte und Wurmstichige in denselben verzehren und frisches gesundes Leben in ihnen entzünden.

Diese zum Heile Oesterreichs nothwendige Verjüngung der Domcapitel wird und kann nur zur Wahrheit und That werden, wenn Alle, welche Würden und Pfründen an den Domstiften zu vergeben, oder das Recht zu denselben zu ernennen und zu präsentiren haben, rüstige Geistliche dazu wählen, die an Intelligenz und Wissenschaft eben so hervorragen, wie durch ihre Verwendung im Kirchendienste sich ausgezeichnet haben.

Hören Sie, in welche Hände die Besetzung der Domherrenstellen gelegt ist. Nach dem 22. Artikel des Concordates „vergibt an sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen." Nach dem 25. Artikel des Concordates wird aber auch „Seine Majestät für alle Canonicate präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof

nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet."

Wenn die Zahl Jener in Oesterreich, welche gegen den Bestand der Capitel sprechen, nur gering ist, so sind doch viel zahlreicher jene Stimmen, welche auf die große Zahl und das ungeheure Erträgniß der Domherrenpfründen an vielen Capiteln als einen Mißstand hinweisen, dessen Beseitigung im Interesse höherer Zwecke sehr wünschenswerth sei.

Damit Sie dieß pium desiderium richtig zu schätzen vermögen, diene Ihnen zu wissen, daß die Zahl der Domherrenstellen an den österreichischen Capiteln sehr verschieden ist, indem sie auf Grund der Stiftung bald gering bald groß ist und sich von der Ziffer sechs bis auf zwanzig und darüber erhebt. Die an Zahl der Pfründen stärksten Capitel sind jenes von Olmütz mit 23, Gran mit 22, Wien mit 17, und die meisten Capitel in Ungarn mit 12 Canonicaten.

Wenn es auch scheint, daß zwölf Domherren auch in den größten Diöcesen zur Bestreitung der ihnen obliegenden Functionen und Arbeiten genügen dürften, so ist doch auch nicht zu übersehen, wie es auch in der Kirche für Männer von ausgezeichnetem Verdienste an Stellen nicht fehlen darf, auf denen es sich nach gethaner Arbeit cum otio et dignitate leben läßt.

Freilich muß das Interesse Einzelner den höheren Interessen der Gesammtheit weichen; aber da die hier und dort übergroße Zahl der Canonicate auf Stiftung beruht, so vermag allein die Machtfülle des Papstes, diesen Bestand zur Förderung höherer kirchlicher Zwecke zu ändern.

Wie die Zahl, so ist auch das gestiftete Erträgniß der Domherrenpfründen in Oesterreich ungleich, niedrig und hoch, ärmlich und überreich, indem es hier und dort einige wenige hundert Gulden, anderwärts 20,000 Gulden und darüber beträgt. Viele so reich dotirter Canonicatspräbenden gibt es vorzüglich in Ungarn;

aber auch einige Pfründen der Dignitäre an den Metropolitancapiteln von Olmütz und Prag sind so fett, daß ihr Erträgniß das Congruaeinkommen eines Bischofs weit übersteigt.

„Wozu brauchen Geistliche ein so ungeheures Einkommen? Eine bedeutende Schmälerung desselben wird sie noch immer anständig leben lassen, Andern aber von großem Nutzen sein".

Ohne Zweifel erschöpfen diese reichen Prälaten, auch wenn sie ihrer Stellung gemäß auf sehr anständigem Fuße leben, ihr jährliches Einkommen bei weitem nicht; was soll mit dem jährlichen Ueberschusse geschehen? Das Gesetz der Kirche gestattet ihnen keine beliebige Verwendung desselben weder zur Befriedigung eines dem geistlichen Stande nicht geziemenden Luxus, noch zu Gunsten ihrer Angehörigen; sondern dieses ganze überschüssige Einkommen soll von ihnen zu kirchlichen, frommen und wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

In dieser gesetzlichen Bestimmung wollen Sie den Grund erkennen, aus dem ich oben auf eine Schmälerung dieser reich bestifteten Prälaturen als eine Quelle hindeutete, aus welcher mit Genehmigung des römischen Stuhles neue Bisthümer errichtet, Weihbischöfe oder Generalvicare unterhalten werden können.

Sieht man aber auch von dieser Eventualität ab und faßt allein die Verwendung des reichen Pfründeneinkommens ins Auge, so muß man nur den frommen Wunsch hegen: mögen zu den reich dotirten Domherrenstellen in Oesterreich Männer befördert werden, die wahrhaft geistlichen Sinnes nicht am Mammon hängen und ein Herz für die höheren Güter der Menschheit haben!

7.

Die Bildung des Klerus.

Die katholische Kirche in Oesterreich wird die ihr im Concordate vorgezeichnete Aufgabe nur dann zu lösen im Stande sein, wenn ihr Klerus, ausgerüstet mit gründlicher Kenntniß der kirchlichen Wissenschaft, auf jener Stufe der allgemeinen Bildung steht, welche Zeit und Volk mit Recht von ihm verlangen.

Je freier die Kirche in dem heutigen Oesterreich geworden ist, je selbstständiger sie sich auf ihrem Gebiete bewegen muß, desto höher ist auch für sie das Bedürfniß nach Geistlichen geworden, die mit gründlicher Bildung in der Wissenschaft ihres Berufs alle jene Kenntnisse verbinden, die heutzutage jeder Mann von Bildung besitzen muß.

Alle, denen das Heil Oesterreichs am Herzen liegt, fragen darum nach dem Standpunkte der Bildung, den die katholische Geistlichkeit im Kaiserreiche einnimmt, und nach den Garantieen, welche für den immer höheren Fortschritt ihrer Bildung geboten werden.

Daß in dem alten Oesterreich für Pflege und Hebung der Wissenschaft überhaupt wenig geschah, ist eben so bekannt, als daß alle öffentlichen Studien nur darauf berechnet und dazu bestimmt waren, brauchbare Leute für den Dienst der Kirche und die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes zu bilden oder abzurichten.

Daß die Bildung in der theologischen Wissenschaft überall im ganzen Reiche nach demselben Zuschnitte und in uniformer Weise geübt werde, dafür sorgte die Studienhofcommission, indem sie Lehrbücher für die theologischen Lehrfächer fertigen ließ und den ausschließlichen Gebrauch derselben bei Vorlesungen für Lehrer und Schüler decretirte. Daß Beide ihr Pensum gehörig durch-

machen mußten, dafür war durch genaue vielseitige Controle gesorgt. So kam es, daß die große Mehrzahl der katholischen Geistlichkeit in ihrer österreichischen Theologie recht gut geschult und bewandert war, und dabei mit der allgemeinen in den besseren Ständen der Gesellschaft herrschenden Bildung gleichen Schritt hielt.

Für die Bildung jener Männer, welche die Theologie an den bischöflichen Lehranstalten des Kaiserreichs lehren sollten, wurde im Jahre 1817 durch den k. k. Hof- und Burgpfarrer Frint die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester zum h. Augustin in Wien ins Leben gerufen. Der Gedanke Frint's war beifallswürdig und die Anstalt hätte eine hohe Pflegerin kirchlicher Wissenschaft werden können; aber sie wurde nur „ein theures Kosthaus für geistliche Rigorosisten", wie sie der „verständige" Milde scharf kennzeichnete. Die jungen Geistlichen, welche in dem Frintaneum für das theologische Lehramt sich vorbereiteten, schulten sich auf das Bestehen der an der Universität abzulegenden strengen Prüfungen für Candidaten der theologischen Doctorwürde ein. Die Zeit ihres Verbleibens im Institute hing von der Bestimmung ihrer Bischöfe und von dem Talente und der Verwendung der Zöglinge ab. Wer an einer theologischen Diöcesanlehranstalt als Professor angestellt werden sollte, mußte aus dem Fache, das er lehren sollte, an der Universität eine schriftliche Prüfung bestehen. Wurde der Candidat von der Facultät approbirt, so erklärte ihn die Studienhofcommission für lehrfähig, worauf der Bischof ihm das Lehramt definitiv übertragen konnte.

Die theologischen Lehrämter an Universitäten sollten mittelst Concursprüfung besetzt werden, aber die Leistungen der Bewerber waren in den meisten Fällen das untergeordnete Moment, von dem die Besetzung abhängig gemacht wurde. Den Ausschlag gab das Votum des Bischofs, in dessen Sprengel die betreffende Universität lag, und die Protection, deren sich der Candidat von

Seite des Referenten für die theologischen Studien bei der Hofcommission erfreute. So konnte es nicht anders kommen, als daß diese Concursprüfungen in allgemeinen Mißcredit kamen. Nur die theologischen Professuren an der Wiener Universität wurden meistens mittelst Concursausschreibung ohne Prüfung jenen Professoren der andern Universitäten verliehen, welche am längsten gedient oder für die sich der Wiener Erzbischof am meisten aussprach.

So war es in dem alten Oesterreich; in dem neuen ist es nicht viel anders geworden, und die neuen Aenderungen verheißen keinen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und Bildung für den katholischen Klerus in Oesterreich.

Die höhere kirchliche Bildungsanstalt zum h. Augustin in Wien besteht noch, und zwar in der alten Weise. Sie steht unter der Oberleitung des jedesmaligen Hof- und Burgpfarrers und anderer von Seiner Majestät auf Vorschlag des Burgpfarrers ernannter Directoren, welche zugleich als Hofcapläne fungiren. Die Bischöfe wollten die Anstalt im Jahre 1849 unter ihren leitenden Einfluß gestellt wissen; die Regierung wies diese Forderung nicht zurück und sah baldigen Vorschlägen der Bischöfe in dieser Angelegenheit entgegen. Aber bisher hat man weder von solchen Vorschlägen noch von einer Erledigung derselben gehört.

Ueber die Besetzung der theologischen Lehrämter, welche die theologische Wissenschaft vorzugsweise vertreten und die kirchliche Bildung der Geistlichkeit vermitteln sollen, bestimmt der 6. Artikel des Concordates: „Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffent-

lichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält." Und nach dem 17. Artikel des Concordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten.

Ueber Ausführung dieser Concordatsbestimmungen haben die österreichischen Bischöfe auf der Versammlung in Wien im Jahre 1856 folgende Hauptpunkte festgesetzt, welche unterm 8. März 1858 die allerhöchste Genehmigung erhalten haben und durch Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858 kundgemacht worden sind:

„In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben. — An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die h. Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmäßig scheint, loszählen. — Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden. — Bei Erledi-

gung von Lehrkanzeln an Diöcesanlehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. — Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, daß die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer jeden Mißbrauch ausschließenden Aufsicht gehalten werde. Ueber das Ergebniß derselben wird er nebst dem Gutachten der Professoren der Diöcesanlehranstalt auch das einer andern theologischen Lehranstalt einholen. — Nach vorgenommener Beurtheilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit bietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, daß demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe; worauf er ihm das Lehramt verleiht."

„An den theologischen Facultäten ist bei Anstellung der von Seiner Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache, oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem Unterrichtsministerium ins Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichtsministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist, einem Bewerber zu gestatten, der Concursprüfung sich an einer, in der Ausschreibung nicht bezeichneten

theologischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Commissärs gehalten.

Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mittheilung sämmtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurtheilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe ins Einvernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Concordatartikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müßte eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zu Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplans unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diöcese frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, so wie auch das Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung wird stets Einem aus Jenen zu Theil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist."

Mit diesen Bestimmungen ist man in Oesterreich selbst in Kreisen, die für das Concordat einstehen, mehr oder weniger unzufrieden, weil sie das Interesse für einen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und für eine höhere zeitgemäße Bildung des katholischen Klerus in Oesterreich in keiner Weise befriedigen.

Zu den philosophischen, juristischen und medicinischen Facultätsstudien wird in Oesterreich Niemand zugelassen, der nicht die Maturitätsprüfung aus den Fächern des Unter- und Obergymnasiums mit Erfolg abgelegt hat. Zu den theologischen Studien aber lassen die Bischöfe auch Jene zu, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, d. h. ohne daß sie die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Diese Maaßregel ist dem Ansehen des geistlichen Standes in der öffentlichen Meinung außerordentlich nachtheilig; denn diese erblickt nun in allen Candidaten des geistlichen Standes schwache Talente und Arme am Geiste, die aus Untüchtigkeit für andere Studien sich der Theologie zuwenden mußten. Zur Ergreifung jener Maaßregel zwang freilich die Bischöfe der außerordentliche Mangel an Candidaten der Theologie, der seit dem Jahre 1848 einriß und immer noch dauert; aber das Urtheil der öffentlichen Meinung wird dadurch nicht gewendet.

Wenn auch die bischöflichen Seminare und die damit verbundenen theologischen Lehranstalten nach dem 17. Artikel des Concordates ganz und gar der Leitung der Bischöfe unterstehen, so ergeht man sich doch allgemein tadelnd gegen die Anordnung, daß die an diesen Lehranstalten zu verwendenden Professoren die Prüfung zur Erprobung ihrer wissenschaftlichen Fähigkeit an diesen Lehranstalten selbst zu bestehen haben, und man erachtet es dem Ansehen der Bischöfe, wie ihrer Lehranstalten und Professoren keineswegs dienlich, daß sie das Urtheil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit der von ihnen anzustellenden Professoren nicht der höheren wissenschaftlichen Instanz der theologischen Facultäten übertragen haben. Die Selbstständigkeit und Autonomie der Bischöfe würde dadurch nichts eingebüßt haben.

Die theologischen Facultäten an den Universitäten Oesterreichs haben ihre frühere unabhängige Stellung verloren und sind den Bischöfen überantwortet worden. Die Besetzung der Professuren

an denselben ist ganz in den Händen des betreffenden Bischofs, und die kaiserliche Ernennung derselben ist rein nominell. Für eine erledigte Lehrkanzel haben die Bischöfe stets ihren Mann in petto, und es läßt sich daher kein Kluger einfallen, sich um dieselbe zu bewerben, sei auch seine Befähigung dazu noch so anerkannt. Von Berufungen theologischer Notabilitäten hat man noch nicht gehört. Doch ja; an die Wiener Universität wurden von Rom der Jesuit Schrader für speculative Theologie und der Dominikaner Guidi für thomistische Theologie berufen; ob aber die Leistungen dieser Männer den wissenschaftlichen Forderungen der Gegenwart entsprechen, fragen Viele, und der Erfolg ihrer Lehrthätigkeit kann kein besonderer sein, weil ihre Vorlesungen von den Theologiestudirenden nur wenig besucht werden, da dieselben nicht zu den obligaten zählen. — Während so in Wien für dogmatische Theologie drei Lehrstühle bestehen, ist das wichtige Fach der Kirchengeschichte, seit Feßler zum Professor des Decretalenrechtes creirt worden, von gar keinem ordentlichen Professor vertreten.

Wie wenig bindend übrigens die für Besetzung der Lehrämter an den theologischen Facultäten aufgestellten Normen sind, hat die Errichtung der theologischen Facultät in Innsbruck gelehrt. Alle Lehrstühle sind für immer den Jesuiten übergeben, welche nach ihrem Lehrplane die Theologie in scholastischer Methode vortragen. So obscur die Namen der Ordensglieder in der gelehrten Welt sind, welche die Lehrstühle betraten, so konnte doch keine Rede von Erprobung ihrer Lehrfähigkeit sein, denn die Constitutionen der Gesellschaft Jesu erkennen schlechthin keine andere wissenschaftliche Autorität als maaßgebend für die Glieder des Ordens, als den Orden selbst.

Welche Erwartungen man bei solchem Stande der Dinge für die Wissenschaft der katholischen Theologie und die Bildung des Klerus in Oesterreich hegen darf, kann für keinen Verständigen zweifelhaft sein.

Wie nun die Bildung der katholischen Geistlichkeit allein in die Hände der Bischöfe gelegt ist, so wird es eben nur von ihnen abhängen, der Welt zu zeigen, daß sie in die rechten Hände gelegt ist. Ein Bischof, der selbst von Achtung und Liebe zur Wissenschaft durchdrungen ist — et scientia non habet osorem nisi ignorantem, — ein Bischof, der nicht vergißt, wie sehr die Vertreter der religiösen Interessen heutzutage einer höheren Bildung bedürfen, ein solcher Bischof wird Schwachköpfe nicht in den geistlichen Stand aufnehmen, in seinem Seminare Liebe und Eifer zum Studium kirchlicher Wissenschaft wecken und pflegen, für theologische Lehrämter ausgezeichnete Kräfte, müßte er sie auch außer seinem Sprengel suchen, zu gewinnen trachten, und es seinem Klerus gegenüber nicht an der Anerkennung fehlen lassen, welche wissenschaftliches Streben und gelehrte Leistungen auf dem Gebiete kirchlicher Wissenschaft verdienen.

Wie sehr liegt es daher im Interesse der Kirche und des Staates, daß in Oesterreich Männer der Bildung und Wissenschaft auf die bischöflichen Stühle erhoben werden!

Unter den Männern, welche gegenwärtig die bischöflichen Sitze in Oesterreich inne haben, fehlt es nicht an Solchen, welche früher in Lehrämtern standen und einen freundlichen Sinn für Wissenschaft sich bewahrt haben; ja Mehrere derselben haben auch ein oder das andere Buch aufzuweisen, mit dem sie die theologische Litteratur bereicherten. Als litterarische Notabilitäten ragen unter ihnen hervor der Feldbischof Leonhard, der Bischof von Neutra Roskovanyi, der gelehrteste Mann im ungarischen Klerus, und der Cardinal und Erzbischof von Wien, Rauscher.

Der Letztere, welcher unstreitig an Vielseitigkeit der Bildung so wie an umfassender und tiefer theologischer Gelehrsamkeit von Niemandem im weiten Kaiserreiche übertroffen wird, hat überhaupt eine so bedeutende Stellung in der österreichischen Kirche und übt einen so maaßgebenden Einfluß auf die Neugestaltung

der kirchlichen Verhältnisse in der ganzen Monarchie, daß einige Daten über diese eminente und illustre Persönlichkeit nicht ohne Interesse für Sie sein werden.

Joseph Othmar Ritter von Rauscher, geboren zu Wien am 6. October 1797, ist der Sohn eines k. k. Hofsecretärs. Er fand sich innerlich getrieben, das bedeutende Pfund seiner geistigen Kraft im Dienste der Kirche zu verwerthen, und empfing die Priesterweihe am 21. August 1823. Ein theologischer Lehrstuhl war das Ziel seines Strebens, das er sehr bald erreichte. Er wurde Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes zu Salzburg. Als Frucht seines gelehrten Fleißes erschienen zu Sulzbach 1829 zwei Bände einer „Geschichte der christlichen Kirche", welche so umfassend angelegt war, daß ihre Vollendung kaum zu erwarten schien. Rauscher hatte aber sein Werk, wie Einer seiner vertrauten Freunde versicherte, bereits im Jahre 1845 bis auf die neueste Zeit fortgeführt, und es soll nicht weniger als 16 Bände umfassen. Dieses großartige Werk scheint erst nach dem Tode seines Autors ans Licht treten zu sollen. — Außerordentliche Sensation machte es, als der Salzburger theologische Professor im Jahre 1832 an die Stelle des berühmten Hammer als Director der orientalischen Academie trat. Es galt, die etwas sehr gelockerte Disciplin in derselben wieder herzustellen, wozu Kaiser Franz sich nach einem auch an weltlicher Bildung hervorragenden Geistlichen umsah. Rauscher, welcher ihm als solcher empfohlen worden, galt als Vorstand der orientalischen Academie bei Hofe so viel, daß die Ausbildung des Erzherzogs Franz Joseph in den höheren Wissenschaften zum Theil in seine Hand gelegt wurde. — Fürst Schwarzenberg, Cardinal und Erzbischof von Salzburg, ernannte Rauscher am 29. Jänner 1849 zum Fürstbischofe von Seckau (Gratz). Auf der Versammlung, zu welcher die österreichischen Bischöfe gegen Ende April jenes Jahres zusammentraten, war der am 15. April consecrirte Bischof Rauscher

zwar der jüngst Geweihete, aber er war die Hauptkraft derselben und redigirte alle Erklärungen und Eingaben, welche die Versammlung über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse an die Staatsregierung richtete. — Als der Wiener Erzbischof Milde am 14. März 1853 starb, konnte kein Hellsehender über die Person seines Nachfolgers im Zweifel sein. Schon am 26. desselben Monats wurde der Fürstbischof von Seckau von Seiner Majestät Franz Joseph zum Fürsterzbischofe von Wien ernannt. Der Kaiser betraute ihn bald darauf mit den Verhandlungen zum Abschlusse eines Concordates, das er am 18. August 1855 unterzeichnete. Im Consistorium vom 17. December desselben Jahres wurde er dafür zum Cardinal der h. römischen Kirche erhoben.

Es liegt in der Genesis des Concordates, daß auch bei Durchführung seiner Bestimmungen Rauscher nicht nur „pars magna“, sondern pars maxima sein würde.

Die einzige erhebliche Neuerung im Kirchenwesen Oesterreichs, welche durch das Concordat statuirt wurde, ist — wie ich schon bemerkte — die im 10. Artikel desselben anerkannte kirchliche Gerichtsbarkeit über die Ehe. Bei der gänzlichen Unbekanntschaft der katholischen Geistlichkeit im größten Theile der Monarchie mit dem Gerichtsverfahren in Ehesachen war eine Anweisung dazu unerläßlich nothwendig. Rauscher hatte diese „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ gefertiget und sie in Rom von rechtskundigen Autoritäten der Curie begutachten lassen. Diese „Anweisung“ wurde durch kaiserliches Patent vom 8. October 1856 als Gesetz für den Umfang des ganzen Reichs verkündigt.

Als die Bischöfe vom 6. April bis 17. Juni 1856 zu Wien über Ausführung des Concordates beriethen, konnte es nicht anders kommen, als daß das Gewicht des Rauscher'schen Votums,

so unliebsam auch der Druck desselben vielen Bischöfen war, entscheidend für die Beschlüsse der Versammlung wurde.

Alle, welchen das Concordat zuwider ist, sind natürlicher Weise dem Vermittler desselben nicht hold; wenn aber der Mann, der zu so hoher dominirender Stellung gelangt ist, trotz derselben, fern von Stolz und Hochmuth, herablassend und leutselig gegen Jedermann ist, mag er leicht der Verehrer eine große Menge gewinnen.

Die Reden und Hirtenschreiben, mit denen Rauscher alle bedeutenden Ereignisse im öffentlichen Leben Oesterreichs zu begleiten pflegt, sind ausgezeichnet durch Schwung und Fülle geistreicher Gedanken wie durch glänzenden Ausdruck derselben.

Der Cardinal und Erzbischof Rauscher gilt auch als Gegner der Günther'schen speculativen Theologie, und man sagt, die römischen Theologen Schrader und Guidi seien von ihm vorzüglich aus dem Grunde und zu dem Zwecke nach Wien berufen worden, damit der ungesunden und auf Irrwege führenden theologischen Speculation, welche von Günther und seiner Schule vertreten wird, die katholische von den Scholastikern und besonders von Thomas v. Aquino gepflogene Speculation über das positive Dogma der Kirche entgegengestellt werde.

Es kann an dieser Sage allerdings etwas Wahres sein; um so mehr aber muß man es beklagen, daß Günther nach der von Rom über seine Schriften ergangenen Censur sich zu absolutem Schweigen verurtheilt hat. „Die Geister müssen auf einander platzen", wie Luther spricht; und die Wissenschaft wird nur dann einen wahren Gewinn haben, wenn sie mit Vermeidung der als gefährlich erkannten Klippen die stichhaltigen Erkenntnisse der Günther'schen Speculation weiter verwerthet.

Was Männer der Wissenschaft, vorzüglich auf dem philosophischen und theologischen Gebiete, in Oesterreich gelten, hat auch Günther erfahren. Vielleicht ergreift Sie ein Schauder, wenn Sie hören, daß Anton Günther, diese Celebrität, vor dem Jahre 1848 wohlbestallter k. k. Büchercensor in Wien war; Pegasus im Joche!

Wo es so sehr an Anerkennung wissenschaftlichen Strebens und gelehrter Leistungen fehlt, dort kann die Zahl theologischer Schriftsteller nicht groß sein. Es ist draußen im Reiche eine allgemeine Klage, daß das große katholische Oesterreich so wenige Theologen von Namen und Ruf aufzuweisen habe. Diese Oesterreich nicht rühmliche Erscheinung hat ihren Hauptgrund in dem bisher befolgten Systeme, die theologischen Lehrämter zu besetzen; denn die Cultur der theologischen Wissenschaft ist vorzugsweise den Inhabern theologischer Lehrstühle anvertraut. Würden in Oesterreich die Lehrkanzeln der Theologie wenigstens an Universitäten nur mit solchen Männern besetzt, die ihre Befähigung durch schriftstellerische Leistungen bewährt haben, so würde dieß allein die wissenschaftliche Thätigkeit der österreichischen Theologen wecken und spornen; denn es fehlt auch auf dem Gebiete der kirchlichen Wissenschaft in Oesterreich nicht an Licht, aber wenn es leuchten soll, muß man es nicht unter den Scheffel, sondern auf den Leuchter stellen.

Bei der außerordentlich geringen Schätzung, welche theologisch-litterarische Leistungen einheimischer Kräfte von Seite der Bischöfe wie der Staatsregierung erfahren, kann es nicht anders kommen, als daß selbst in den deutschen Provinzen des Kaiserreichs die Namen der theologischen Schriftsteller leicht zu zählen sind.

Ich nenne Ihnen bloß die Notabeln unter denselben, deren Namen auch außer Oesterreich gekannt sind. Zu diesen gehören in Wien die Professoren und zugleich Directoren der höhern Bildungsanstalt zum h. Augustin, Schwetz und Feßler, der k.

k. Hof- und Burgpfarrer und Ministerialrath Kutschker, der Domcapitular Scheiner, und der geistreiche Homilet Veith. — Die theologische Facultät zu Wien gab seit 1850 eine „Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie", redigirt von Scheiner und Häusle, heraus, welche recht würdig die theologische Wissenschaft vertrat. Sie hat seit dem J. 1856 zu erscheinen aufgehört, ohne daß die Redaction eine Erklärung darüber gab, und so besteht gegenwärtig in ganz Oesterreich nicht Ein Organ für theologische Wissenschaft.

Einer regen Thätigkeit für kirchliche Wissenschaft begegnet man in St. Pölten, von welcher die Leistungen Franz Werner's, der Professoren Beyr, Binder und Karl Werner zeugen, von denen vorzüglich der Letzte durch sein „System der christlichen Ethik", wie durch seine gründlichen Studien über Thomas v. Aquin, den Engel der Schule, sich als ausgezeichneter Theologe bewährt hat.

Wenn ich noch den speculativen Theologen Ehrlich in Prag, den Kirchenhistoriker und Canonisten Ginzel in Leitmeritz, den Canonisten Schöpf in Salzburg nenne, dürfte ich die Reihe der namhaften theologischen Schriftsteller Oesterreichs erschöpft haben.

Je rühriger die litterarische Thätigkeit auf allen anderen Gebieten der Wissenschaft in dem neuen Oesterreich ist, desto mehr muß der katholische Klerus des Reichs sich aufgerufen fühlen, das Feld der kirchlichen Wissenschaft gleich emsig zu cultiviren; strebsame Kräfte werden aber nur dann mit Liebe und Eifer an den Anbau dieses Feldes gehen, wenn Bischöfe und Staatsregierung nicht unterlassen werden, denselben die nothwendige Ermunterung, Unterstützung, Förderung und Anerkennung angedeihen zu lassen.

8.

Die äußere Lage der niedern Geistlichkeit.

Ein großes Hemmniß, das einen geistigen Aufschwung im österreichischen Klerus hindert, ist die materielle Noth und die dürftige zeitliche Lage, in welcher sich ein großer Theil der niedern Geistlichkeit befindet.

Der Geistlichkeit, welche zu den höheren Ständen der Gesellschaft zählt, muß eine standesgemäße äußere Existenz gesichert sein, welche ihr nebst den Mitteln zur Deckung der gemeinen Lebensbedürfnisse auch die Mittel zur standesgemäßen geistigen Fortbildung und zur Bethätigung christlicher Liebe und Barmherzigkeit bietet.

Ein großer Theil des niedern Klerus in Oesterreich befindet sich aber in einer so drückenden äußern Lage, daß er nur die gemeinsten Bedürfnisse des physischen Lebens zur Noth gedeckt sieht.

Urtheilen Sie selbst, ob in unsern Tagen ein Einkommen von zwei-, drei- und vierhundert Gulden hinreicht, daß ein Glied der gebildeten Stände dabei anständig existiren kann.

Was vor fünfzig und mehr Jahren zur nothdürftigen Existenz der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit in Oesterreich als genügend jährlich Einkommen festgesetzt wurde, auf dieß ist sie heute noch zur Deckung aller ihrer Bedürfnisse angewiesen.

Der Hilfsgeistliche in der Seelsorge, der aus öffentlichen Fonden unterhalten wird, wie auch jeder Geistliche, der aus Geistes- oder Leibesschwäche kirchliche Dienste zu leisten nicht mehr im Stande ist, bezieht jährlich zweihundert Gulden. Wenn dem Ersten von diesem baaren jährlichen Bezuge nach Deckung der Kost, Beheizung und Beleuchtung noch einige Gulden auf Bekleidung übrig bleiben, dankt er es bloß der Discretion des Pfarrers, dem er an der Seite steht. — Jene Hilfsgeistlichen aber, welche von

besser bepfründeten Pfarrern selbst unterhalten werden müssen, erhalten von diesen nebst Kost und Beheizung jährlich im Baaren fünfzig, sechzig, achtzig, und wenn es hoch kommt, hundert Gulden.

Das Einkommen der selbstständigen Seelsorger, welches zu ihrem standesgemäßen Lebensunterhalte hinreichen soll, wird in der Regel für Landpfarrer auf alten Pfarreien mit 300, für neue Landpfarrer mit 400 Gulden bemessen; und nur in Oesterreich und Tirol ist es um hundert Gulden höher. — Die Pfarrer, welche dieses ihnen bemessene Einkommen nicht aus der Dotation ihrer Pfründe entweder ganz oder zum Theil beziehen, erhalten dasselbe oder die Ergänzung des mangelnden Theils aus dem Religionsfonde.

Erwägen Sie nun, ob ein Pfarrer, der als solcher nothwendig einen Haushalt führen und Dienstpersonen unterhalten muß, mit diesem jährlichen Einkommen existiren kann! Wenn Sie aber ferner den fortwährend steigenden Preis aller Lebensbedürfnisse und die schon so lange dauernde Entwerthung des österreichischen Papiergeldes bei der Schätzung des genannten Einkommens der Seelsorger in Anschlag bringen, so wird es Ihnen einleuchten, daß dieselben mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben.

Besser ist die Lage jener selbstständigen Seelsorger, deren Lebensunterhalt in dem Erträgnisse von Grund und Boden und in stiftungsmäßigen Naturalbezügen besteht. Solcher Seelsorgspfründen gibt es in allen Provinzen des Reichs nicht wenige und einzelne derselben sind so reichlich dotirt, daß das Erträgniß derselben sich auf mehrere Tausend Gulden beläuft; aber das Einkommen dieser Seelsorger ist durch die Staatsregierung bedeutend geschmälert worden, indem sie bei Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1848, welches bloß die Ablösung der aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse stammenden Naturalabgaben decretirte, auch jene in natura zu leistenden Verbindlichkeiten als ablösbar

behandelte, welche auf einer religiösen Stiftung beruheten. Andrerseits ist bei dem geschmälerten Einkommen dieser Seelsorger ihre Steuerlast seit 1848 in dem Verhältnisse von fünf zu fünfzehn gewesen.

Nicht minder ärmlich und drückend ist die zeitliche Lage jener Geistlichen, welche in kirchlichen Lehrämtern stehen. Katecheten an Haupt- und Realschulen haben einen Gehalt von 400 bis 600 Gulden; Religionslehrer an Gymnasien beziehen jährlich 500 Gulden; Professoren der Theologie an den bischöflichen Lehranstalten haben ohne Unterschied ihrer Dienstjahre einen Jahresgehalt von 800, an Universitäten von 800—1200, und an der Wiener Universität von 1200—1600 Gulden. Sie werden nicht verkennen, daß solche auch mit den höheren geistlichen Lehrämtern verbundene Gehalte gar wenig Mittel für die Zwecke der Bildung und des wissenschaftlichen Fortschrittes bieten.

Da der geistliche Stand in der katholischen Kirche überhaupt schwere Forderungen an seine Glieder stellt, so wird alle Welt es erklärlich finden, daß in Oesterreich, wo der größte Theil der niedern Geistlichkeit eines standesgemäßen Einkommens entbehrt, die Lust und Neigung zum Eintritte in diesen Stand seit längerer Zeit in auffallender Weise abgenommen hat. Seit dem Jahre 1848 vorzüglich wenden sich kaum halb so viele Studirende wie früher der Theologie zu, und es ist in Folge dessen in allen Diöcesen der deutschen und slawischen Provinzen des Kaiserreichs ein fühlbarer Mangel an Geistlichen eingetreten, so daß die geringe Zahl Derer, welche die Weihen empfangen, die entstandenen Lücken nicht auszufüllen vermag, und daher die religiöse Bildung des Volkes und der Jugend immer mehr in Verfall kommt.

Weder die Staats- noch Kirchenregierung verkennt die dringende Nothwendigkeit, dem zeitlichen Nothstande der katholischen Geistlichkeit zu begegnen und für eine Vermehrung ihres Einkommens zu sorgen. Das Concordat konnte unmöglich eine Verbesse-

rung der zeitlichen Lage der Pfarrgeistlichkeit außer Acht lassen, und der 26. Artikel desselben stellt dieselbe in Aussicht, indem er bestimmt: „Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden."

Ohne Zweifel ist in diesem Artikel ausgesprochen, daß die bisher in Oesterreich gesetzliche Congrua für Pfarrer auf alten Pfarreien von 300, und auf neuen Pfarreien von 400 Gulden, „den Verhältnissen der Zeit" schlechthin nicht mehr genüge. Auf welche Ziffer soll aber das standesgemäße jährliche Einkommen der selbstständigen Seelsorger erhöhet werden, damit es den Verhältnissen der Zeit genüge? Sie begreifen, daß das Concordat bei der Wandelbarkeit der zeitlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die Größe dieses Einkommens nicht fixiren konnte. In dem Gehalte, welchen die österreichische Militärgeistlichkeit in Friedenszeit bezieht, dürfte aber jedenfalls von der Staatsregierung selbst das Maaß der Congrua auch für die Civilseelsorger gegeben sein. Die Militärgeistlichen haben nämlich einen jährlichen Gehalt von 500, 700 oder 900 Gulden, je nachdem sie Feldcapläne der dritten, zweiten oder ersten Classe sind.

Niemand wird in Abrede stellen, daß der Civilseelsorger mehr

zeitliche Bedürfnisse als der Feldgeistliche hat. Es ist daher eine unabweisliche Forderung der Zeit, daß die Congrua der Civilpfarrer in Oesterreich auf wenigstens 500 Gulden erhöhet und in diese das Stolaerträgniß, gleichwie bei der Feldgeistlichkeit, nicht eingerechnet werde.

Wie aber die Verhältnisse der Gegenwart eine solche Erhöhung der pfarrlichen Congrua allgemein erheischen, so sehr ist bei Bemessung derselben auch den Verhältnissen des Ortes Rechnung zu tragen: die größere Kostspieligkeit des Lebens in Haupt- und größeren Provinzialstädten macht ein höheres Einkommen für die Seelsorger derselben nothwendig.

Wäre es nicht schon aus diesem Grunde zweckmäßig, auch für die Civilpfarrer, wie für die Feldcapläne, mehrere Gehaltsstufen zu creiren und die Civilseelsorger in Betreff derselben in mehrere Classen zu unterscheiden? Wenn besondere Verdienste und eine längere Dienstzeit der Seelsorger durch Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe belohnt würden, so würde der Stellenjägerei und dem häufigen Stellenwechsel, welcher einer erfolgreichen Führung der Seelsorge so nachtheilig ist, dadurch am leichtesten begegnet, während bei der gegenwärtigen dürftigen und sich immer gleich bleibenden Dotation so vieler Pfarreien es den Geistlichen nicht verargt werden kann, wenn sie nach einer besser ausgestatteten Pfarre verlangen.

Mit einer Erhöhung des standesgemäßen Einkommens der Pfarrer muß die Verbesserung der Gehalte für Pfarrverweser und für Capläne und Cooperatoren der Seelsorger gleichen Schritt halten, also daß Jene zwei Drittel, Diese wenigstens die Hälfte des niedrigsten Pfarrgehaltes beziehen.

Die Bischöfe Oesterreichs haben auf ihrer Versammlung zu Wien im Jahre 1856 die Erhöhung der pfarrlichen Congrua und des Gehaltes für Pfarrverweser und Pfarrgehilfen bei der Staatsregierung nachdrücklich befürwortet; und die niedere Geistlichkeit

in Oesterreich harrt mit großer Sehnsucht der Stunde, in welcher das „sobald es möglich ist" des 26. Concordatsartikels in Erfüllung gehen wird.

So gerecht jeder Billigdenkende diese Sehnsucht finden wird, dürfte der Tag ihrer Befriedigung — zwar nicht ad Calendas graecas verwiesen, doch aber noch sehr ferne sein.

Diese Ueberzeugung wird sich Ihnen aufdringen, wenn Sie die Mittel und Quellen ins Auge fassen, aus denen eine ergiebige Hilfe für die so nothdürftig gestellte Geistlichkeit Oesterreichs fließen soll.

Das Concordat bezeichnet als diese Quellen die Patrone, den Religionsfond und den Staatsschatz; aber eine dieser Quellen dürfte unergiebiger als die andere erscheinen.

Denn wenn der 26. Artikel des Concordates bestimmt, daß die Vermehrung der ungenügend ausgestatteten Patronatspfarren den betreffenden Patronen zur Last falle, so deutet er selbst in seinem weitern Wortlaute nicht undeutlich an, daß die Kräfte der Patrone dieser Last nicht gewachsen sein dürften. Und so ist es in der That. Die meisten Kirchenpatrone in Oesterreich haben als Besitzer von Domainen, an denen ihr Patronatsrecht haftet, durch die Grundentlastung einen bedeutenden Theil ihres Einkommens verloren. In Folge dessen sind sie kaum im Stande, ihren alten Verbindlichkeiten als Patrone zu genügen, viel weniger noch, die neue Last zu tragen, die Congrua ihrer Patronatspfarrer zu erhöhen. Wird ihnen die Alternative gestellt: entweder dieser neuen Last sich zu unterziehen oder auf ihr Patronatsrecht zu verzichten, so ist kein Zweifel, daß die meisten Patrone sich für das Letztere entscheiden werden.

In Ermanglung der Patrone soll der Religionsfond, und beim Unvermögen dessen der Staatsschatz für Vermehrung der ungenügend dotirten Pfarreien sorgen — nach Bestimmung des 31. Artikels des Concordates: „Die Einkünfte des Reli-

gionsfondes werden für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren." — Aber, wie das gewaltige Deficit des österreichischen Staatsschatzes aller Welt bekannt ist, ein so offenbares Geheimniß ist es, daß das Vermögen des vom Staate verwalteten Religionsfondes nur auf dem Papiere existirt, und in den meisten Provinzen, mit Ausnahme von Böhmen, Oesterreich, Mähren und Schlesien, nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse hinreicht.

Da die Zeitverhältnisse eine Erhöhung der pfarrlichen Congrua von Seite der Patrone, wie des Religionsfondes und Staatsschatzes noch lange nicht gestatten dürften, so fragen Sie: woher soll also der zeitlichen Noth des niedern Klerus in Oesterreich gesteuert werden?

Es kann der Geistlichkeit keine andere Aussicht eröffnet werden als: Hilf dir selbst, dann wird dir geholfen sein.

Den genügenden Lebensunterhalt ihres Klerus hat die katholische Kirche niemals aus einer andern Quelle gewonnen als aus dem gläubigen frommen Sinne ihrer vermögenden Glieder. Wie es dort der katholischen Geistlichkeit an standesgemäßem Einkommen nie gefehlt hat, wo dieser Sinn lebendig war, so geräth überall und in dem Maaße der Klerus in zeitliche Noth, wo und wie Glaube und Frömmigkeit in dem Gemüthe der reichen und wohlhabenden Katholiken erstirbt.

Bei Gründung der Pfarreien genügte die von den frommen Stiftern geleistete Dotation vollkommen zum standesgemäßen Lebensunterhalte der Seelsorger; wenn sie dazu gegenwärtig nicht mehr hinreicht, so liegt der Grund dessen eben so sehr, wie in der Unbill der Zeiten, in dem Mangel opferwilliger Frömmigkeit

solcher Kirchenglieder, die im Stande wären, das an der Stiftung in Abgang Gekommene durch eine neue Stiftung zu ergänzen. Die nothdürftige äußere Lage der Seelsorgsgeistlichkeit in Oesterreich ist nichts als ein natürliches Symptom der dort herrschenden Armuth und des Mangels an wahrer lebendiger Religiosität unter den Bekennern des katholischen Glaubens; und dieses Symptom wird nicht eher schwinden, als das Grundübel, aus dem es entsprungen, geheilt ist.

Pflanzet und wecket Glauben und Frömmigkeit in den Herzen der euch Anvertrauten, muß man der katholischen Geistlichkeit in Oesterreich zurufen, und ihr werdet die Früchte eurer Bemühungen hienieden schon ernten! Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles Andere wird euch damit von selbst zugeschossen werden!

Sie werden sagen, das sei ein langer Weg, auf welchen ich die mit Noth ringende Geistlichkeit Oesterreichs verweise; aber fürwahr, ich kenne einen sicherern Weg nicht, und er führt zum erwünschten Ziele von dem Augenblicke, in welchem er mit Ernst und Eifer betreten wird.

Hilf dir selbst, dann wird dir geholfen sein! Dieß Wort wird sich an der katholischen Geistlichkeit Oesterreichs auch dann bewähren, wenn die eines reichen Einkommens sich erfreuenden Geistlichen ihrer armen nothleidenden Standesgenossen in werkthätiger Liebe gedenken.

Der kirchlichen Würdenträger, welche ein reiches Einkommen haben, gibt es in allen Provinzen des Kaiserreiches, besonders aber in bedeutender Zahl in Ungarn, Oesterreich, Mähren und Böhmen; und auch der Seelsorgspfründen zählt man, vorzüglich wieder in den genannten Kronländern, viele reich dotirte.

Die katholische Kirche ist nicht gemeint, ihren Prälaten und Seelsorgern die Mittel zu einem luxuriösen und schwelgerischen Leben bieten zu wollen; sie garantirt allen ihren Dienern des

Zeitlichen nur so Viel, als sie zur standesgemäßen Existenz bedürfen. Deßhalb überläßt sie aber auch jenen Theil des Pfründeneinkommens, der nach Deckung des standesgemäßen Lebensunterhaltes übrig bleibt, keineswegs der willkürlichen Verwendung der Geistlichen, sondern ihr Gesetz gebietet, daß sie dieß Einkommen zu kirchlichen oder mildthätigen Zwecken verwenden, sowohl bei Lebzeiten als kraft letztwilliger Verfügung.

In dieser gesetzlichen Bestimmung erkennen Sie ohne Zweifel eine reichhaltige Quelle zur Verbesserung des kargen Einkommens, welches so vielen Gliedern der niedern katholischen Geistlichkeit in Oesterreich zugemessen ist.

Wie häufig könnten jene Pfarreien, welche bloß die ungenügende Congrua von 300 oder 400 Gulden haben, besser ausgestattet werden, wenn die reichen Prälaten und Seelsorger gewissenhaft mit ihrem überflüssigen Vermögen gebahrten!

Ich kann nicht unterlassen, an dieser Stelle zweier Männer zu gedenken, die als hell leuchtende Vorbilder einer preiswürdigen Verwendung ihres Einkommens unter den Prälaten Oesterreichs in neuerer Zeit dastehen. Die Eine dieser zwei Zierden des Prälatenstandes ist der letztverstorbene Fürsterzbischof von Wien, Vincenz Eduard Milde, die Andere der im Jahre 1857 abgeschiedene Propst und Staatsrath Jüstel in Wien.

Der Erzbischof Milde ernannte zum Universalerben seiner ganzen bedeutenden reinen Verlassenschaft die armen, ohne ihre Schuld in Noth sich befindenden Priester des Säcularklerus und die armen Schullehrer der Wiener Erzdiöcese, unter welche die Interessen oder Erträgnisse der fruchtbringend gemachten und sichergestellten Verlassenschaft jährlich in Beträgen nicht unter 100 und nicht über 300 Gulden Metallmünze nach dem Conventionsfuße vertheilt werden; Staatsrath Jüstel aber

setzte als Universalerben seiner auch nicht unbedeutenden Verlassenschaft die Leitmeritzer Diöcese ein.

Mögen die reichen Prälaten und Seelsorger Oesterreichs in gewissenhafter Verwendung ihres kirchlichen Einkommens diesen Vorbildern nacheifern! — um so mehr, als das Concordat sie dazu in Stand setzt und verpflichtet; denn der 21. Artikel desselben bestimmt: „In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind."

Bleibt diese Concordatsbestimmung nicht bloß auf dem Papiere stehen, so wird das Einkommen reicher Prälaturen und Pfarreien eine reiche Quelle zur Linderung des Nothstandes werden, in welchem ein großer Theil der niedern Geistlichkeit in Oesterreich sich befindet.

Die äußere Lage der niedern katholischen Geistlichkeit in Oesterreich wird in der Presse häufig auch aus dem Grunde als eine sehr beklagenswerthe dargestellt, weil sie durch das Concordat aller Rechte bar, und schutzlos dem Absolutismus der Bischöfe preisgegeben sei.

Sie dürfen zu mir das Vertrauen hegen, daß ich ein Freund, ein warmer Freund des niedern Klerus bin, der an dem Wohl und Wehe desselben den innigsten Antheil nimmt. Dieser Klerus ist es, dem vorzugsweise die schwere Arbeit im Weinberge des Herrn anheimfällt, und der unter mannichfaltigen Entbehrungen des Tages Last und Hitze trägt. Fürwahr, nur einem menschenfeindlichen Gemüthe kann die Lage und Stellung dieser großen Masse des Klerus gleichgültig sein.

Diesen ehrwürdigen, eben so zahl- als einflußreichen Stand der katholischen Geistlichkeit für rechtlos erklären, ihn der Sklaverei verfällen, ihn der Willkür und Tyrannei der Bischöfe überantworten wollen, wäre als der schreiendste Frevel gegen die Würde des menschlichen und christlichen Genius mit dem Fluche der ganzen gebildeten Welt zu beladen.

Wenn daher das österreichische Concordat dieses Frevels, wie demselben häufig zur Last gelegt wird, sich schuldig gemacht hat, so verdient es — es sei sonst beschaffen, wie es wolle — mit Stumpf und Stiel vertilgt zu werden.

Bei der Ungeheuerlichkeit dieser wider das Concordat erhobenen Klage werden Sie es aber in der Ordnung finden, daß Sie, ehe Sie Ihr „Schuldig" aussprechen, wenigstens den Beklagten vernehmen.

Zwar verlangt jede Gerichtsordnung, daß der Kläger seine Behauptungen beweise; aber da die Presse im Bewußtsein ihrer Erhabenheit über jede Gerichtsordnung den Beweis ihrer Anklage gegen das österreichische Concordat noch nicht angetreten hat, so müssen Sie in dem Concordate selbst nach den Artikeln forschen, welche die niedere Geistlichkeit alles und jedes Rechtes entkleiden und dem Absolutismus der Bischöfe preisgeben.

Betrachten Sie mit dem schärfsten Auge des strengsten Untersuchungsrichters jeden der 36 Artikel des Concordates, und wenn Sie dann nur Einen, ja nur einen halben Grund für jene Anklage finden, so soll das ganze Concordat von mir preisgegeben sein. Dabei wollen Sie sich jedoch dessen erinnern, was ich oben unter Nummer 2. meiner Mittheilungen über den 11. und 16. Artikel des Concordates, das Strafrecht der Bischöfe betreffend, bemerkt habe.

Doch Sie sagen: „das Concordat spricht nur von Rechten und Befugnissen der Bischöfe; und außer dem 21. Artikel, der vom Testirungsrechte sämmtlicher Geistlichen handelt, geschieht

nirgends der Rechte des niedern Klerus eine Erwähnung. Dieß gab der Presse Veranlassung zu der Klage: die untergeordnete Geistlichkeit erscheine im Concordate als rechtlos.

Werden Sie den Schluß: „das Concordat enthält nichts von den Rechten des niedern Klerus; darum hat derselbe auch gegenüber den Bischöfen keinerlei Rechte" — werden Sie diesen Schluß als bündig gelten lassen? Sicher nicht; denn Sie wissen, daß überhaupt Concordate nur die Rechte feststellen, welche in einem Staate den Trägern der Kirchengewalt zukommen sollen. Deßhalb mußte das österreichische Concordat freilich die Rechte formuliren, welche Papst und Bischöfe in Ausübung ihrer kirchlichen Gewalt in Oesterreich haben sollen; es konnte aber mit Stillschweigen die Befugnisse der niedern Geistlichkeit übergehen, weil dieselbe an der eigentlichen Kirchengewalt keinen Theil hat.

Aber — das österreichische Concordat hat ausdrücklich auch der Rechte erwähnt, deren der untergeordnete Klerus in Oesterreich genießen soll. Diese Befugnisse sind sehr deutlich in dem 34. Artikel ausgesprochen: „Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden."

Sie sind zu intelligent und gesinnungsvoll, als daß Sie sich nach Erwägung dieser Concordatsbestimmung der Ueberzeugung verschließen sollten: die kirchlichen Personen der Geistlichen wie der Laien sind in Oesterreich keineswegs rechtlos; sondern alle ihnen nach der Lehre der Kirche und der geltenden kirchlichen Ordnung zustehenden Rechte werden von den Bischöfen bei Leitung und Verwaltung ihrer Sprengel anerkannt und geachtet werden.

Also hat das Concordat, weit entfernt von dem Frevel, den

niedern Klerus der ihm nach dem gemeinen Rechte der Kirche zustehenden Rechte zu berauben und der Willkür der Bischöfe preiszugeben, diese Rechte desselben feierlich gewahrt und den Bischöfen die Achtung derselben zur Pflicht gemacht.

Demnach hat das Concordat dem Absolutismus der österreichischen Bischöfe gegenüber ihrer Geistlichkeit ein gründliches und erfreuliches Ende gemacht.

Unbeschränkt und willkürlich konnte sich die Gewalt der Bischöfe in Oesterreich nur unter der Herrschaft des alten Staatskirchenrechtes über ihren Klerus äußern; und aus dieser Zeit stammt die Meinung von dem Absolutismus der österreichischen Bischöfe als der „dominantes in clero.“ Das Concordat aber hat der Gewalt der Bischöfe, wie alle von derselben handelnden Artikel zeigen, sehr bestimmte Schranken in den Kirchengesetzen und der in Kraft stehenden Kirchendisciplin gesetzt — im Allgemeinen und insbesondere wenn es gilt, diese Gewalt an der Geistlichkeit zu bethätigen.

Jeder Geistliche hat kraft der empfangenen Weihe eben so besondere Rechte, wie vermöge des kirchlichen Amtes, das er bekleidet. Sie müssen jedem Bischofe wie jedem Geistlichen selbst heilig sein. Auch nur Einen Bischof Oesterreichs der Gesinnung beschuldigen zu wollen, er achte diese Rechte seiner Geistlichen nicht, erachte ich als eine schwere Unbill.

Aber weil die Träger der Kirchengewalt nur Menschen sind und bleiben, kann es leider trotz ihrer besten Gesinnung geschehen, daß auch unter der Herrschaft des Concordates in Oesterreich die Rechtsansprüche einzelner Geistlichen nicht anerkannt und ihre Befugnisse verletzt werden.

Auch in einem solchen Falle sind die Geistlichen nicht schutzlos der Willkür ihrer geistlichen Obern preisgegeben; sie haben unbeschadet der ihrem Ordinarius schuldigen obedientia et reverentia gleich jedem anderen Gliede der Kirche das Recht, bei

dem höhern kirchlichen Richter ihre Ansprüche geltend zu machen und Beschwerde über die Verletzung ihres Rechtes zu erheben.

Es kann nicht befremden, wenn in Oesterreich solche Rechtsstörungen auf dem kirchlichen Gebiete vorfallen. Die neue durch das Concordat hier begründete Rechtsordnung ist noch so jung, daß sie bei den noch immer währenden Reminiscenzen und Traditionen des alten österreichischen Kirchenregiments weder überall vollkommen gekannt noch geläufig gehandhabt wird.

Darin liegt aber für die gesammte Geistlichkeit Oesterreichs die starke durch ihr eigenes Interesse gebotene Aufforderung, sich mit dem neuen durch das Concordat begründeten Rechte vollkommen vertraut zu machen, für Wahrung dieses Rechtes männiglich gegen Jedermann einzustehen, und jedes Ansinnen, von diesem Rechte Umgang zu nehmen, entschieden zurückzuweisen.

Nur wenn die Achtung vor dem Rechte Aller und Jeder alle Schichten des katholischen Klerus in Oesterreich lebendig durchdrungen haben wird, wird ein erfreulicher Rechtszustand auf dem kirchlichen Gebiete des großen Kaiserreichs herrschend werden, und dieser wird nicht verfehlen, auch auf das staatliche Gebiet seine segenreichen Wirkungen hinüber zu tragen.

9.

Die Stellung der nichtkatholischen Confessionen.

Es würde überaus erfreulich für mich sein, wenn Sie in Folge meiner Mittheilungen über die durch das Concordat begründeten Zustände der katholischen Kirche in Oesterreich die Ueberzeugung gewonnen hätten: die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken seien durch das Concordat vom 18. August 1855 in einer Weise geregelt worden, welche eben so sehr das hohe Interesse

der katholischen Kirche als des Kaiserreiches befriedigt, indem die Kirche dadurch vollkommen in Stand gesetzt ist, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der katholischen Völker Oesterreichs zu erneuern und zu befestigen.

Wer sollte der katholischen Kirche es nicht gönnen, daß ihr endlich auch in Oesterreich eine Rechtsstellung geworden ist, deren sich dieselbe in anderen Staaten Deutschlands bereits seit mehreren Jahrzehnten erfreut!

Sie werden es kaum in Abrede stellen, daß die ungünstige Stimmung, welche sich so laut wider das österreichische Concordat in der jüngsten Zeit äußerte, vielfältig auf der Unzufriedenheit mit der Stellung beruhete, zu welcher sich die Bekenner des Protestantismus in Oesterreich fort und fort, nach wie vor Abschluß des Concordates, verurtheilt sehen. Nicht Wenige sahen das Concordat nur darum mit unfreundlichem Auge an, weil sie meinten: so lange die Staatsgewalt dasselbe aufrecht erhalte, sei von derselben kein Heil für die Stellung der nichtkatholischen Confessionen zu erwarten.

Ich denke, die nächste Zukunft wird diese Befürchtungen als ungegründet erkennen lassen. Ich habe zwar von den Intentionen der österreichischen Staatsregierung über die künftige Stellung der protestantischen Bekenntnisse im Reiche nicht die geringste Kenntniß*); aber ich erlaube mir Ihnen mitzutheilen, was man über diese Stellung in den gebildeten Kreisen sowohl des katholischen Klerus als Volkes in Oesterreich denkt.

Die obersten Räthe Seiner Majestät des Kaisers hielten es bereits im Jahre 1849 für unvermeidlich, die politischen wie die

*) Eben als ich dieß schreibe, theilt die Wiener Zeitung vom 22. August mit: Gegenstand der außerordentlichen in Folge des kaiserlichen Manifestes vom 15. Juli 1859 gepflogenen außerordentlichen Berathungen war unter Anderm die Autonomie und freie Religionsübung der Protestanten, die Regelung der Zustände der Israeliten.

bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse schlechthin unabhängig zu machen.

Diese allgemein anerkannte Forderung der Gerechtigkeit fand ihren Ausdruck in der Verfassung vom 4. März 1849; denn §. 2 derselben sicherte allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in gleicher Weise zu: 1. das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung; 2. das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten; 3. den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Was im Jahre 1849 allen in Oesterreich gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen verheißen ward, hat das Concordat vom 18. August 1855 der katholischen Kirche wirklich gewährt.

Wie die katholische Kirche, so sind in gleicher Weise auch die Augsburger und Helvetische Confession in Oesterreich gesetzlich anerkannt.

Kann die Staatsgewalt ohne Verletzung der Gerechtigkeit diesen Bekenntnissen verweigern, was sie der katholischen Kirche gewährt hat? Unmöglich.

Sie gewähre also den Protestanten im Umfange des ganzen Reiches nicht nur gleiche politische und bürgerliche Rechte wie den Katholiken, sondern auch das Recht der freien Religionsübung und die Autonomie in Ordnung und Verwaltung ihrer innern religiösen Angelegenheiten.

Wird die Staatsgewalt durch diesen Act, kraft dessen sie die vollkommene Gleichberechtigung der Protestanten mit den Katholiken erklärt, nicht das Recht der katholischen Kirche und die religiösen Gefühle ihrer Gläubigen verletzen?

Die katholische Kirche, welche in dem alten Oesterreich und in der Josephinischen Zeit noch das bevorrechtete und bevorzugte Religionsbekenntniß war, hat dieß zu sein in dem neuen Oesterreich aufgehört; und das Concordat verbürgt in seinem

1. Artikel der katholischen Religion nichts Anderes, als daß sie „mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden solle."

Es ist weder eine Anordnung Gottes noch eine Bestimmung der geltenden Kirchengesetze, daß die katholische Religion einzig und allein, mit Ausschluß jedes anderen christlichen Bekenntnisses, in irgend einem Staate zu Recht bestehen, oder auch nur vor anderen christlichen Confessionen eine bevorrechtigte Stellung genießen solle.

Alle Befugnisse und Vorrechte, deren die katholische Religion nach göttlichem und kirchlichem Rechte genießen soll, betreffen der Natur der Sache nach nur die Freiheit und Selbstständigkeit derselben auf dem Gebiete ihres innern Lebens; und der 1. Artikel des Concordates besagt nichts Anderes, als daß diese innere Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche, deren sie zur Erreichung ihres Zweckes und zur Erfüllung ihrer Mission unentbehrlich bedarf, im ganzen Kaiserthume Oesterreich immerdar aufrecht erhalten werden soll.

Wird diese der katholischen Kirche verbürgte Freiheit und Autonomie in der Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten beeinträchtigt, gehindert oder verletzt, wenn die Staatsgewalt dieselbe Freiheit und Autonomie einem andern Religionsbekenntnisse zugesteht? In keiner Weise.

Wenn aber das Recht der katholischen Kirche durch die den protestantischen Bekenntnissen gewährte Gleichberechtigung im Staate nicht verletzt wird, wie könnten die religiösen Gefühle der Katholiken dadurch beleidigt werden?

Nicht im Entferntesten kann diese Gleichberechtigung irgend ein Glied der katholischen Kirche hindern, seinen Glauben und seine Liebe zu Gott und den Menschen auf alle Weise zu bethätigen.

Ist es aber gerecht und billig, der geringen Minderzahl der protestantischen Unterthanen zu gewähren, was der überwiegenden Mehrheit der katholischen Völker in Oesterreich als Recht zuerkannt wurde?

Seit wann wird die Gewährung der Gerechtigkeit von der Zahl Jener abhängig gemacht, welche sie in Anspruch nehmen?

Die Frage nach der Gleichberechtigung der Protestanten mit den Katholiken in Oesterreich ist keine Frage nach der Gerechtigkeit, sondern nach der Klugheit dieser Maaßregel. Jene Staatsklugheit hat sich aber immer als die beste bewährt, welche sich in ihren Berechnungen auf die unwandelbaren Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit stützt.

Sie dürfen es daher als sicher und gewiß annehmen, daß, wenn unsre Staatsregierung die volle Gleichberechtigung der Protestanten mit den Katholiken ausspricht, dieser Act von der gesammten intelligenten katholischen Bevölkerung des Reichs als ein Act der Gerechtigkeit wie der Klugheit mit Beifall begrüßt werden wird.

Nur die katholische Bevölkerung Tirols, dieß darf ich nicht verschweigen, dürfte eine Ausnahme machen.

Um das Verhältniß Tirols zu der Frage nach der Gleichberechtigung der protestantischen Bekenntnisse mit der katholischen Religion gerecht zu würdigen, dürfen Sie nicht außer Acht lassen, daß bisher in jenem Kronlande weder das Augsburgische noch Helvetische Religionsbekenntniß gesetzlich anerkannt war.

In Tirol würden daher auch die Protestanten nach Bestimmung des §. 2 der Verfassung vom 4. März 1849 ein Recht auf die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes nicht gewonnen haben.

Aus diesem Grunde sprach die Wiener bischöfliche Versammlung in ihrer Proposition vom 16. Juni 1849 an die Staatsregierung Folgendes aus: „Die tirolischen Bischöfe sprechen die

dringende Bitte aus, Seine Majestät wolle den Nichtkatholiken, welche bisher in Tirol eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nicht bildeten, auch fernerhin wenigstens die öffentliche Religionsübung nicht gestatten, und berufen sich dafür auf den einmüthigen Wunsch des Volkes, auf die eigenthümliche Stellung des Landes, auf die Gefahren, welche die Neuerung bereiten könnte. Die versammelten Bischöfe erkennen die Bedeutung der Hindernisse, mit welchen die Erfüllung dieses Wunsches zu kämpfen hat; doch sie glauben, daß Verordnungen, welche mit Rücksicht auf die Forderungen der Staatsklugheit erlassen wurden, aus wichtigen Gründen der Staatsklugheit eine Ausnahme erfahren können. Daher folgen sie dem Drange ihres Herzens, und unterstützen die Bitte ihrer tirolischen Amtsbrüder aufs Angelegentlichste."

Ob die Dinge in Tirol im Verlaufe eines Jahrzehntes eine der Parität des protestantischen Cultus günstigere Wendung erfahren haben? Dieß möchte ich bezweifeln.

Wenn nun die Staatsgewalt Oesterreichs den protestantischen Bekenntnissen das Recht der freien öffentlichen Religionsübung und der freien selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten im ganzen Umfange des Kaiserthums — etwa mit Ausnahme Tirols — gewährt, so wird sie sich dadurch nicht nur ihre protestantischen Unterthanen zu Dank verpflichten, sondern auch die Sympathieen des ganzen protestantischen Deutschlands gewinnen.

Dann mögen die katholische Kirche und die nichtkatholischen Confessionen, wie sie auf gleicher Linie der bürgerlichen und religiösen Rechte stehen, in dem Einen Streben mit einander wetteifern, ihre Angehörigen auf eine immer höhere Stufe der religiösen Bildung zu erheben und dadurch dem Kaiserstaate Bürger zu erziehen, die mit Treue, Liebe und opferwilligem Sinne an Kaiser und Vaterland hängen.

Nachschrift.

Durch das Kaiserliche Patent vom 1. September 1859 — betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichtsangelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze — ist den Bekennern des protestantischen Glaubens in den genannten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates eine solche Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Bereiche ihrer innern religiösen Angelegenheiten gewährt worden, daß sie alle Wünsche und Erwartungen derselben, wenn nicht übersteigt, doch gewiß in vollstem Maaße befriedigt.

Die Protestanten Ungarns und seiner ehemaligen Nebenländer sind in Folge dieses eben so hochherzigen als erleuchteten Regierungsactes den Katholiken der Monarchie in Betreff ihrer religiösen Freiheit vollkommen gleichgestellt.

Ueberstehen Sie nicht, daß die protestantischen Bekenntnisse in dem kaiserlichen Patente die „evangelische Kirche" genannt werden. Wenn eine solche Bezeichnung von Seite der Staatsregierung bisher unerhört war, so mögen Sie auch daraus erkennen, daß vom 1. September 1859 eine vollkommene Gleichstellung der Katholiken und Protestanten in Oesterreich gegenüber dem Staate datirt.

Ich sage: in Oesterreich, nicht bloß in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern; denn die „Wiener Zeitung" vom 10. September versichert: „In allen Theilen des Reiches beabsichtigt die Regierung den Vorschlägen der zuständigen kirchenregimentlichen Organe mit Beachtung geschichtlicher Rechtszustände und möglichster Schonung thatsächlicher Verhältnisse wohlwollende Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Das für Ungarn erlassene Patent diene hiezu als Bürgschaft und Beleg."

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Kirchliche Zustände in Österreich unter der Herrschaft des Concordates

Leipzig 1859